

10.04.2024

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
Dr. Patricia Peill MdL

Einladung

38. Sitzung (öffentlich)
des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
am Mittwoch, dem 17. April 2024,
15.30 Uhr, Raum E3 A02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. Ohne Großmarkt kein Wochenmarkt: Ernährungssicherheit gewährleisten, alternative Vertriebswege offenhalten!

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6386

Ausschussprotokoll 18/481

Abschließende Beratung und Abstimmung

2. Lebensmittelanbau hochhinaus – Ausbau von Vertical Farming in NRW erleichtern

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/6369

Ausschussprotokoll 18/480

Abschließende Beratung und Abstimmung

3. Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“

Vorlage 18/2403
Drucksache 18/8604

- 2 -

4. Förderstopp aus heiterem Himmel: Warum legt das Land Programme zur Wiederbewaldung auf Eis?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2462

5. Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung und der Regelung zum Abfallende in NRW

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2440

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang zur Einrichtung einer „Agrar-Allianz“ ergriffen?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2468

7. Wie erfolgreich war der GAK-Mittelabruf der Landesregierung 2023?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2437

8. Kartieren bis zum Sankt-Nimmerleinstag: Wann geht die Landesregierung beim Schutz der Streuobstwiesen endlich den nächsten Schritt?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2436

9. Nationalpark 2: Wie kommt die Suche voran?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/2458

10. Verschiedenes

gez. Dr. Patricia Peill
- Vorsitzende -

F. d. R.

Sarah Scholz
- Ausschussassistentin -

- TOP 1 -

Ohne Großmarkt kein Wochenmarkt: Ernährungssicherheit gewährleisten, alternative Vertriebswege offenhalten!

17.10.2023

Antrag

der Fraktion der SPD

Ohne Großmarkt kein Wochenmarkt: Ernährungssicherheit gewährleisten, alternative Vertriebswege offenhalten!

I. Ausgangslage

Frisch, umfassend und bezahlbar – das ist das Angebot auf unseren Wochenmärkten in Nordrhein-Westfalen. Neben Supermärkten sind sie eine entscheidende Säule der Lebensmittelversorgung. Rückgrat für das Wochenmarkt-Angebot sind Großmärkte als zentrale Vertriebszentren in NRW. In Nordrhein-Westfalen existieren noch acht entsprechende Standorte. In Düsseldorf, Duisburg, Essen, Aachen, Bonn, Dortmund und Bielefeld werden täglich neben regionalen Waren auch Produkte aus dem europäischen und nicht-europäischen Ausland gehandelt. Nahe den Ballungszentren gewährleisten die Großmärkte so, dass Gastronomie, der ungebundene Lebensmitteleinzelhandel aber eben auch Wochen- und Feierabendmärkte in den umliegenden Städten eine reiche Auswahl frischer Lebensmittel erhalten. Großmärkte sind damit ein wichtiges Glied in der Versorgungskette. Sie bringen die Waren vom Landwirt zum Wochenmarkthändler, sie füllen Lücken im Sortiment heimischer Anbauer auf. Doch genau dieses Rückgrat droht zu brechen. Der Düsseldorfer Großmarkt soll Ende 2024 schließen, auch die Zukunft des Standorts Köln ist in der Schwebe. Kippen die Großmärkte droht ein Domino-Effekt: Wochenmärkte verlieren ihre Versorgungsquelle und die Marktmacht der Supermarktketten steigt weiter. Diese bilden schon jetzt ein Oligopol. Angesichts ohnehin steigender Lebensmittelpreise kann das nicht im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern sein.

Auf EU-Ebene ist der Ernst der Lage erkannt. Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der langfristigen Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft in der EU (2022/2183(INI)) folgerichtig, „dass die Union die Rolle der Logistikzentren, insbesondere der Großhandelsmärkte, als strategisch wichtig anerkennt, da sie ein fester und ergänzender Bestandteil der landwirtschaftlichen Primärerzeugung sind, ohne die die Landwirte und Transportunternehmen die Verbraucher nicht gleichmäßig und bedarfsgerecht beliefern könnten“.

Im Austausch mit Vertretern aus der Landwirtschaft wird die Bedeutung einer intakten Großmarkt-Struktur ebenso deutlich: Großmärkte bieten neben dem Lebensmitteleinzelhandel einen wichtigen Absatzmarkt für die regionale bzw. heimische Landwirtschaft. Fallen immer mehr Standorte weg, bedeutet das also auch Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe. In der Direktvermarktung können lebensmittelproduzierende Betriebe oft nur eine eingeschränkte Produktvielfalt anbieten – Großmärkte kreieren durch die Bündelung vieler Produzenten einen funktionierenden Kreislauf. In Anbetracht des angestrebten Ausbaus der Regionalität,

Datum des Originals: 17.10.2023/Ausgegeben: 17.10.2023

insbesondere mit Blick auf Beschaffung und Außer-Haus-Verpflegung, ist es daher umso dringlicher, Großmärkte in ihrer Funktion zu erhalten. Im Zusammenspiel zwischen Großmarkt, Gastronomie und Regionalitätsstrategie ergeben sich dadurch auch potenzielle Handlungsfelder und Zukunftsperspektiven für die heimische Landwirtschaft.

Die Wertschätzung für Märkte generell geht in anderen Bundesländern gar so weit, dass einzelne Traditionsmärkte wie etwa der Münchner Viktualienmarkt in die Liste des immateriellen Kulturerbes des Bundeslandes Bayern aufgenommen worden sind. Obwohl auch die Wochen- und Großmärkte in Nordrhein-Westfalen auf eine zum Teil jahrhundertealte Tradition zurückblicken können, fehlt diese Wertschätzung in unserem Bundesland bislang völlig.

Dabei tragen die Großmärkte nicht nur zur sozialen Interaktion der Menschen und zur Versorgungssicherheit mit frischen Lebensmitteln bei. Sie treiben auch die Wertschöpfung in einer Region an. Allein am Kölner Großmarkt sind nach Angaben der Kölner IHK etwa 180 Firmen mit rund 2.000 Beschäftigten tätig.¹ Das Gewerbesteueraufkommen wird von der Stadt Köln allein in diesem Jahr auf 992.000 Euro geschätzt.²

Hinzu kommt die Krisenfestigkeit der Großmärkte. Selbst in den Engpässen der Corona-Pandemie haben sie Versorgungsketten sichergestellt. Spätestens seit diesen Erfahrungen kann es keinen Zweifel an der Notwendigkeit diversifizierter Versorgungsstrukturen im Krisenfall geben.

Demgegenüber hat die Landesregierung auf Nachfrage der SPD-Landtagsfraktion die Bedeutung der Großmärkte eher relativiert: „Aufgrund beispielsweise der Digitalisierung und anderen Entwicklungen haben sich Veränderungen in den Strukturen ergeben, so dass alternative Absatzwege immer stärker geworden sind. Zu begrüßen ist es jedoch, wenn vielfältige Strukturen erhalten bleiben.“³ An dieser Aussage wollen wir die Landesregierung messen und gemeinsam im Sinne der EU-Entscheidung die Versorgungssicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher mit frischen Lebensmitteln durch die Stärkung der Großmarkt-Strukturen dauerhaft gewährleisten.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse alleine ist keine Alternative zum Vertriebsweg über die Großmärkte.
- Das von der Landesregierung geplante Konzept zur Unterstützung der Regionalvermarktung kann erfolgreich nur mit einer Vielzahl von Großmärkten gelingen
- Großmärkte sind für Erzeuger ein wichtiger Absatzmarkt und meist einzige Alternative zum Oligopol des Lebensmitteleinzelhandels.
- Ohne Großmärkte geraten auch die Wochenmärkte in Städten und Gemeinden in Existenzgefahr.
- Das Vorhalten einer funktionierenden (Groß-)Markt-Struktur gehört zur Daseinsvorsorge und damit zu den Aufgaben der öffentlichen Hand.
- Diversifizierte Versorgungsstrukturen sind gerade im Krisenfall notwendig. Großmärkte nehmen hier eine wichtige Rolle der Versorgungskette ein.

¹ vgl. <https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/news2/grossmarkt-titelgeschichte-5611010>, zuletzt abgerufen am 29.09.2023

² Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung (Stadt Köln, Vorlage 2837/2023)

³ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1449.pdf>

III. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf:

- mit einer Studie die Vertriebswege landwirtschaftlicher Erzeugnisse in NRW zu untersuchen und hier insbesondere die Stärken und Schwächen der acht existierenden Großmärkte in Nordrhein-Westfalen zu benennen.
- auf Basis dieser Studie eine Strategie zu entwickeln, mit der die Resilienz der Lebensmittelversorgung im Krisenfall gestärkt wird und die Rolle der Großmärkte definiert wird.
- überall dort zu vermitteln, wo Großmärkte in ihrer Existenz bedroht sind.
- den Beschluss auf EU-Ebene zu Großmärkten auch im Land umzusetzen und den Fortbestand von Großmärkten als öffentliches Interesse anzuerkennen
- bestehende Förderprogramme zur Lebensmittelvermarktung mit Blick auf die Großmärkte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- die Tradition der Groß- und Wochenmärkte in die Liste des immateriellen Kulturerbes des Landes Nordrhein-Westfalen aufzunehmen.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Alexander Vogt
René Schneider
und Fraktion



Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

31. Sitzung (öffentlich)

29. Januar 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:03 Uhr bis 16:23 Uhr

Vorsitz: Dr. Patricia Peill (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Ohne Großmarkt kein Wochenmarkt: Ernährungssicherheit gewähr-
leisten, alternative Vertriebswege offenhalten!**

3

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6386

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

**Ohne Großmarkt kein Wochenmarkt: Ernährungssicherheit gewährleisten,
alternative Vertriebswege offenhalten!**

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 18/6386

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße Sie recht herzlich zu unserer 31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume zu einer Anhörung am heutigen Montagnachmittag.

Ich begrüße unsere Sachverständigen und danke Ihnen, dass Sie hierhergekommen sind bzw. sich zugeschaltet haben.

Die Einladung und die Tagesordnung zu dieser Sitzung wurden unter der Dokumentennummer E 18/646 veröffentlicht. – Da ich keine Wortmeldungen zur Tagesordnung sehe, steigen wir direkt in die Anhörung zum Thema „Ohne Großmarkt kein Wochenmarkt: Ernährungssicherheit gewährleisten, alternative Vertriebswege offenhalten!“ ein. Es handelt sich um einen Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/6386.

Im Namen der Ausschussmitglieder danke ich allen Sachverständigen, dass Sie heute hier sind, uns Ihre Stellungnahmen zur Verfügung gestellt haben und gleich zur Klärung von Fragen beitragen. Im Eingangsbereich sind die Stellungnahmen ausgelegt. Ich denke, alle wissen, wie das Prozedere geht.

In unserem Ausschuss ist es üblich, dass kein Eingangsstatement gehalten wird, da wir alle Ihre Stellungnahmen gelesen haben. Deshalb stellt jede Fraktion der Reihe nach eine Frage an eine Expertin bzw. einen Experten. Diese bzw. dieser kann die Frage direkt beantworten. Dafür stehen drei Minuten Zeit zur Verfügung. Diese symbolische Sanduhr hier vorne misst genau drei Minuten. Sollte dies nicht funktionieren, wird ein Handy hochgehalten, um zu signalisieren, dass der Redebeitrag beendet werden sollte. Mit dieser Vorgehensweise hat der Ausschuss gute Erfahrungen gemacht. Dadurch ist es möglich, viele Fragerunden zu absolvieren, sodass wir ganz tief in das Thema einsteigen können.

Da es keine weitere Fragen gibt und das Prozedere von allen verstanden wurde, erteile ich Herrn Schneider für die SPD-Fraktion das Wort. – Bitte sehr, Sie haben das Wort.

René Schneider (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Sachverständige, erst einmal vielen herzlichen Dank vonseiten der SPD-Fraktion, dass Sie heute den Weg hierher gefunden haben, zu einem Thema, das, wie wir finden, sehr wichtig ist und sich aus vielerlei Gründen gerade akzentuiert herausgestellt hat: zum einen wegen der Entwicklungen in Köln, aber aktuell auch – noch mehr – in Düsseldorf – und das immer im Windschatten einer Ernährungsstrategie, die gerade auf Bundesebene verabschiedet worden ist. Wir schicken uns in Nordrhein-

Westfalen an, so wird uns zumindest vom zuständigen Minister gesagt, eine ebensolche auch einzuführen. Da geht es irgendwann einmal ins Doing, und dafür, glauben wir, werden die Großmärkte eine wichtige Rolle spielen müssen.

Vor diesem Hintergrund haben wir u. a. diesen Antrag gestellt, zu dem sich, glaube ich, fast alle schriftlich auch schon geäußert haben. Wir haben die Stellungnahmen sehr aufmerksam gelesen, glauben aber tatsächlich dennoch, dass wir zur Einstimmung einmal – die Frage richte ich an Herrn Kluge – eine Einordnung brauchen: Großmärkte – wie funktionieren die, welche Stellung haben die quasi im Kosmos der Versorgung mit Lebensmitteln, und wie hat sich diese Stellung vor allem in Krisenzeiten wie Corona bezahlt gemacht? Ich höre oftmals: „Na ja, wenn es Großmärkte nicht mehr gibt, dann gehe ich halt in den Großhandel. Die METRO ist auch ein Großmarkt.“ Da geht vieles durcheinander. Herr Kluge, ich glaube, Sie sind mit am längsten dabei und können das vielleicht noch mal erklären, damit wir hier zum Einstieg einmal das generelle Grundsetting haben. Darum würde ich Sie einmal herzlich bitten – wenn das in drei Minuten überhaupt geht. Toi, toi, toi!

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Vielen Dank, dass ich heute hier sein und über das eigentliche Wesen der Großmärkte berichten darf. Ich möchte vielleicht mit einem erst mal aufräumen: METRO ist nach der eigentlichen Definition kein Großmarkt, sondern ein Großhandelsunternehmen.

Man muss sich meiner Meinung nach anhand der Gewerbeordnung vergegenwärtigen, welche Bedeutung und welchen Stellenwert eigentlich die Einrichtungen Großmarkt haben. Ganz wichtig finde ich den Begriff des Marktes an sich. Der ist im Wesentlichen dadurch geprägt, dass es eine Vielzahl an Anbietern gibt, dass jedermann einen Zugang hat und dass man sich auch darum kümmert, das Ganze stattfinden zu lassen und zu steuern. Deswegen finde ich es sehr bedeutsam, dass auch die öffentliche Hand ihre Interessen an den verschiedenen Marktformen wahrnimmt.

Wenn man sich die Gewerbeordnung anschaut, dann wird man feststellen, dass es bei Messen losgeht und dann über Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte bis hin zu Großmärkten reicht. Warum ist das hier eigentlich erwähnt, und warum hat man darüber auch Gesetze gefunden? Weil sie zur Gemeinwohlförderung da sind, damit das Instrument „Markt“, das wir aus der Wirtschaft als einen virtuellen Ort kennen, mit den wesentlichen Inhalten stattfinden kann.

Wenn Märkte nicht organisiert stattfinden, dann obliegt das ganze Geschehen möglicherweise privaten Einrichtungen, die dann in erster Linie ihre eigenen Interessen verfolgen. Das betrifft in allererster Linie das Thema „Wirtschaftlichkeit“ und andere Unternehmensziele.

Die öffentliche Hand hat immer die Möglichkeit, steuernd in Marktgeschehen einzugreifen. Das ist für mich der wesentliche Vorteil, weil es eben auch dazu führt, insbesondere wenn man die Vielfalt erhalten möchte, gerade die wirtschaftlichen Prozesse in einer Großmarkt-, Wochenmarkt- oder auch Jahrmarktseinrichtung zu steuern, was das Angebot anbelangt, sodass man vielleicht auch nicht so finanzkräftige Strukturen

aufrechterhalten kann, indem man z. B. Mieten querfinanziert. Da bin ich jetzt aber schon in einer ziemlichen Detailtiefe. Deswegen ist dieses steuernde Element, das öffentliche Interesse immanent wichtig. Der Gesetzgeber hat das schon lange erkannt. Deshalb ist es auch auf der Ebene der Großmärkte wichtig, dass es durchgeführt wird.

Wir haben in der Lebensmittelversorgung eine Oligopolstruktur, die sicherstellt, dass wir mit Lebensmitteln versorgt sind. Aber auch an der Stelle muss man eben schauen, welche Vor- und Nachteile es gibt. Denn in den letzten 30, 40 Jahren sind sehr viele Wettbewerber verschwunden. Es hat eine Konzentration stattgefunden. Wenn man sich heute vorstellt, dass eine von den vier maßgeblichen Lebensmittelketten, die einen Marktanteil von über 80 % vorweisen, ausfällt oder vom Ausland gesteuert wird, dann kann das zu Problemen führen. Das habe ich eingängig beschrieben. Insofern ist es sehr wichtig, dass die öffentliche Hand steuernd eingreifen kann.

Zacharias Schalley (AfD): Vielen Dank auch unsererseits für die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen. Ich würde gern bei Herrn Kluge weitermachen und Sie bitten, das ganze Konzept noch mal ein wenig aufzudröseln. Wer ist bei den Großmärkten konkret Anbieter und wer Abnehmer? Vielleicht können Sie auch mal einen Umsatzanteil beziffern. Ich stelle mir das so vor: Beispielsweise kauft ein Restaurantbesitzer auf dem Großmarkt seine Zutaten ein; der generiert aber nicht so viel Umsatz vom Gesamtvolumen her. Vielleicht können Sie das ein wenig aufdröseln.

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Auf dem Großmarkt sind in der Regel unterschiedliche Warengruppen angesiedelt. Der Ursprung liegt in den Bereichen „Obst und Gemüse“ und „Blumen“. Das rührt aus der landwirtschaftlichen Produktion her, weil man sich seinerzeit Gedanken gemacht hat. Es gab früher, nach dem Krieg, sogenannte Freiwettermärkte. Die wurden dann überdacht. Daraus sind in aller Regel Großmarkthandelseinrichtungen entstanden, und zwar bundesweit, an verschiedenen Orten, um die Lebensmittelversorgung sicherzustellen.

Mittlerweile haben sich diese Großmärkte qualifiziert. Dort sind Großhandelsunternehmen ansässig. Es gibt in aller Regel verschiedene Markthallen oder auch Verkaufs- und Distributionshallen, in denen heutzutage – man spricht beispielsweise von Frischemärkten – auch andere Lebensmittelprodukte wie Fisch, Fleisch, Geflügel, aber auch ein Hartwarensortiment, also getrocknete Lebensmittel, Konserven usw., angeboten werden. Es gibt also eine vielfältige Anbieterstruktur – entweder auf der Handelsseite oder teilweise auch auf der Erzeugerseite. Dort findet im Rahmen von Marktzeiten Verkauf an verschiedene Abnehmergruppen statt – auf diese komme ich gleich noch mal zu sprechen –; außerhalb dieser Marktzeiten, die überwiegend nachts sind, gibt es auch sehr viele Distributionswege, sodass spezialisierte Unternehmen teilweise diese Frischewaren auch weiterverarbeiten und – ich sage jetzt mal – im Großmarkt zusammenkaufen, um sie kundengerecht zusammenzustellen, weil sie, selbst wenn sie Importeur sind oder mit Erzeugern Kontakt haben, nicht alle Waren und Produkte haben. Insofern haben wir auf den Großmärkten eine Clusterbildung, die zu einem großen Vorteil an diesem Handlungspunkt führt.

Zu den Kunden – Sie haben gerade eben die Gastronomie angesprochen – zählen Hotels, Restaurants, Gaststätten, aber auch viele Kioske und verschiedene Einrichtungen. Ganz wichtig finde ich, gerade auch im Rahmen der ganz aktuell von der Bundesregierung aufgelegten Ernährungsstrategie, dass gerade die Mensen und Kindertageseinrichtungen, die Mehrfachversorgungseinrichtungen, vielleicht auch hier im Landtag, Bezugsquellen haben. Häufig sind Unternehmen, die am Großmarkt angesiedelt sind, die Versorgungsquellen, und zwar in der Regel für Lieferanten, weil Mensen und solche Einrichtungen heutzutage gar nicht mehr selbst einkaufen gehen. Dadurch können sie bedarfsgerecht in kurzen Zeitfenstern, regional, auf kurzem Weg, anliefern. Deswegen ist die Lage des Großmarktes auch nicht ganz unbedeutend für einen Großraum, der zu versorgen ist. Wenn sich diese Einrichtungen entsprechend speziellen Frischelebensmitteln bedienen möchten und das auch in ihrem Wunsch äußern, dann sind häufig nur Großmarktunternehmen in der Lage, diese Anforderungen auch zu bedienen, weil die vier großen Lebensmittelketten häufig kleinteilig nicht zustellen, diese Spezialitäten teilweise nicht vorrätig haben und häufig auch bei regionalen Produkten passen müssen. Deswegen haben die Großmärkte an dieser Stelle eine ganz besondere Bedeutung.

Dietmar Brockes (FDP): Auch seitens der FDP-Landtagsfraktion möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen und Sie uns vorab Ihre Stellungnahmen haben zukommen lassen.

Meine erste Frage richte ich an Herrn Professor Strecker. Herr Professor, warum ist aus Ihrer Sicht eine umfassende Bestandsaufnahme der Großmarktstrukturen in Nordrhein-Westfalen notwendig?

Prof. Dr. Otto Strecker (AFC Consulting Group): Danke für die Frage, Danke für die Einladung, und Danke auch an die SPD-Fraktion für die Initiative, für diesen Antrag, weil er sich mit einem wichtigen Punkt befasst.

Wenn man in diesem Bereich etwas fördern möchte oder wenn man überlegt, wo man als Landespolitik hier überhaupt eingreifen kann, dann ist es, glaube ich, wichtig, dass man die Packenden identifiziert. Bereits in den ersten Ausführungen von Herrn Kluge ist, glaube ich, deutlich geworden, dass wir es mit einer unglaublich heterogenen und komplexen Landschaft zu tun haben.

Die Großmärkte, selbst wenn wir nur die Großmärkte in Nordrhein-Westfalen nehmen ... Ich glaube, Herr Kluge, der Großmarkt in Duisburg ist ein Eigenbetrieb der Stadt; ich habe das in meiner Stellungnahme einmal aufgelistet. In Bielefeld ist die Stadt nur eine Art Immobilienunternehmer. In Rostock beispielsweise, um einmal ein bisschen aus Nordrhein-Westfalen herauszugehen, ist es die Stadt, die den Großmarkt betreibt; gleichzeitig betreibt sie auch die Wochenmärkte. Da ist es sozusagen aus einer Hand. Es gibt natürlich neben den kommunalen Großmärkten auch jede Menge private.

Es geht auch bei den Begriffen etwas sehr stark durcheinander. Wir haben zum einen die städtischen Großmärkte, so nenne ich sie jetzt einmal. Die sind die Versorgungsquellen für die Wochenmarktbesucher, also für diejenigen, die ihren Stand auf einem

Wochenmarkt haben. Das ist das, worum es Ihnen in allererster Linie, ganz schwerpunktmäßig geht. Dazu gehören auch kleine Gewerbetreibende wie z. B. Gastronomen, aber auch der Fachhandel für Obst und Gemüse, also die wenigen verbliebenen selbstständigen Obst-und-Gemüse-Fachhändler, die es gibt. Auch diese versorgen sich da.

Daneben gibt es Großmärkte, die wir auch „Großmärkte“ nennen, die aber etwas ganz anderes sind. Früher waren das die sogenannten Erzeugergroßmärkte. Die kaufen bei den lokalen Erzeugern, aber auch überregional oder importieren und vermarkten dann in andere Kanäle: eher in Richtung des Lebensmitteleinzelhandels, vielleicht auch in Richtung der Zustellgroßhändler, also z. B. an diejenigen, die per Lkw die Gastronomie bedienen.

Das sind so ein wenig die unterschiedlichen Kanäle, wo es hingeht. Alles heißt aber „Großmarkt“.

Es gibt unterschiedliche Betreibermodelle, und zwar bereits im öffentlichen Bereich. Zum Teil handelt es sich um ein Amt und ist damit Teil der unmittelbaren kommunalen Verwaltung; teilweise handelt es sich um einen Eigenbetrieb oder um eine GmbH, an der eine Kommune beteiligt ist. Manchmal sind sie auch ganz privat organisiert. In Hannover beispielsweise sind es die Händler, die den Markt betreiben. Das ist überall komplett anders. Die Warengruppen kommen häufig aus dem Bereich „Obst und Gemüse“, sehr häufig kombiniert mit Pflanzen, manchmal aber auch in Kombination mit Fleisch und anderen Lebensmitteln, sodass wir wirklich eine bunte Vielfalt an Eigentümerstrukturen, an Geschäftsmodellen und an Warengruppen haben. Ich glaube, deshalb ist auch Ihr Anliegen bzw. Ihre Idee gut, erst mal ein bisschen Ordnung hineinzubringen und zu eruieren, womit man es überhaupt zu tun hat, um auf dieser Basis dann zu schauen, wo man ein Packende hat, um als Landespolitik tatsächlich fördern zu können.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Zuerst einmal einen ganz herzlichen Dank an alle Experten, die uns heute hier zur Verfügung stehen. Ich sage das deswegen, weil ich es sehr bedaure, dass einige andere, die eingeladen waren und die Stellungnahmen verfasst haben, heute nicht für die Diskussion zur Verfügung stehen. Ich glaube, es wäre eine noch viel interessantere Diskussion, wenn diese auch teilgenommen hätten. Insofern ganz herzlichen Dank, dass Sie uns hier für unsere Fragen zur Verfügung stehen.

Ich möchte zuallererst eine Frage an Herrn Muß richten. Wir sollten, glaube ich, die Erzeugung auf der einen Seite und die Vermarktung zum Verbraucher auf der anderen Seite trennen. Ich frage einmal gezielt nach der Erzeugung, weil es ja auch darum geht, den regionalen Erzeugern die Absatzmärkte entsprechend zu öffnen. Sie sind im Rheinland auch mit Obst und Gemüse befasst. Ich denke an Bornheim, Roisdorf, Straelen usw., Regionen, die sehr stark sind. Können Sie vielleicht einmal deutlich machen, wie die Vermarktung von Obst und Gemüse stattfindet?

Peter Muß (Rheinischer Landwirtschafts-Verband [per Video zugeschaltet]): Zunächst einmal vielen Dank für die Einladung, um Ihnen als Experte zur Verfügung zu stehen.

Die Vermarktung von Obst und Gemüse verläuft in Nordrhein-Westfalen im Prinzip über zwei Schienen. Zum einen gibt es die Vermarktung an die Soeben von Herrn Professor

Strecker genannten Erzeugergroßmärkte, z. B. Landgard, AZ Krefeld und andere Einrichtungen, die etwa gut die Hälfte der vermarkteten Erzeugung an den Lebensmittel-einzelhandel und andere Abnehmer abgeben. Zum anderen ist aber gerade auch im Rheinland die Direktvermarktung vom Erzeuger direkt zum Verbraucher bedeutend, insbesondere in der Nähe der großen Städte. Diese Direktvermarkter brauchen aber Großmärkte, um ihr Sortiment zu erweitern, denn es kommt kein Verbraucher mehr zu den Erzeugerbetrieben, um tatsächlich nur Äpfel oder Birnen zu holen. Die Direktvermarkter müssen heute mehr oder weniger Vollsortimenter sein; und die Betriebe sind vom Anbau her so spezifiziert, dass sie kein komplettes Sortiment an Obst und Gemüse mehr anbauen. Aber ein Direktvermarkter muss auch andere Lebensmittel wie trockene Lebensmittel, Brot oder Fleisch haben. Dafür sind die Großmärkte eine wichtige Einkaufsstätte.

Wir haben aber im Bereich des Großmarktes Düsseldorf etwa 20 Betriebe, die ihre Gemüseerzeugnisse komplett über den städtischen Großmarkt in Düsseldorf vermarkten. Die haben zurzeit ein großes Problem, da dem Großmarkt Düsseldorf das Aus droht.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Auch von unserer Fraktion herzlichen Dank. Ich schließe mich den Vorrednern an: Schön, dass Sie hier sind.

Kollege Nolten aus dem Rheinland hat den Rheinländer gefragt, dann frage ich aus Westfalen mal den Westfalen und wende mich an Hugo Gödde, dem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, die vielleicht einen besonderen Blick auf die Großmärkte hat. Wie sieht die AbL, wie sehen Sie die Bedeutung der Großmärkte?

Wenn wir jetzt nach vorne schauen – wir haben ja jetzt schon ein wenig über die Geschichte und die Entwicklung gehört –: Wohin müssten sich Großmärkte entwickeln, damit sie auch für bäuerliche Betriebe, für regionale Produkte weiterhin Relevanz haben?

Hugo Gödde (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft): Vielen Dank für die Einladung, und vielen Dank für die Frage. – Ich will nicht alles wiederholen, was vorher schon gesagt worden ist. Ich beziehe mich vor allem auf den Großmarkt Dortmund, wo ich mich einigermaßen auskenne, und den Bereich „Wochenmärkte“, also nicht auf Gastronomie und Sonstiges.

Es ist klar – der Antrag der SPD ist da auch völlig richtig –: Ohne Großmärkte gibt es keine Wochenmärkte. Und die Bedeutung von Wochenmärkten möchte ich hier jetzt nicht benennen, aber ich kann sagen: Sowohl für größere Städte als auch für Kleinstädte sind die Wochenmärkte hinsichtlich der Belebung von Innenstädten von großer Bedeutung. An den Tagen, an denen Wochenmärkte stattfinden, haben wir in den Innenstädten ganz andere Situationen. Daher: für Wochenmärkte wichtig, auch für die Erzeuger, aber auch für die Wochenmarktbesucher. Die holen sich ganz viel von den Großmärkten, aber zum Teil auch von den Bauern selbst. Aber die Tendenz ist eindeutig – das haben mir jetzt noch mal mehrere bestätigt –: Regionalität spielt auf den Wochenmärkten eine ganz große Bedeutung. Wer glaubt, Regionalität ist uns dann Pillepalle – wie die Kanzlerin mal gesagt hat –, der irrt, gerade in Bezug auf Obst und

Gemüse. Daher muss man ganz genau darüber nachdenken, wie das in Zukunft sein soll.

Es ist richtig, die Resilienz zu erweitern, damit wir die Wochenmärkte halten. Aber man erweitert bzw. erhält nur, indem man eine Zukunftsperspektive aufbaut. Und diese Zukunftsperspektive, gerade angesichts von Klimawandel usw., kann nur im Bereich „Nachhaltigkeit“ liegen. Das ist kompliziert genug, gerade im Bereich „Obst und Gemüse“, weil wir dort einen niedrigeren Selbstversorgungsgrad haben. Wir sehen, was sich dort inzwischen bei den Einzelhändlern tut, auch bei den großen Ketten: keine Flugware mehr zu nehmen, bestimmte Auflagen für die Erdbeeren aus Spanien und, und, und.

Der Großmarkt muss diesbezüglich mitziehen und darüber nachdenken, wie er das auch machen kann. Es gibt dafür keine Best-Practice-Lösung, gerade im Bereich „Obst und Gemüse“ nicht. Im Bereich „Milchprodukte“ entwickelt sich im Einzelhandel gerade auch einiges, beim Fleisch sowieso, z. B. durch die Tierhaltungskennzeichnung. Auch daran wird man nicht umhinkommen. Also: Hier gibt es Entwicklungen in der Gesellschaft, aber auch in der Politik und in der EU. Die Unternehmen bekommen in Zukunft nämlich große Probleme, wenn sie die Vorgaben der EU-Taxonomie nicht erfüllen. Sie werden Kredite auch nicht mehr ohne Weiteres erhalten, wenn sie nicht einen entsprechenden Nachhaltigkeitsreport vorlegen. Dass das jetzt das Erste für die Großmärkte sein muss, will ich nicht sagen. Aber sie werden an dieser Entwicklung nicht vorbeikommen. Sie kommen nicht umhin, in diesem Bereich etwas zu machen. Hierfür kann eine Studie, von der mein Nachbar hier gesprochen hat, um das Ganze überhaupt erst einmal nachzuvollziehen, sehr hilfreich sein.

René Schneider (SPD): Ich möchte gern an den Stichpunkt „Studie“ anknüpfen. Das passt jetzt wunderbar. Ich richte meine Frage an Herrn Dr. Brügger. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme sehr deutlich geschrieben, was Sie von einer Studie halten, nämlich gar nichts.

Jetzt haben wir diese nicht umsonst hineingeschrieben; denn wir hatten die Landesregierung nach einer Ernährungsstrategie gefragt und von ihr mehr oder weniger die Information bekommen: Uns liegen gar keine Daten vor. Deswegen war für uns naheliegend, so wie für Ihre Sachverständigenkollegen bislang, so etwas zu machen. Deswegen frage ich Sie: Gibt es die Daten schon, oder woher kommt Ihre Skepsis gegenüber einer solchen Studie?

Dr. Andreas Brügger (Deutscher Fruchthandelsverband): Nein, die Daten gibt es, glaube ich, in der Form nicht. Ich halte es deswegen für sehr schwierig, eine solche Studie, eine solche Datenerhebung zu beauftragen, weil sie kaum jemanden finden werden, der auch nur annähernd eine Ahnung vom Großmarktgeschehen hat.

Mir ist beim Lesen von anderen Studien aufgefallen: Da wird vieles durcheinandergeworfen, vieles wird „Großmarkt“ genannt, obwohl es gar kein Großmarkt ist. Auch die Bedeutung des Großhandels wird in der Regel völlig falsch eingeschätzt.

Wenn wir jemanden hätten, der das könnte – Uwe Kluge könnte das mit Sicherheit –, würde wahrscheinlich sofort gesagt, die Leute seien befangen, das zähle nicht. Eine unabhängige Studie in Auftrag zu geben und durchführen zu lassen – diese müsste in ganz Deutschland durchgeführt werden, damit sie repräsentativ usw. ist –, würde Millionen kosten und ewig Zeit in Anspruch nehmen. Ich habe den Eindruck, dass wir das nicht haben. Deswegen meine Skepsis.

Also: Die Aufgabe der Großmärkte und die Funktion der Großmärkte ist, glaube ich, relativ klar geworden. Wir brauchen Großmärkte. Aber der Großhandel wird grundsätzlich kaum gesehen. Es herrschen häufiger Vorstellungen wie: Die landwirtschaftliche Produktion geht einfach vom Feld zum Erzeuger – kurze Wege, und alle sind glücklich. Nein, das ist völlig falsch. Schauen Sie sich die Produkte an, die wir hier in den Regionen produzieren. Davon können Sie so gut wie nichts direkt zum Verbraucher bringen. Selbst die Ware auf den Hofmärkten oder in den Bauernläden geht irgendwohin, in der Regel zu einem Großhändler, und geht dann wieder zurück in die Märkte. Wenn Sie sich anschauen, was hier im Moment auf dem Feld wächst – da ist nichts, da ist ein bisschen Wintergemüse. Damit können Sie keinen Hofladen betreiben; das funktioniert nicht.

Wir haben es auch schon gesagt: Wir haben beim Obst einen Selbstversorgungsgrad von 20 %. Im Moment sind nur ein paar Äpfel im ULO-Lager. Damit können Sie die Leute nicht ernähren. Beim Gemüse sieht es ähnlich aus. Gemüse können Sie aber nicht lagern, das muss frisch, sofort verkauft werden. Sie können nicht sagen: „Ich lege das mal beiseite und warte, bis die Leute Appetit darauf haben.“ Das muss sofort geschehen. Und das ist eine Großhandelsfunktion. Ohne Großhandel können Sie die Bevölkerung nicht ernähren.

Ein Teil des Großhandels wird mittlerweile sogar schon vom Lebensmitteleinzelhandel übernommen. Die sind immer stärker geworden und kaufen relativ gern direkt ein, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern weltweit, sogar vom Discount. Das machen die auch gut. Aber wenn es darum geht, die Ware wirklich effizient zu verteilen, gibt es nichts Besseres als einen freien Markt mit Angebot und Nachfrage. Auch die Preisbildungsfunktion ist extrem wichtig.

Was letztendlich noch hinzukommt: Spezialitäten und Warenkenntnis. Das finden Sie auf einem Großmarkt und in Großmärkten, aber nicht irgendwo im Lebensmitteleinzelhandel.

Zacharias Schalley (AfD): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Degener. Wie ist denn bei den bestehenden Großmärkten in Nordrhein-Westfalen – diese können ja genossenschaftlich, städtisch oder als Unternehmen organisiert sein – die Struktur? Und gibt es Erkenntnisse bzw. Analysen über die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Standorte und darüber, ob die Organisationsform eine Rolle spielt oder nicht?

Dr. Kristel Degener (Industrie- und Handelskammer zu Köln): Vielen Dank für die Einladung, und vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. – Als Vertreterin der IHK Köln kann ich mich zum Großmarkt Köln äußern. Dazu haben wir

in unserer Stellungnahme auch Bezug genommen. Aktuell sind auf dem Großmarkt Köln etwa 180 Unternehmen organisiert. Diese mieten über einen Mietvertrag mit der Stadt Köln einen Platz. Dafür zahlen diese Unternehmen auch Miete.

Derzeit wird darüber gesprochen, dass es künftig nicht mehr so laufen soll. Deswegen gibt es eine Perspektivlosigkeit für die einzelnen Unternehmen, die auf dem Großmarkt tätig sind.

Zu den Strukturen: Wenn man jetzt beispielsweise die Zahlen aus dem letzten und diesem Jahr nimmt, dann zeigt sich schon, dass von den 180 Unternehmen, die auf dem Großmarkt tätig sind, aktuell nur noch ca. 125 übrig geblieben sind. Das heißt, es gibt eigentlich keine festen Strukturen.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde gern direkt daran anknüpfen wollen. Frau Dr. Degener, vielleicht können Sie uns am Beispiel des Großmarktes Köln mitsamt den vorhandenen Querelen einmal darlegen, wie aus Ihrer Sicht von der Politik die passenden Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten, um in der Situation zu helfen.

Dr. Kristel Degener (Industrie- und Handelskammer zu Köln): Der Großmarkt Köln ist seit Jahrzehnten ein Thema. Wir wissen alle, dass schon 1998 entschieden wurde, dass der Großmarkt vom jetzigen Standort weg muss, und dass ein neuer Standort erforderlich ist. Bis heute hat die Politik keinen neuen Standort gefunden – wir haben mittlerweile das Jahr 2024 –, wohin der Großmarkt wirklich umziehen kann, um sich zukunftsfähig aufzustellen.

Wir haben gerade eben auch gehört, dass der Großmarkt aufgrund der Vielfältigkeit der Waren, aufgrund von Frischeerfordernissen, aufgrund von kurzen Wegen wichtig ist. Das heißt, wenn wir über einen Standort für den Großmarkt sprechen, dann müssen auf jeden Fall die kurzen Wege beachtet werden. Es bedarf also einer kurzen Verkehrsanbindung. Er muss auch so aufgestellt sein, dass er zukunftsfähig betrieben werden kann. Das wäre der große Wunsch für den Großmarkt Köln.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich richte meine Frage an Herrn Dr. Brügger. Ich habe eine gewisse Skepsis, weil ich über viele Jahre ab und an mal in Roisdorf war. Die Aussage, dass das, was die Erzeuger abliefern, nicht direkt vermarktungsfähig sei, würde ich in Zweifel ziehen wollen. Denn wenn die Gartenbauschlepper hineinrollen, dann ist das schon alles portioniert. Dass bei den Großmärkten sehr wenig weggeworfen wird, liegt auch daran, dass vorher schon sortiert wird, was auf dem Feld, an den Sträuchern usw. bleibt.

Ich hätte gern Ihre Einschätzung. In Roisdorf war es mal genossenschaftlich organisiert. Dort haben wir über Jahrzehnte hinweg die Erzeugergemeinschaften gefördert, um die Vermarktung der regionalen Produkte in die Fläche sicherzustellen und um vermarktungsfähige Produkte zu haben. Welche Funktion sehen Sie bei Landgard, die in dieser Region die regionale Erzeugung aufnimmt?

Dr. Andreas Brügger (Deutscher Fruchthandelsverband): Vielleicht habe ich mich ein wenig missverständlich ausgedrückt. Ich meinte, als Landwirt können wir im Moment keine Waren direkt an den Endkonsumenten vermarkten. Die müssen in irgendeiner Form aufbereitet oder irgendwohin gebracht werden. Es ist nicht so, dass alle Konsumenten zum Bauern fahren, auch wenn man das glaubt. „Ich vertraue dem Bauer, weil ich ihn kenne“ – nein, den kennt niemand. Irgendwo wird die Ware gesammelt, aufbereitet und verteilt. Das meinte ich; das ist ein ganz wichtiger Punkt. Mit Äpfeln geht das jetzt so.

Sie sprachen jetzt den Zentralmarkt in Roisdorf an. Das ist schon lange kein Zentralmarkt mehr; das war aber auch nie einer. Das war eine Erzeugerorganisation, die die Waren sammelt. Jetzt ist daraus in der Gegend Landgard geworden. Landgard ist eine Erzeugerorganisation, die mit Geldern in Millionenhöhe aus Brüssel gefördert wurde und die im Endeffekt eines gemacht hat: Sie hat funktionierende Großmarktunternehmen aufgekauft, um durch diese Strukturen mehr Waren einzukaufen – sie werden nämlich nach vermarktetem Umsatz gefördert – und zu vermarkten.

Bei den Kunden von Landgard – bei Roisdorf war es EDEKA – handelt es sich um die LEHs. Da werden Mengen zusammengefasst, und es müssen um jeden Preis auch Mengen vermarktet werden. Das ist also eine ganz andere Vermarktungsstruktur. Das hat im Prinzip mit einem Großmarkt gar nichts zu tun. Das muss man wirklich unterscheiden.

Auf einem Großmarkt ist es so, dass viele Unternehmen auf einer Stelle sitzen. Das ist das, was ein Großmarkt braucht, auch von der Stadt oder der Gemeinde: eine Stelle, die geeignet ist, damit sich mehrere Unternehmen dort treffen können, zum Austausch, für Wettbewerb und für Verteilung. Das ist ganz wichtig, und zwar sowohl für die Kunden als auch für die Erzeuger sowie die Händler. Die Händler kaufen auch untereinander. Wenn Sie das nicht haben, dann haben Sie einzelne Unternehmen. Die sind auch leistungsfähig; das ist völlig klar. Aber das hat mit Großmarkt überhaupt gar nichts zu tun.

Wenn Sie diese Großmarktfunktion wegnehmen, dann führt das zu einem Schaden für alle. Sie haben dann fehlende Gewerbeinnahmen, Sie haben dann die fehlende optimale Versorgung für die Verbraucher, und Sie haben dann den fehlenden optimalen Markt für die Produzenten. Denn wenn die Produzenten alle nur noch an eine Erzeugerorganisation liefern dürfen, dann ist das nicht gut. Wir haben in Deutschland einen Organisationsgrad von 30 %; das ist nicht viel. Die Erzeuger wissen schon, warum sie das nicht machen; denn sie sind dann von demjenigen abhängig, der ihnen die Waren abnimmt, und davon, wann dieser die Ware verkauft. Das muss man auch wissen. Also: Die Strukturen sind sehr kompliziert.

Noch einmal zur Studie: Das können Sie in einer Studie gar nicht alles erfassen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Herr Professor Dr. Strecker, Sie möchten ergänzend dazu etwas sagen? – Dann, bitte sehr.

Prof. Dr. Otto Strecker (AFC Consulting Group): Ich würde dazu gern zwei Sätze ergänzen, weshalb man daran gut sieht, dass Großmärkte nicht das Gleiche sind wie Erzeugergroßmärkte. Das müssen wir ganz dringend auseinanderhalten. Die Erzeugergroßmärkte erfassen die regionale Erzeugung und vermarkten sie überwiegend, schwerpunktmäßig – sage ich jetzt mal – in Richtung der LEH-Ketten, also der großen Zentralläger.

Beim (städtischen) Großmarkt sind Großhändler am Werk, deren Bezugsquellen teilweise regional, teilweise auch überregional sind. Deren Kunden sind die Wochenmarktbesucher und die selbstständigen Obst-und-Gemüse-Fachhändler. Das sind also zwei unterschiedliche Kanäle. Dorthin geht morgens auch mal der selbstständige EDEKA- oder REWE-Kaufmann und holt sich z. B. Erdbeeren, die er als Ergänzungssortiment verkaufen kann.

Ich glaube, wenn man das schon mal auseinanderhält und weiß, dass es zwei Dinge gibt, die Großmarkt heißen und die gar nichts miteinander zu tun haben, da sowohl die Bezugs- als auch die Absatzwege sehr unterschiedlich sind, dann ist für die Diskussion schon ganz viel gewonnen.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Meine Frage geht an Frau Dorn vom Ernährungsrat. Herr Gödde hat ja davon gesprochen, wie wichtig Großmärkte für die Wochenmärkte sind, und gesagt, dass es problematisch ist, dass dort Regionalität wenig vorkommt, auch wenn die Kundinnen und Kunden es gern hätten. Wie sehen Sie die Lage in Köln, wo Sie tätig sind, und was müsste sich sozusagen aus Ihrer Perspektive ändern, damit regionale Produkte über die Großmärkte – in welcher Bündelungsfunktion auch immer – besser verteilt werden können und damit sich den Landwirten der Region eine Perspektive bietet?

Clara Dorn (Ernährungsrat für Köln und Umgebung): Sie haben es gerade schon angesprochen: Die Wochenmärkte sind anders aufgestellt als der Großmarkt Köln. Es gibt eine Studie von der Universität zu Köln, in der überprüft wurde, was eigentlich das Angebot der Kölner Wochenmärkte ist. Dort haben wir durchaus ein großes regionales Angebot. Aber es lässt sich eben feststellen, dass dort vor allem Händler sind, die das entweder von anderen Erzeugern oder aus der eigenen Erzeugung bekommen. Dort findet vor allem Direktvermarktung statt.

Nur ein Drittel der dortigen Marktbesuchenden holt die Ware tatsächlich vom Großmarkt. Das hat in Köln damit zu tun, dass das, was auf dem Kölner Großmarkt angeboten ist, nicht mehr unbedingt von Direkterzeugenden aus der Region kommt. Das hat mit der Perspektivlosigkeit des Kölner Großmarktes zu tun. Das muss man allen, die dort wirtschaftlich tätig sind, absolut lassen: Wo keine Klarheit und keine Zukunftsperspektive ist, versucht man, alternative Vermarktungswege aufzubauen. Das ist in Köln passiert. Das bedeutet aber für den Kölner Großmarkt, dass dort beim Angebot Regionalität eine untergeordnete Rolle spielt. Das ist eigentlich verheerend, und das ist eigentlich auch das, was mit dem Antrag von Ihnen thematisiert wird: Welche Rolle sollten Großmärkte spielen? Die Funktion des Großmarktes wird in Köln eben nicht

mehr durch den Großmarkt geleistet. Dort sind es Händlerinnen und Händler, deren Zahl auch noch rückläufig ist; das hat Frau Degener gerade angesprochen. Das heißt, wir generieren durch den Kölner Großmarkt keinen ernst zu nehmenden und zuverlässigen Absatzmarkt mehr für die regionalen Erzeugerinnen und Erzeuger in und um Köln. Das ist schwierig.

Wenn man mit denen spricht und sagt: „Es gibt in Köln eine Ernährungsstrategie, und es gibt Beschaffungskriterien, die die Stadt Köln auch für ihre Außer-Haus-Verpflegung aufstellt und in denen ganz viel von Regionalität und von Nachhaltigkeitskriterien die Rede ist“, dann wird immer gefragt, woher die Konsumseite das eigentlich herbekommt, also die Gastronomie, aber auch die Kitaverpfleger, die Caterer, die Krankenhauskantinenbetreiber. Es gibt keine einfache Art und Weise, da heranzukommen, obwohl sie das möchten oder müssen.

Auf der anderen Seite ist es für die Landwirtinnen und Landwirte in der Region in Bezug auf Absatzwege ganz schwierig, zu sagen: „Ich möchte das wirklich regional vermarkten.“ Da kommen zwei Seiten nicht zusammen. Das ist die Rolle, die der Großmarkt eigentlich übernehmen sollte. In Köln tut er das aufgrund verschiedener Strukturen eben nicht. Das ist der entscheidende Punkt, wenn es darum geht, wie ein Großmarkt in Zukunft aufgestellt werden sollte – die Frage nach dem Wo klammern wir an dieser Stelle einmal aus –: Dann muss ein Großmarkt das leisten, dann muss er Regionalität abbilden, und dann muss er zu einem gewissen Grad auch Nachhaltigkeitskriterien abbilden. Das stellt überhaupt nicht infrage, dass dort auch Südfrüchte und anderes angeboten werden dürfen, aber solange er nicht die Kernkompetenz leistet, wird der Großmarkt keine Rolle dabei spielen, wenn es darum geht, regionale Absatzmärkte zu generieren. Das ist eigentlich das, was hier verhandelt werden soll.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Herr Kluge, Sie möchten sich dazu auch noch äußern? – Dann bitte sehr. Herr Abg. Dr. Kaiser hat keine Einwände dagegen.

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischmärkte): Ich nenne Ihnen einmal drei Beispiele. Wenn Sie die Großmärkte Stuttgart, Hannover und Bremen nehmen, dann werden Sie feststellen, dass dort Rahmenbedingungen vorherrschen, die es Erzeugerbetrieben ermöglichen, dass sie dort vermarkten können. Das sind die sogenannten Erzeugermarkthallen. Die sind einfach gebaut. Dort können landwirtschaftliche Produktionsbetriebe mit ihren Fazilitäten hineinfahren. Sie laden dann in der Regel Paletten ab, vermarkten direkt und verschwinden wieder. Die brauchen keine Kühleinrichtung und keine großen Rahmenbedingungen. Da funktioniert das.

Wenn ich mir Köln ansehe, dann stelle ich fest, dass diese Strukturen einfach nicht vorhanden sind. Insofern gibt es für alle unterschiedlichen Vermarkter, die auf Großmärkten und üblicherweise gut funktionierenden Märkten lokalisiert sind, diese Rahmenbedingungen. Wenn Sie einen Fischhändler haben, dann können Sie sich vorstellen, dass der Edelstahl-, Tiefkühlvorrichtungen usw. haben muss. Für den gibt es dann vielleicht eine Spezialitätenhalle, in der solche Unternehmen untergebracht sind. Oder

es gibt Markthallen, in denen Blumen vermarktet werden, die auf 12 oder 13 Grad temperiert sind, damit die Blumen nicht kaputt gehen, und wo es auch Kühlräume für Schnittblumen usw. gibt. So sind Großmärkte eigentlich aufgebaut. Das Fernziel wäre ein Frischezentrum, wo man alles bekommt, quasi eine Art One-Stop-Shopping. Da hat man dann auch die Ähnlichkeit zu Shoppingcentern oder Einzelhandelseinrichtungen. Es gibt viele kommunale Beispiele, die häufig in Form einer GmbH geführt sind; die kann man sich ansehen. Dann hat man Best-Practice-Beispiele.

Julia Kahle-Hausmann (SPD): Meine Frage richtet sich auch an Sie, Frau Dorn. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass 50 % des Gesamtsortiments aus der Region kommt. Gerade eben haben Sie gesagt, es sei sehr viel weniger. Möglicherweise habe ich Ihre Stellungnahme in der Eile falsch gelesen. Diesbezüglich wünsche ich mir eine Aufklärung.

Herr Dr. Brügger hat in Bezug auf Regionalisierung gerade gesagt, nur regional reiche nicht aus und es gebe viel größere Bedarfe. Frau Dorn, in Ihrer Stellungnahme fordern Sie Food Hubs als Ergänzung bzw. als Aufbau von Großmärkten. Wir sehen jetzt aber immer mehr, dass Großmärkte nach und nach von der Bildfläche verschwinden. Dass ein Großmarkt wie z. B. der in Köln neu aufgebaut werden könnte, wenn man für diesen woanders einen Platz findet, sei erst einmal dahingestellt. Wenn sich die beiden Einrichtungen irgendwie voneinander unterscheiden, hätte ich von Ihnen gern die Kriterien genannt. Wie ist das Konzept bei den Food Hubs? Ich habe auf der „Grünen Woche“ jetzt den Food Hub Düsseldorf kennengelernt. Wenn ich das als ein Beispiel für einen Food Hub nehme – Sie schütteln jetzt schon den Kopf; ich nehme an, Sie verstehen meine Fragen –, dann frage ich mich, wie das mit dem regionalen Konzept funktionieren soll.

Clara Dorn (Ernährungsrat für Köln und Umgebung): Ich mache zwei Fragen daraus: zum einen bezüglich der 50 % und zum anderen hinsichtlich der Food Hubs.

50 % des Gesamtsortiments auf den Wochenmärkten in Köln kommen aus der Region. Wenn wir uns aber einmal anschauen, wie das regionale Sortiment dort auf den Wochenmarkt kommt, dann stellen wir fest, dass das nur zu einem gewissen Teil vom Großmarkt kommt. Wahrscheinlich organisieren sich die Erzeuger untereinander selbst. Es handelt sich vermutlich nur zu ca. 10 % um einen reinen Erzeugerhandel. Wir haben ja gerade mehrfach gesagt, dass man mehr anbieten muss als nur Kürbis und Kohl. Das heißt, die organisieren sich in der Region untereinander und kaufen zu. Das trägt auch zu dem regionalen Angebot mit einem Anteil von 50 % auf den Kölner Wochenmärkten bei. Wenn man aber fragt, woher man die Waren hat, dann sagt nur ein Drittel der Wochenmarktbesuchenden, dass sie vom Großmarkt kommen. Sie sehen: Es gibt eine Diskrepanz zwischen Regionalität und Beschaffung vom Großmarkt.

Jetzt komme ich zum Thema „Food Hub“ bzw. „Wertschöpfungszentren“ – wie wir das Kind am Ende nennen, soll jetzt einmal egal sein –: Der Food Hub NRW ist etwas ganz anderes. Dabei handelt es sich um einen Verein, der sich für Start-ups aus der Foodszene

einsetzt und diese fördert. Das ist etwas ganz anderes. Food Hubs kommen eher aus den USA. Dort sind einfach größere Distanzen zurückzulegen. Das ist grundsätzlich überhaupt nicht separat zu einem Großmarkt zu sehen. Es kommt eher auf das Inhaltliche, also das, was dort passiert, an. Food Hubs bieten kleinen und mittelgroßen landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit, die Waren dorthin zu liefern oder gemeinschaftlich die Anlieferung zu organisieren. Die kommen dort an und werden dort kommissioniert. Wenn ich ein relativ kleiner Betrieb bin, der aber doch schon wieder ein bisschen zu groß ist, um die Waren nur auf dem Wochenmarkt oder nur in einem Hofladen anzubieten, dann können in einem Food Hub die Waren kommissioniert werden, sodass die Mengenanforderungen und die Sortimentsanforderungen von z. B. einer Krankenhauskantine, die relativ groß ist, oder einer Schulkantine gedeckt werden können. Von dort aus geht es kommissioniert weiter in die Außer-Haus-Verpflegung. Im Zweifel heißt das bei viele Produkten auch, dass es dort zumindest in einem gewissen Grad Vorverarbeitungsschritte geben muss. Die sind meistens ganz banal. Kartoffeln müssen z. B. gewaschen und zumindest geschält werden, da sie sonst von keiner Großküche mehr abgenommen werden. Dort gibt es in einem gewissen Grad auch Vorverarbeitungsschritte, bevor es dann in die Außer-Haus-Verpflegung geht.

Das Thema „Außer-Haus-Verpflegung“ steht bei dem Konzept der Food Hubs noch einmal ganz deutlich im Vordergrund. Die Gastronomie ist relativ flexibel, da sie es auch über ihre Preise bei den Kundinnen und Kunden steuern kann. Dahingegen ist die Außer-Haus-Verpflegung – die Gemeinschaftsverpflegungen, um ein wenig spezifischer zu sein – preislich und auch im Angebot anders aufgestellt. Das heißt, da kann man durch Bündelungsstrukturen wirklich auch die erreichen, um zu sagen: „Wir schaffen ein regionales Angebot, sodass die Gemeinschaftsverpflegung von dort auch beschaffen kann.“ Das ist bisher sehr schwierig. Darauf liegt der Fokus der Food Hubs. Das bedeutet überhaupt nicht, dass Wochenmärkte keine Rolle mehr spielen oder dass sich Marktbeschickende dort nicht bedienen. Die Food Hubs legen einen Fokus auf die kleinen Betriebe auf der Erzeugerseite, denken aber auch die großen Betriebe in der Gemeinschaftsverpflegung mit.

Zacharias Schalley (AfD): Ich würde meine Frage aus der letzten Runde noch mal an Herrn Kluge stellen. Welche Erkenntnisse haben Sie über die Struktur der Wochenmärkte in Nordrhein-Westfalen, gerade was die Organisationsform – genossenschaftlich oder als Unternehmen organisiert; die Stadt nur als Bereitsteller des Ortes – angeht, und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und der Zukunftsfähigkeit von Wochenmärkten?

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Meinen Sie Großmärkte?

Zacharias Schalley (AfD): Ja.

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischmärkte): Gut, dann passt es wieder. – Sicherlich kann man sich darüber unterhalten, wie die Eigentümerschaft eines typischen – sagen wir mal – städtischen Großmarktes aussehen muss. Die Beispiele in Nordrhein-Westfalen sind jetzt nicht so vorzeigewürdig. Wir haben bisher hauptsächlich über die Großmärkte Düsseldorf und Köln gesprochen. In Duisburg beispielsweise sind wir in Form einer GmbH organisiert – wir sind also kein Eigenbetrieb – und betreiben auch Wochenmärkte. Dort ist es zumindest so, dass wir eine schwarze Null schreiben.

Ich war lange Zeit Geschäftsführer in Bremen. Dort haben wir immer Gewinne erzielt, und zwar auch nach einem Neubau. In den Siebziger-, Achtziger-, Neunzigerjahren waren bundesweit alle Großmärkte, die kommunal betrieben wurden, Unternehmen, die Gelder abgeführt haben. Insofern sind diese Anlagen wirtschaftlich zu betreiben, ich muss sie nur mit einem vernünftigen Management betreiben. Ich kann dort dann, wenn ich auch noch investiere und neuen, verschiedenen Unternehmen in den jeweiligen Entwicklungsstufen Räume biete, vernünftig arbeiten. Das ist in Köln und in Düsseldorf irgendwann nicht mehr gelungen.

Ich weiß, dass früher Düsseldorf – ich weiß das, weil ich schon seit über 30 Jahren dabei bin und wir uns regelmäßig in Arbeitsgemeinschaften austauschen und Zahlen vergleichen, auch in Bezug auf Mieten, Auslastung usw. – immer vorne mit dabei war, bis vor gut 10, 15 Jahren. Insofern sind die wirtschaftlich zu betreiben – Punkt. Das ist nachgewiesen. Das kann man auch zukünftig machen.

Zur Betreiberschaft von Wochenmärkten: Als städtische Gesellschaft führen wir auch die Wochenmärkte durch. Ich finde das auch enorm wichtig, weil einem da noch viel deutlicher wird, dass gerade das freie Zulassungsverfahren wichtig ist. Nehmen wir einmal die Weihnachtsmärkte: Da wird auch diskutiert, ob die privat oder öffentlich sind. Ich finde, es macht in öffentlicher Hand schon immer sehr viel Sinn, weil ich das Angebot steuern kann. Um es einmal übertrieben darzustellen: Wenn es 80 Glühweinstände und keine Kunsthandwerkstände mehr gibt, dann wird einem schnell klar, wie wichtig an dieser Stelle ein steuerndes Element ist, damit nicht immer zwingend die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund steht, sondern eher eine Ausgewogenheit im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde gern mit Herrn Professor Dr. Strecker weitermachen. Können Sie uns ansatzweise skizzieren, welche Einflussfaktoren und Möglichkeiten das Land nutzen könnte, um regionale Großmarktstrukturen zu unterstützen und zu stabilisieren?

Prof. Dr. Otto Strecker (AFC Consulting Group): Da kommt es wahrscheinlich darauf an, wen man sozusagen stabilisieren möchte, weil die Betreiberstruktur ganz unterschiedlich ist, denn wir haben private Betreiber, städtische Betreiber und alle möglichen Zwischenformen. Wie gesagt, es ist vielleicht nicht ganz verkehrt, erst einmal ein bisschen Ordnung hineinzubringen, um dann zu überlegen, wo das jeweilige Pack-ende ist.

Ich glaube, man muss sich auch dahin gehend ehrlich machen, dass man einen gewissen Strukturwandel anerkennt. Es hat keinen Sinn, so zu tun, als gäbe es den nicht. Gerade in der Gastronomie gibt es einen großen Trend – ich frage mal Herrn Dr. Brügger und Herrn Kluge, ob sie mich diesbezüglich bestätigen – zum Zustellgroßhandel und zum Zustellhandel insgesamt. Viele Gastronomen bestellen immer mehr bei Zustellhändlern und kaufen das immer weniger im Sichthandel, also vor Ort, dort, wo man die Waren selbst abholt. Das führt natürlich dazu, dass es auch einen gewissen Nachfrage-rückgang für diese Verkaufsformate gibt, von dem die Maus keinen Faden abbeißt. Das ist einfach so. Diesen Strukturwandel gibt es, und das müssen wir schon anerkennen. Man muss es vielleicht auch hinnehmen, dass es in der Summe und auf Dauer ein bisschen weniger Sichthandelsformate gibt, als es sie in der Vergangenheit gegeben hat.

Gleichwohl gibt es, glaube ich, einen großen Bedarf und auch ein überwiegendes Interesse – das nehme ich auch in den Ausführungen der Experten wahr – daran, dass man diese Formate und auch die Großmärkte gern erhalten möchte und dass man dafür Wege sucht. Ich kann das aus dem Stand jetzt nicht abschließend sagen, aber vieles hat mit dem Zustand und auch mit den Investitionen in die Strukturen und Gebäude zu tun. Wenn die wirklich so marode sind, wie es sich teilweise darstellt, dann ist das nicht nur lebensmittelrechtlich schwierig, dort etwas Vernünftiges zu betreiben, sondern dann finde ich auch nur wenige, und zwar sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Nachfragerseite, die daran interessiert sind, auf dem Großmarkt miteinander zu verkehren.

Daher muss ich Wege suchen, wie ich Investitionen ermögliche. Dabei kann es sich um privates Kapital handeln, es können aber auch Fördergelder, zinsvergünstigte Kredite oder anderes sein. Ich glaube, da gibt es einen großen Instrumentenkasten, der im politischen Raum insgesamt nicht neu, sondern bekannt ist und den man auch mal daraufhin abklopfen muss, inwiefern er für solche Aktivitäten zur Verfügung stehen und nutzbar gemacht werden kann. Viel geht natürlich mit privatem Kapital. Per se muss der private Betreiber auch nicht automatisch der schlechtere Betreiber sein. Es ist jedenfalls eine Option, Märkte auch privat zu betreiben. Das wird auch gemacht. Von Hannover und Stuttgart wurde schon berichtet, wo die Märkte eben von den Händlern selbst betrieben werden. Davon hängt letztlich auch ab, über welche Instrumente ich sie fördern kann.

(Zuruf Uwe Kluge [Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte])

– Was hatten Sie eben gesagt? Hannover ist eines, was von den Händlern betrieben wird.

(Uwe Kluge [Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte]: Das stimmt!)

– Genau. Und die Händler betreiben darauf. Das ist in meiner Stellungnahme auch ausgearbeitet. Es gibt halt die unterschiedlichsten Spielarten. Man muss dann eben von Fall zu Fall genau schauen, mit welchem Instrument ich da herangehen kann.

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
31. Sitzung (öffentlich)

29.01.2024

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Kluge, und zwar anknüpfend an die Ausführungen gerade. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, aus Sicht des Europarechts ergebe sich keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Großmärkten, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Es gibt also keine Verpflichtung.

Jetzt die Frage: Wenn wir jetzt investieren: Wer ist in der Pflicht – in Anlehnung an das, was Herr Professor Strecker gerade gesagt hat –: diejenigen, die den Großmarkt bisher tragen, oder wer?

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischmärkte): Wer ist in der Pflicht? Ich glaube, die Frage ist, in welcher Rolle sich eine Kommune sieht, die einen Großmarkt besitzt. Da sage ich zunächst einmal: Eigentum verpflichtet; der Eigentümer ist zunächst einmal dran. Am Ende ist es eine Gretchenfrage. Letztendlich bezahlt der Großhandel über die Mieten bei der Kalkulation des Großmarktmodells den Großmarkt. Ich würde die vage Behauptung aufstellen, dass die Düsseldorfer und Kölner Großhändler den Großmarkt schon zwei- oder dreimal bezahlt haben, um das einmal rein wirtschaftlich zu betrachten. Es ist aber nicht mehr investiert worden.

Daher stellt sich die Frage, ob aus den Aussagen der Europäischen Kommission eine Verpflichtung herauszulesen ist. Die Frage ist, ob das eine politische Rechtfertigung ist, tätig werden zu müssen. Ich meine: Wenn man sich für die Lebensqualität der Menschen in einer Stadt verantwortlich fühlt und man die Vorteile eines Großmarktes, des Marktgeschehens, auf welcher Handelsebene auch immer, erkannt hat, dann sollte die Erkenntnis wachsen, dass nicht ausschließlich wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu einer Entscheidung führen dürfen, sondern das Gemeinwohl. Ich meine, ich habe das auch hergeleitet.

Deshalb gibt es dort funktionierende Großmärkte, wo die Städte wirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen; und es gibt eben andere Beispiele, wo städtische Großmärkte eben heutzutage so sind, wie sie dastehen. Deswegen würde ich gar nicht von einer Verpflichtung, sondern von einer politischen Verantwortung sprechen, solche Einrichtungen möglichst zu erhalten. Eine Rahmenbedingung dafür kann z. B. der Grundstückspreis sein. Es können aber auch Anschubhilfen sein. Vielleicht gibt es auch Mischvarianten, beispielsweise über Erbbaurechte. Es gibt unterschiedliche Konstellationen, die man sehen kann.

Wichtig muss meiner Meinung nach bleiben, dass zum einen eine Kommune weiterhin das Recht auf der Liegenschaft hat, weil vor 30 Jahren viele Liegenschaften von der öffentlichen Hand auch mal aus der Hand gegeben wurden. Das dreht man heute für teuer Geld zurück. Das heißt, wenn ich immer Eigentümer des Grundstücks bleibe, beispielsweise beim Wochenmarktplatz – die werden auch nicht verkauft –, dann kann ich steuern. Genau das gilt es, mit den jeweiligen Partnern, die bei diesem Konzept dabei sind, auszutarieren.

Ich glaube, das wäre auch der Lösungsweg für Düsseldorf und für Köln: dass man diese Leute konstruktiv zusammenbringt – es kann ja, glaube ich, keinen Zweifel daran geben, dass die Einrichtungen richtig und wichtig sind –, um dann diesen Lösungsweg zu finden. Man muss erkennen, dass diese Einrichtungen – großflächig, meistens ebenerdig, einetagig – keine so hohe Wertschöpfung bringen können wie eine Fabrik oder ein Kaufhaus über mehrere Etagen. Das ist eigentlich das Kernproblem: dass die zentralen Liegenschaften, dort, wo sie heute sind, über Lobbyisten oder aufgrund anderer Funktionen in einer Stadt Begehrlichkeiten wecken. Das muss man, glaube ich, überwinden. Das darf aber nicht 30 Jahre dauern.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Ich stelle noch mal eine Frage an Hugo Gödde. Ich habe ihn gerade zucken sehen, als es um Organisationsformen und Verantwortung ging. Ich hatte das Gefühl, dass er zu diesen Bereichen auch etwas sagen möchte. Deswegen frage ich danach, wie Sie, Herr Gödde, das sehen.

Hugo Gödde (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft): Zwei Richtungen möchte ich ansprechen. Erstens: Die Großmärkte sind für die Wochenmärkte von zentraler Bedeutung. Sie müssen natürlich funktionieren. Damit wir nicht immer über Düsseldorf und Köln reden, wo es offensichtlich schon seit längerem Probleme gibt, bringe ich noch mal Dortmund ins Gespräch. Für das Münsterland ist es von großer Bedeutung, dass der Großmarkt dort funktioniert.

Auf den Wochenmärkten sagen mir alle, mit denen ich zu tun habe: In den Sommermonaten natürlich 70 % regionale Produkte – in den Sommermonaten, nicht im Winter. Auch der Wochenmarktbesucher muss Bananen, Apfelsinen, möglicherweise auch Avocados – darüber kann diskutiert werden, aber so ist es nun mal – haben; das sind die anderen 30 %. Im Winter ist es anders, da drehen sich die Dinge. Viele sagen mir: Spanische Erdbeeren sind für Wochenmärkte ein No-Go in der Hauptzeit; da braucht man welche aus der Region. Das gilt auch für eine Reihe von Gastronomen, die bestimmte Produkte wie Spargel oder Erdbeeren – das gilt selbstverständlich nicht für alle Produkte – ausweisen hinsichtlich dessen, wo sie sie gekauft haben usw. Daher ist das von großer Bedeutung. Für die ist es auch wichtig, weil der Großmarkt ein breiteres Sortiment anbieten kann, nämlich das, was man sich nicht selbst bei jedem Bauern abholen kann, ansonsten müsste man 30 oder 40 Bauern anfahren. Für ein breiteres Sortiment ist der Großmarkt wichtig.

Das Nächste ist: die hohe Frische. Nehmen Sie beispielsweise Erdbeeren aus Spanien: Bis die hier sind und wenn sie dann vielleicht noch einen Tag liegen, sehen die alt aus. Dafür ist natürlich der enge Kontakt zu den Bauern, da, wo es möglich ist, auch über den Wochenmarkt, gut. Das heißt natürlich, man muss früh aufstehen. Das ist ein strukturelles und personelles Problem, das wir haben; das dürfen wir nicht unterschätzen. Man muss nachts um 3 Uhr da sein, damit man wirklich die frische Ware bekommt und man um 6 Uhr auf dem Wochenmarkt stehen kann.

Die Struktur des Großmarktes muss auch funktionieren. Auch das ist nicht ohne Weiteres gegeben. Man muss auch das entsprechende Personal haben, das das macht.

Auch die müssen sozusagen permanent Nachtschichten schieben. Auch das Personal muss man erst einmal haben. Es wird häufig beklagt, dass das nicht mehr sehr viele Leute machen wollen. Auch die bisherigen Händler haben Nachwuchsprobleme.

Das Ergebnis in Dortmund ist, dass wir einen großen Teil von ausländischen Mitarbeitern oder ausländischen Händlern haben, die bei den Deutschen in der Generation davor gelernt haben und das jetzt weiterhin machen. Wenn Sie den Großmarkt in Dortmund kaputt machen wollen, brauchen Sie nur zu sagen: „Ausländer raus!“ Dann hat sich nämlich die Sache sofort erledigt, weil der dann nicht mehr tragfähig ist. Die Fragen von Personal und Nachfolgewirkungen halte ich für sehr bedeutsam.

René Schneider (SPD): Meine nächste Frage geht an Herrn Kluge. Ich möchte bereits ein kleines Zwischenfazit ziehen, weil ich glaube, dass von allen Seiten deutlich geworden ist, dass die Großmärkte für die Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen wichtig und auch nicht wegzudenken sind. Wir finden auch jetzt schon eine Bestätigung für den Titel unseres Antrags „Ohne Großmarkt kein Wochenmarkt“. Das ist hier ja auch expressis verbis so bestätigt worden. Es wurde auch gesagt, dass Großmärkte letztlich die letzte Alternative für Erzeuger, aber auch für Verbraucher geworden sind, gegen oder für das Oligopol des Lebensmitteleinzelhandels.

Vor dem Hintergrund, dass Großmärkte jetzt bedroht sind – Düsseldorf, Köln, ich habe gehört, Dortmund kippt so ein bisschen –, frage ich Sie, Herr Kluge, wer eigentlich die Stelle ist, die verantwortlich wäre, um für Rettung und Vermittlung zu sorgen. Wenn wir feststellen, dass Großmärkte für die Menschen, für die Versorgungssicherheit und für die Daseinsvorsorge relevant sind, also eine öffentliche Relevanz haben, und wenn wir darüber sprechen, eine Ernährungsstrategie für Nordrhein-Westfalen einzuführen, die irgendwann einmal auch umgesetzt werden soll und wofür wir dann Strukturen wie Food Hubs brauchen – Food Hubs ist für mich eigentlich der englische Begriff für Großmarkt –, wir also all diese Dinge brauchen – was aber noch dauert –, und wir dann aber zulassen würden, dass Großmärkte sterben, dann wäre es doch wichtig, zu wissen, wer eigentlich die Stelle wäre, die – ohne dass es eine gesetzliche Norm oder eine Resolution oder ein europäisches „Du musst aber“ gibt – dafür sorgen könnte, dass sie halten, dass sie nicht schließen, dass vermittelt wird, dass verfahrenere Situationen aufgedröselst werden und dass meinetwegen vielleicht auch noch mal frisches Geld nachkommt. Welche Stellen könnten das sein? Sie werden vermutlich wissen, dass ich natürlich gern hören würde, das sei das Land. Sie sind aber schon groß und werden eine eigene Meinung haben. Die würde ich an dieser Stelle gern hören.

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Eine eigene Meinung zu haben, ist gut, wichtig und richtig. Am Ende könnte es das Land sein. Ich habe die ganze Zeit gegrübelt, wie man das konstruieren möchte. Die EU hat das erkannt; die Bundesrepublik macht eine Ernährungsstrategie. Die Länder haben sicherlich eine Verantwortung. Ich sage mal so: Am Ende muss die Vernunft siegen und muss die Erkenntnis eintreten, dass das gut und richtig ist.

Ich kann nicht genau sagen, welche Stelle das jetzt im Land wäre. Vielleicht gibt der heutige Prozess einen Anstoß, dass man sich fachlich damit auseinandersetzt und die Erkenntnis bekommt, das Land könnte den Kommunen Düsseldorf und Köln helfen. Das wird schwierig sein; generell Programme aufzulegen, wird dauern. Ich weiß gar nicht, wie viel Zeit wir in Köln und Düsseldorf noch haben. Wir brauchen ja kurzfristige Lösungen und ein An-den-Tisch-Kommen, und wir müssen gemeinsam konstruktiv an Lösungen arbeiten. Ich glaube, diese Prozesse muss man forcieren.

Die Frage, welche Stellen das sein könnten, können Sie besser beantworten. Vorhin wurde von jemandem gesagt, ich könnte das Gutachten erstellen. Ich bin nebenamtlich Vorstandsvorsitzender der Frischemärkte. Ich mache das schon seit vielen Jahren gern, aber das könnte ich neben meinem Hauptjob in Duisburg nicht machen – ganzheitlich betrachtet. Man muss auch wirklich damit aufräumen, worüber man spricht. Ich habe versucht, das in meiner Stellungnahme zu machen und aufzuzeigen, worüber wir an dieser Stelle eigentlich genau reden. Man muss politisch ins Doing kommen, aber auch bei den Kommunen muss das Bewusstsein da sein. Man sollte wirklich alle politischen Themen außen vor lassen – wer gerade was macht –, da wir etwas tun müssen. Denn wir ernähren uns. Das, was wir in den Mund einführen, muss doch die Vielfalt abbilden. Daran muss doch auch ein Interesse bestehen – und nicht nur dafür, dass wir einen Stecker reinstecken und dass wir für unsere Kinder Hustensaft haben. Es sind so viele Dinge, die wir nicht mehr in der Hand haben.

Deswegen sage ich: An dieser Stelle geht es nicht darum, dass wir satt werden, sondern darum, dass man beim Italiener vielleicht bestimmte Tomaten nicht mehr kaufen kann; denn dann wundert man sich, dass man nur noch die Einheitstomaten bekommt, weil diese billig, schnell und in großen Mengen irgendwo in Deutschland distribuiert werden. Genau das ist der Unterschied.

Wollen wir uns diese Qualität in der Ernährung nehmen? Ich meine, wir haben keine Sorge, vielmehr haben wir es einfach verpennt, gerade in den zwei Kommunen. Es gibt andere gute Beispiele. Deswegen muss das angepackt werden. Das Thema „Ernährung“ finde ich bedeutend, natürlich auch für alle Einrichtungen. Wenn wir über eine Kita reden würden, dann wären wir uns alle einig: Dann würden wir rausgehen. Ja, die Kitas brauchen das. Die LEHs können denen diese kleinen Mengen nicht in den Zeitfenstern zustellen. Wenn die nicht alle die gleichen Tomaten essen sollen, dann müssen wir uns zusammenraufen, diese Prozesse schnell aufgreifen – gerade für Köln und Düsseldorf – und aktiv werden. Das wäre mein Appell, ohne Ihnen jetzt richtig sagen zu können, welche Stelle das machen sollte.

Dietmar Brockes (FDP): Ich richte meine Frage an Herrn Professor Strecker. Inwiefern können Großmärkte einen funktionierenden Wettbewerb und eine funktionierende Preisbildung im Handel mit Nahrungsmittel im Sinne der Produzenten und Verbraucher gewährleisten?

Prof. Dr. Otto Strecker (AFC Consulting Group): Die Großmärkte nehmen dabei eine wichtige Funktion ein. Darüber haben wir schon viel gesprochen. Wenn man jetzt

fragt, wie man die Funktionsfähigkeit der Großmärkte weiter erhalten kann – ich knüpfe einmal kurz an das an, was Herr Kluge ausgeführt hat –, dann haben wir es mit der Unterschiedlichkeit von Betreibermodellen, von Warengruppen, von Eigentümerstrukturen – das ist wie ein Rubik's Cube, der ganz viele unterschiedliche Kombinationsmöglichkeiten hat – zu tun.

In Köln und Düsseldorf ist es ja so, dass ich bestimmte Kombinationsmöglichkeiten schon verwerfen kann, weil man diese bereits ausprobiert hat. Man hat z. B. Investoren an den Tisch geholt. Damit ist man aber nicht weitergekommen. Aber es gibt noch eine Vielzahl an weiteren Kombinationsmöglichkeiten. Ich glaube, diese muss man im Grunde genommen durchspielen. Man muss auch schauen, wie man konkret helfen kann, damit sie zum einen die preispolitische Funktion, die Herr Brockes angesprochen hat, aber vor allem auch die Versorgungsfunktion in Bezug auf die regionalen Produkte wahrnehmen können. Die Versorgung mit regionalen Produkten wollen wir auch fördern, und zwar nicht nur in Bezug auf die Wochenmärkte.

Ich will es noch mal ganz deutlich sagen: Gefährdet sind auch die selbstständigen Obst-und-Gemüse-Händler, die es noch gibt. Die versorgen sich auch in hohem Maß bei den Großmärkten. Die haben auch eine ganz wichtige Funktion für unsere Stadtteile, für die Innenstädte usw. Die stellen auch eine wichtige Alternativfunktion zum Lebensmitteleinzelhandel dar. Auch das ist wahnsinnig wichtig. Ich kann mir vorstellen – je nachdem, welche Kombination meines Würfels ich gerade habe –, dass man sich mal auf die Bereitstellung eines Grundstücks zurückzieht und die Einrichtung einem privaten Betreiber, der eigene Finanzierungsmodelle mitbringt, überlässt oder dass man in der Lage ist, jemandem das Grundstück zu einem günstigen Erbpachtsatz zu überlassen. Es gibt aber auch andere Konstellationen, bei denen ich als Kommune oder kommunaler Betrieb alles aus einer Hand mache – sozusagen vom Besitz und dem Betrieb dieses Großmarktes bis hin zum Betrieb des Wochenmarktes oder der Wochenmärkte. Da habe ich dann ganz andere Finanzierungsbedarfe, vielleicht aber auch ganz andere Finanzierungsquellen.

Wir haben eine Förderbank, die Möglichkeiten bietet. Es gibt Zinssätze, über die man etwas tun kann. Es gibt auch eine Vielzahl an bestehenden Förderprogrammen, die man durchflöhen muss, für welche dieser Kombinationsmöglichkeiten unseres Zauberwürfels es ein Packende gibt. Deshalb glaube ich schon, dass Sie auf der richtigen Spur sind, erst einmal Ordnung hineinzubringen, dann zu überlegen, welche strukturellen Möglichkeiten vorhanden sind, und danach zu schauen, für welche Möglichkeiten sich im politischen Raum tatsächlich welche Handlungsoptionen und welche konkreten Fördermöglichkeiten bieten. Dann muss man auch darüber nachdenken, an welchen Stellen vielleicht das Land etwas in der Hand hat und an welchen es sich um ganz andere Player handelt, die am Ende das Heft des Handelns in der Hand halten müssen, z. B. die Förderbank des Bundes oder wer auch immer.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Wenn man sich einmal die Händlerliste in den einzelnen Großmärkten anschaut, dann stellt man fest, dass dort viele Händler sind, die mit Waren aus der Türkei, Griechenland, Italien usw. oder mit tropischen Früchten handeln. Da

bin ich bei Ihnen: Die wollen wir auch immer noch da haben, und da soll auch noch immer die Bereitschaft da sein, da arbeiten zu wollen, um das einmal vorweg zu sagen.

Auf der anderen Seite erleben wir – das hat Herr Professor Strecker gerade noch mal gesagt; an Sie richte ich deshalb auch meine Frage – aber auch, dass – ich führe noch mal das Beispiel Landgard an; ich will jetzt keine Schleichwerbung betreiben, ich möchte nur einmal die Entwicklung aufzeigen – die Bedeutung von Zustellgroßhändlern zunimmt. Auch Landgard hat mittlerweile ein internationales Sortiment usw. Die Frage ist: Wohin entwickelt sich das eigentlich? Beim Großmarkt findet Handel an einem Standort statt, und beim anderen ist es eigentlich eher eine Bewegung auf der Straße. Ich will jetzt nicht sagen, es handle sich um „just in time“, denn da wären wir eher im Produktionsbereich. Es handelt sich dabei aber um eine Konsequenz aus der Optimierung von Logistikketten. Wo sehen Sie da die Entwicklung?

Prof. Dr. Otto Strecker (AFC Consulting Group): Wenn wir auf die Entwicklung im Großhandel schauen und sehen, welche Marktanteile die METRO über die letzten 20 Jahre an den Zustellgroßhandel verloren hat, dann ist eigentlich klar, wohin der Trend in der Gastronomie, aber auch im Fachhandel eigentlich geht: Der Zustellhandel gewinnt dort immer mehr. Das hat verschiedene Gründe.

Zum einen betrifft das die Logistikkette: von Tür zu Tür oder von Kühlschrank zu Kühlschrank. Ich kann die Kühlkette wirklich komplett geschlossen halten. Es gibt sozusagen zwischendurch keine Absetzpunkte, indem beispielsweise jemand mit einem Ford Transit zum Großmarkt fahren muss, die Sachen hinten auflädt und dann möglicherweise bei der Rückfahrt in der Sonne im Stau steht, sodass es dauert, bis die Waren das nächste Mal wieder gekühlt werden. Es muss aber eben auch niemand nachts aufstehen. Ich brauche auch das Personal nicht dafür. Es gibt ganze viele Gründe dafür, dass der Zustellhandel über die letzten 20 Jahre gerade in der Gastronomie so wahnsinnig wichtig geworden ist. METRO ist erst jetzt darauf gekommen, umzudenken, und versucht nun, nicht mehr Gegner diese Systems zu sein, sondern selbst Teil dieses Systems zu werden.

Das ist das, was ich sagte. Insofern muss man sich da ehrlich machen, dass es einen Strukturwandel, der auf die Dauer sicherlich nicht mehr die gleichen Strukturen an Sichthandel aufweisen wird, wie wir es aus der Vergangenheit kennen. Das heißt aber nicht, dass es dafür keine Funktionen mehr gibt oder dass man keine Großmärkte mehr braucht. Wir müssen auch immer dazusagen: Es gibt auch Alternativen zum städtischen, zum kommunalen Großmarkt. Dieser kann auch privat betrieben werden. Er könnte auch auf privatem Eigentum stattfinden. Ich kann es halt besser steuern. Da gebe ich Herrn Kluge zu 100 % recht. Gerade wenn ich das in der Verknüpfung zu den Wochenmärkten und zum regionalen Versorgungsgedanken sehe, dann kann man das selbstverständlich eher steuern, wenn eine Kommune selbst den Großmarkt betreibt.

Aber, zum zehnten Mal: Die Spielarten und die Kombinationsmöglichkeiten sind einfach so wahnsinnig vielfältig, dass man das ein bisschen sortieren muss. Aber das ist

ein ganz wichtiger Punkt – das gehört zur Wahrheit dazu –: dass es diesen Trend zum Zustellhandel gibt.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Degener. Sie haben in Ihrer Stellungnahme in etwa geschrieben: Die IHK Köln akzeptiert marktübliche Mietpreise für Großhandelsflächen. Jetzt haben wir schon vielfach darüber gesprochen, wie bedeutend die Großhandelsplätze aus Gemeinwohlsicht sind und dass sie auch wirtschaftlich betrieben werden können bzw. das zumindest in der Vergangenheit der Fall war.

Jetzt haben wir in den Städten natürlich eine immense Flächenkonkurrenz. Gerade eben ist in einem Nebensatz schon die Konkurrenz um die Flächen angeklungen, als gesagt wurde, es könnten höhere Preise erwirtschaftet werden, wenn andere Interessierte gegebenenfalls diese Flächen in Anspruch nähmen.

Meine Frage ist: Inwiefern kann sich eine Stadtgesellschaft vom – nehmen wir einmal – den Ernährungsrat bis hin zur IHK dafür einsetzen, dass diese Flächen kommunal erhalten bleiben, sodass nicht der Preis, den Unternehmen gegebenenfalls für die Flächen zahlen würden, ausschlaggebend dafür ist, wie eine Kommune handelt? Alle Kommunen sind im Grunde genommen in Handlungsengpässen in Bezug auf die Finanzen. Wenn es darum geht, auf einem 1 ha großen Grundstück höhere Mieteinnahmen einzunehmen, weil es viergeschossig anstatt eingeschossig genutzt wird, dann hat man immense Vorteile. Kann eine Stadtgesellschaft diesbezüglich etwas tun? Sind Sie da in Köln unterwegs? Was kann die IHK dazu beitragen?

Dr. Kristel Degener (Industrie- und Handelskammer zu Köln): Wir sind in der Sache natürlich unterwegs. Natürlich kann auch die Stadtgesellschaft diesbezüglich etwas tun. Wir leben in Zeiten von Flächenkonkurrenz. Es gibt immer weniger Flächen für Gewerbe. Wir haben heute festgestellt, dass ein Großmarkt mit seinem Angebot für die Ernährung und Weiteres unerlässlich ist.

In Köln ist es beispielsweise so, dass die Mieten sehr gering sind. Aber andererseits sind die Gebäude und die Flächen, auf dem die Großmarkthändler untergebracht sind, nicht mehr zeitgemäß. Wenn Sie über den Großmarkt laufen, dann glauben Sie nicht, in welchem Jahr Sie unterwegs sind. Deswegen ist es durchaus denkbar – ich glaube, die Großmarkthändler erwarten es auch gar nicht, dass sie die Flächen weiterhin für 2 € mieten können –, die Mieten anzupassen. Da sehe ich schon Potenzial.

René Schneider (SPD): Ich bleibe bei Frau Dr. Degener. Wir lesen in den Stellungnahmen, die wir vom Städte- und Gemeindebund bzw. von den kommunalen Spitzenverbänden bekommen haben – leider haben wir diese erst heute erhalten, weshalb wir sehr wenig Zeit hatten, uns mit diesen zu beschäftigen; zudem können wir heute keine Nachfragen an die Vertreter stellen –, meine ich, eine Zurückhaltung durchschimmern zu sehen nach dem Motto: „Uns geht es schlecht, wir haben kein Geld, wir müssen sparen. Wenn ihr euch in Düsseldorf über Großmärkte und deren Wichtigkeit unterhaltet, dann mag das ja alles stimmen, aber wir, die Kommunen, nehmen vielleicht Geld in

die Hand, ohne selbst einen finanziellen Benefit zu haben. Denn wir erfüllen eine Leistung, die nicht originär den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern der Stadt Köln zugutekommt, sondern auch denen des Umlands und vielen anderen, weshalb wir eigentlich im landesbedeutsamen Interesse agieren. Wenn ihr Spaß daran habt, dann ist das Konnexität, aber dann müsst ihr selbst das Geld mitbringen.“

Das ist eine Situation, die ich sehr gut nachvollziehen kann. Deswegen habe ich gerade Herrn Kluge auch so dezidiert danach gefragt, wer denn in einer solch verfahrenen Situation überhaupt noch die Moderation übernehmen und sagen kann: „Du, Stadt, wir verstehen dich, aber wir müssen auch die Händler berücksichtigen.“ Die Händler darf man sich nicht als Masse, als homogenen Block vorstellen, vielmehr handelt es sich um viele Einzelinteressen. Mit manchen Händlern kann man vielleicht auch gar nicht so richtig in Kontakt kommen, weil es Sprachschwierigkeiten oder anderes gibt. Das heißt, man kann nicht sagen, man habe zwei Sparringspartner, die man an einen Tisch setzen könne.

Deswegen die Frage an Sie, Frau Dr. Degener – die IHK wird sich ja auch Gedanken hierüber gemacht haben und nicht nur über die Frage, ob es unterstützenswert ist –: Wie könnte denn eine Lösung für die Stadt Köln aussehen? Düsseldorf sehe ich ehrlicherweise fast verloren. Aber in Köln ist vielleicht noch etwas zu retten. Welche Lösungsansätze sehen Sie? Welche Überlegungen für einen Ausweg hat die IHK vielleicht auch schon mal durchgespielt? Wenn es einen Ausweg gibt, können Sie den Lösungsansatz auch gern anhand eines Best-Case-Szenarios aufzeigen, indem Sie alles nach dem Motto „Wir dürfen uns alles wünschen, weil „Dschinni“ aus der Flasche gekommen ist“ aufzählen.

Dr. Kristel Degener (Industrie- und Handelskammer zu Köln): Wir sind mit der Verwaltung, mit der Politik und natürlich auch mit der Interessengemeinschaft „Großmarkt“ in einem sehr engen Austausch und haben vor Ort auch Besichtigungen durchgeführt. Wir haben unserer Oberbürgermeisterin alle möglichen Betreibermodelle kundgetan, die für den Großmarkt durchaus in Erwägung gezogen werden könnten. Wir haben auch Gewerbeflächen ausfindig gemacht, die als Standort infrage kommen könnten. Wir haben alle möglichen Angebote gemacht. Das Problem liegt, glaube ich, eher darin, dass unsere Kommune seit 1998 keine Entscheidung trifft.

Es mangelt nicht an Angeboten und an Lösungsansätzen, wie ein Großmarkt weiter funktionieren könnte. Wir hatten im letzten Jahr auch eine Machbarkeitsstudie für das angedachte Grundstück in Marsdorf durchgeführt. Darin wurde herausgestellt, dass es so nicht wirtschaftlich ist.

Ich muss sagen, dass die Interessengemeinschaft „Großmarkt“ wirklich sehr bemüht ist, für Köln Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Aber diese werden leider nicht angenommen.

Dietmar Brockes (FDP): Ich möchte meine nächste Frage gern an Herrn Muß vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband stellen. Wie stellt sich die Preisgestaltung auf

den Großmärkten für die Landwirtschaft im Vergleich zum Lebensmitteleinzelhandel dar, bzw. wie groß ist der Abstand zu den tatsächlichen Produktionskosten?

Peter Muß (Rheinischer Landwirtschafts-Verband [per Video zugeschaltet]): Der Preis auf den Großmärkten wird durch Angebot und Nachfrage geregelt. Da findet wirklich noch Preisbildung statt – im Gegensatz zur Vermarktung an den Lebensmitteleinzelhandel, wo mehr oder weniger ein Diktat des LEH vollzogen wird.

Ich kann Ihnen jetzt keine konkreten Zahlen über die Preisabstände nennen. Fakt ist aber, dass es gerade zu Beginn und zum Ende einer Saison, wenn die regionale Erzeugung von den Mengen her relativ gering ist, durchaus auch hohe Preise gibt, die im Lebensmitteleinzelhandel mehr oder weniger ausgeschlossen sind. Wenn dort einmal hohe Preise anfallen sollten, weil ein gewisses Produkt auf dem Markt knapp ist – das kann auch innerhalb einer Saison der Fall sein, wenn es z. B. bestimmte Witterungsverhältnisse gibt –, dann wird im LEH der Verkauf dieses Produkts einfach ausgesetzt. Dann gibt es ganz einfach mal 14 Tage lang keinen Rotkohl, keine Möhren oder irgendein anderes Produkt zu kaufen, wohingegen die Ware, die auf dem Großmarkt verfügbar ist, tatsächlich immer abgesetzt wird. Da werden keine Vorbedingungen dahin gehend gemacht, dass der Preis dem Abnehmer gefallen muss. Daher ist der Großmarkt für die Erzeuger auch eine wichtige Vermarktungsquelle bzw. ein Ort, an dem die Vermarktung tatsächlich noch funktioniert und wo Angebot und Nachfrage noch funktionieren.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Beim Zwischenfazit eben war ich schon kritisch. Da mein Kollege die Stellungnahme der Kommunen so direkt wertet, möchte ich ihm widersprechen. Die letzten Sätze in der Stellungnahme sind ganz deutlich:

„Die Resolution bekräftigt die Bedeutung des Großhandels

– im Sinne, wie Herr Professor Strecker es eben gesagt hat: in der Breite, nicht nur bezogen auf Großmärkte –

im Lebensmittelsektor für eine krisenfeste Versorgung der Bevölkerung mit in der EU produzierten Lebensmittel. Sie beinhaltet jedoch keine Forderung nach Erhalt des traditionellen Großmarktmodells, das von der öffentlichen Hand betrieben wird.

Deshalb kann daraus nicht abgeleitet werden, dass Großmärkte als öffentliche Einrichtung zwingend weiterzubetreiben sind, auch nicht unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge.“

Da sollten wir eigentlich erst mal festhalten – damit wir da hinterher nicht in eine Interpretation hineinkommen –: Es ist keine direkte Forderung an das Land. Die Kommunen sind also entsprechend gefordert.

Jetzt habe ich eine Frage an Herrn Kluge. Ich würde unterstützen wollen, was Herr Muß gesagt hat: Verschiedene Vertriebswege sind für den Erzeuger immer das Beste. Wenn ich in die Direktvermarktung hineingehen kann, wenn ich mich – im Bereich von

Erzeugergenossenschaften – vertraglich zu bestimmten Mengen absichern kann oder eben auch aktuelle Preisbildung auf dem Großmarkt habe, dann bin ich eigentlich immer für jeden Vertriebsweg gut, weil für mich als Erzeuger der Wettbewerb immer interessant ist. Sie sind aber noch in der – ich will nicht sagen: Notlage – Zwangslage, bei einer Investition überlegen zu müssen, wohin die Reise in den nächsten 10, 20 Jahren geht. Sie konkurrieren mit dem Zustellgroßhandel, der das für sich auch irgendwo ein Stück weit entscheidet.

Ich kann mich in Köln noch daran erinnern, dass man über Bananenreifeung usw. gesprochen hat. Dann wurde gesagt: Das braucht jetzt so aber niemand mehr in diesem Maß. Da hat man dann eine Investition getätigt, bei der sich die Frage stellt, wer das auf Dauer refinanziert. Vielleicht beschreiben Sie einfach einmal den Konflikt aus Ihrer Sicht, wie Sie zukunftsfähige Strukturen erstellen wollen, hinter denen auch eine langfristige Finanzierung steht. Denn wenn es diesen Konflikt nicht gäbe, hätte Köln ja schon längst gebaut.

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Ich versuche, das kurz darzustellen, weil ich vor 25, 26 Jahren vor einer solchen Entscheidung stand. Wenn Sie mit Banken sprechen und eine Spezialimmobilie wie einen Großmarkt – in Bremen waren es damals 16 ha und 55.000 m² Hallenfläche – finanzieren wollen und dies ca. 100 Millionen Euro kostet, dann denkt man selbst als kommunaler Betrieb genau über das nach, was Sie gerade formuliert haben.

In Bremen haben wir seinerzeit beispielsweise noch ein Gleis zum Großmarkt gelegt, weil ein großes Unternehmen das wollte. Das ist aber nie in Betrieb genommen worden. Insofern muss man wissen, dass eine Infrastruktur, die man aufbaut, nicht genau so auch 20, 25 Jahre nach der Planung laufen wird. Wenn Sie sich heutzutage Einkaufszentren oder die Innenstadt misere anschauen, dann weiß man genau, wovon ich spreche. Insofern stellt sich die Frage: Sind Großmärkte zukunftsfähig? Das verbirgt sich ja dahinter. Man muss sich überlegen, was man dort macht.

Ich habe Unterlagen aus den Siebzigerjahren gefunden, aus denen hervorgeht, dass in München schon damals über die Zukunftsfähigkeit von Großmärkten diskutiert wurde. Ich war sehr aufmerksam und habe in den alten, staubigen Akten geschmökert. Wenn man genauer gelesen hat, wurde klar, dass auch andere an dem Grundstück interessiert waren. Das ist in München heute übrigens nicht anders. Daher sollte man nicht die Scheu haben, dass die Großmärkte auch in Zukunft keine Bedeutung mehr haben, um das hier in der Kürze zu beantworten. Man wird wissen, dass sich die Strukturen und einzelne Nutzungen verändern werden. Das, was hier beschrieben ist, dass der direkte Verkauf in einer Markthalle abgenommen und der Zustellservice zugenommen hat, ist zu bejahen. Die Flächen, die ein Großmarkt braucht, kann man ungefähr vom Marktumfeld, von den Einwohnerinnen und Einwohnern usw. ableiten. Da gibt es gewisse Mechanismen aus der Vergangenheit, die ganz grob zählen. Man hat natürlich Anforderungen der Akteure, die aktuell da sind. Auch da kann man falsch liegen; das lag ich damals auch.

Ich führe noch mal das Beispiel Bremen an: Der Bremer Großmarkt ist 2002 eröffnet worden; er ist jetzt bezahlt. Alle Kredite sind zeitgemäß zurückgeführt worden. Das Grundstück ist in kommunalem Besitz der Stadtgemeinde Bremen. Dort werden Gewinne in eine Holding abgegeben, an der die Messengesellschaft beteiligt ist. Es diskutiert übrigens niemand darüber, wie viele öffentliche Mittel in Messehallen investiert werden. Man muss vielleicht einmal überlegen, warum das eigentlich so ist – Kommunen stehen im Wettbewerb mit Messehallen – und was die eigentlich verdienen. Es besteht ein öffentliches Interesse an diesen, weil es sich um riesengroße öffentliche Räume handelt, wo sich viele Menschen sehen und zeigen können. Bei Großmärkten ist das nicht der Fall. Diese Einrichtungen haben erst nachgelagert den Vorteil. Insofern muss man das schon genau wissen.

Ich will die Angst davor nehmen, eine solche Investition zu tätigen. Diese muss klug gemacht werden. Und die Fazilitäten, die dort errichtet werden, müssen so funktional und flexibel sein, dass sie den Ansprüchen genügen, insbesondere hinsichtlich des Themas „Energie“. Großmärkte haben, wie Kommunen auch, ein riesiges Energieproblem. Wenn all diese Aspekte beachtet werden, hätte ich keine Sorge, auch großflächig zu investieren. Insofern: Die Erfahrungen sind da, man muss sie nur nutzen.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Ich habe noch mal eine Frage an Hugo Gödde, und zwar anschließend an das, was gerade besprochen wurde in Bezug auf Investitionen tätig und wenn man den Großmärkten sagte, sie hätten eine Zukunft. Sie haben am Anfang schon Begriffe wie „Nachhaltigkeit“, „Taxonomie“, „Klimawandel“ eingeworfen. Was, würden Sie sagen, müssten denn Großmärkte, wenn man sie entwickeln würde, beachten, um für die Zukunft gewappnet zu sein, damit sich die Investitionen, die gerade von Herrn Kluge beschrieben wurden, auch lohnen?

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Das ist eine schwierige Frage. Wir sind gerade in der Situation, in der es darum geht, ob wir die Großmärkte noch halten und wie die unmittelbare Perspektive aussieht, gerade auch unter den Gesichtspunkten: Wer betreibt die, wer finanziert die usw.? Es ist nicht ganz einfach, aus der derzeitigen Situation herauszukommen. Sie wurde hier auch schon beschrieben: die Zustellentwicklung von Märkten, Oligopol der vier großen Lebensmittelketten, die immer noch größer werden und die sich zum Teil jetzt selbst in die Erzeugung mit hineinbegeben. EDEKA z. B. kauft Apfelplantagen und produziert den Apfelsaft selbst. Das reicht bis in Dritte-Welt-Länder: Bananenplantagen usw.

Das ändert aber nichts daran, dass die Produkte, die Produktvielfalt, die Produkttiefe und die Verarbeitung – sowohl beim Einzelhandel als auch bei den Großmärkten – auch unter Klimagesichtspunkten zu besehen sind. Was bedeutet es, wenn der CO₂-Preis ständig steigt? Was bedeutet die Wasserknappheit in Spanien? Was bedeutet es, wenn wir neue Sorten brauchen? Die alten Apfelsorten sind einerseits gut, wir haben aber durch die heißen Temperaturen auch schon zunehmend das Problem, dass

bestimmte Apfelsorten dermaßen an Sonnenbrand leiden, dass sie nicht mehr zu verkaufen sind.

All diese Vielfalt könnte natürlich ein Großmarkt leichter machen, weil er in die Breite gehen kann, gerade im Vergleich zu anderen, die unmittelbar darauf achten müssen, ob sich jede Kategorie für sich selbst schon rechnet. Davon, dass wir gerade im Bereich „Obst und Gemüse“ in den nächsten Jahren erhebliche Veränderungen haben werden, ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Wie wir uns darauf einstellen und wie schnell wir angesichts von Temperaturen, Wasserveränderungen usw. sein müssen, das wissen wir häufig noch gar nicht so genau. Aber ich gehe einmal davon aus, dass unser jetziges Tempo nicht ausreichend ist und dass wir hinterherlaufen werden. Daher sollten wir alle Strukturen, die wir dafür brauchen und die wir haben, nicht verlieren. Denn ich glaube, Regionalität, Nachhaltigkeit usw. werden in Zukunft eine größere Rolle spielen, auch für die Verbraucher – und damit auch für die Märkte.

Julia Kahle-Hausmann (SPD): Erst einmal eine kurze Replik: Herr Dr. Nolten, Sie legen meinem Kollegen Worte in den Mund, die er so nie gesagt hat, aber sei's drum.

Ich möchte gern noch mal Herrn Muß in die Diskussion holen. Herr Muß, WLV und RLV betonen die Bedeutung einer Regionalitätsstrategie und die regionalen Wertschöpfungspotenziale. Sie haben wahrscheinlich Pläne und Überlegungen, wie das Ganze gestaltet werden könnte. Wie soll das in Zukunft gemacht werden? Wie kann der RLV seinen Einfluss als größter Vertreter sehr vieler Bauern geltend machen? Und wen sehen Sie in der Verantwortung, überhaupt zu handeln?

Peter Muß (Rheinischer Landwirtschafts-Verband [per Video zugeschaltet]): Das ist eine sehr schwierige Frage, auf die ich sicherlich keine erschöpfende Antwort geben kann, weil es in erster Linie nicht die Aufgabe der Erzeugerverbände ist, für die Vermarktung zu sorgen.

Regionale Vermarktung ist für unsere Mitglieder, für die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, von größter Bedeutung und von größter Wichtigkeit. Regionale Erzeugung wird von den Betrieben hier vor Ort geleistet. Wir bemerken aber immer wieder, dass diese Anstrengungen, die für eine regionale Erzeugung unternommen werden, vom Handel, aber insbesondere auch den Verbrauchern, die im Wesentlichen mit dem Portemonnaie einkaufen, nicht so honoriert, berücksichtigt werden, wie wir das gern hätten.

Wir haben einen festen Kundenstamm, der gern regional einkauft und der qualitativ hochwertige Lebensmittel einkauft. Viele Verbraucher achten aber auch darauf, dass die Lebensmittel möglichst billig sind. Das merken wir immer wieder, gerade auch während der Saisons unserer wichtigen Produkte wie Spargel oder Erdbeeren. Das sind Produkte, die von den Verbrauchern erwartet werden, die aber aufgrund höherer Produktionskosten auch etwas höherpreisig sind, wenn sie hier vor Ort erzeugt werden. Wir merken immer wieder, dass gerade dann die Verbraucher auf Billigangebote achten, dass sie vor allem aber auch auf Herkünfte aus anderen Ländern achten und diese präferieren, weil diese Produkte einfach billiger angeboten werden. Das tut uns

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
31. Sitzung (öffentlich)

29.01.2024

natürlich sehr weh. Das spiegelt sich dann auch im Rückgang von Anbauflächen für Spargel und Erdbeeren wider; das spiegelt sich aber gerade auch im Rückgang von Anbauflächen für Freilandgemüse im vergangenen Jahr wider. Daher gibt es, glaube ich, keine wirklich gute Antwort auf die Frage, die Sie eben gestellt haben.

Wir können auch nicht festmachen, wie wir es schaffen können, die regionale Erzeugung noch weiter auszudehnen, oder wie wir es schaffen können, kostendeckende Erlöse zu erwirtschaften.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ein Stück weit möchte ich Ihnen widersprechen, Herr Muß. Wir haben in der Enquetekommission „Landwirtschaft“ lange über regionale Erzeugung und auch die Vermarktung diskutiert. Ich sage es einmal so: Bei uns im Kreis hat die Dürener Gesellschaft für Arbeitsförderung eine entsprechende Einrichtung gekauft. Die will in Kürze um die 10.000, vielleicht auch 15.000 Essen für Krankenhäuser, Kitas usw. produzieren. Die Erwartung eigentlich ist, dass wir bei der Beschaffung so unterwegs sind, dass wir mit unseren Landwirten im Kreis das entsprechende Netzwerk aufstellen, über das dann geliefert wird. Also: Bei der Idee, Wertschöpfung in der Kette – von der Erzeugung bis zum Verbraucher –,

(Julia Kahle-Hausmann [SPD]: Muss regional bleiben!)

muss doch eigentlich auch gelten: Je weniger dazwischen hängen, desto besser ist das Ganze. Hinsichtlich Ihrer Aussage „Es ist keine Aufgabe, für die Vermarktung zu sorgen“ würde ich ein Stück weit zucken. Vielleicht können Sie das noch mal erläutern, damit ich weiß, ob ich sie diesbezüglich falsch verstanden habe.

Peter Muß (Rheinischer Landwirtschafts-Verband [per Video zugeschaltet]): Ich gebe mir Mühe, das zu erläutern. – Die Situation ist folgende: Die Erzeuger legen sich auf einen Vermarktungsweg fest. Das könnte beispielsweise die Vermarktung direkt an den Verbraucher sein, z. B. als Direktvermarkter mit einem eigenen Hofladen; das könnte aber auch die Vermarktung über Erzeugergroßmärkte wie Landgard sein. Das kann aber genauso gut die Vermarktung über den Großmarkt sein. Ich habe gerade eben schon mal gesagt: Das läuft insbesondere beim Großmarkt Düsseldorf, dessen Zukunft momentan jedoch unsicher ist.

Die Erzeuger, die sich auf einen Weg festlegen, haben im Moment kaum eine Möglichkeit, diesen Weg zu verlassen. Wer sich also verpflichtet, über Landgard zu vermarkten, der muss zu fast 100 % über Landgard vermarkten. Der hat jetzt – offiziell – z. B. nicht die Möglichkeit, seine Überproduktion auf dem Großmarkt zu verkaufen. Ihm wäre es jetzt auch nicht ohne Weiteres möglich, das sicherlich ambitionierte, aber gute Vorhaben, was jetzt in Düren aufgebaut wird, zu beliefern. Es gibt einfach Anbindungspflichten. Wer selbst an die Verbraucher vermarktet, der muss schauen, dass er seinen Laden bestückt und darüber seine Produkte vermarktet. Aber ein Hin-und-her-Wechseln ist hier sehr schwierig und kann auch nicht so ohne Weiteres vollzogen werden.

Die Großmärkte könnten gerade für das Projekt in Düren, das Sie angesprochen haben, eine Möglichkeit sein. Allerdings wollen die Kunden auch ein abwechslungsreiches

Essen haben. Gerade im Bereich „Obst und Gemüse“ ist es so, dass die Betriebe zu-
meist sehr spezialisiert sind, um möglichst viel Technik einsetzen zu können und um
Arbeitskräfte und damit auch Lohnkosten einzusparen. Es funktioniert somit in der Regel
nicht, dass man, wenn man fünf Tage in der Woche verschiedene Essen anbieten will,
bei einem einzigen Betrieb einkauft, da man kaum von einem Betrieb verschiedenes
Obst und Gemüse bekommt. Die Betriebe bauen meinetwegen Salate, Kohl oder Wurzel-
gemüse an, aber eine große Vielfalt wird heutzutage in einem einzigen Betrieb nicht
mehr angebaut. Das war vielleicht vor 30, 40 Jahren der Fall, das ist heute aus wirt-
schaftlichen Gründen aber leider so nicht mehr möglich, sodass die meisten Betriebe
nur noch eins, zwei, drei, maximal vier Kulturen anbauen, da es sich ansonsten wirt-
schaftlich einfach nicht mehr trägt.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Eine letzte Frage an Frau Dorn. Wir haben jetzt schon
vielfach gehört, wie wichtig die Großmärkte sind. Wir haben aber auch gehört, wie
schwierig die Situation in Köln und Düsseldorf ist und wie schön sie in Dortmund ist.
Meine Frage ist: Sie als Vertreterin des Ernährungsrats haben einen relativ umfassen-
den Blick auf die Fragen von Ernährung. Sehen Sie Alternativen für Köln oder Düssel-
dorf, sollte es nicht gelingen, die Gemeinwohlfunktion der Großmärkte, die ja beschrieben
worden ist, zu erhalten bzw. wieder neu zu etablieren? Welche anderen Strukturen
wären eine Option, um auch die von Herrn Gödde eingeforderten Transformations-
aspekte zu berücksichtigen?

Clara Dorn (Ernährungsrat für Köln und Umgebung): Ich stimme Herrn Kluge ein-
fach zu: Kommunen müssen sich ihrer Verantwortung im Bereich „Ernährung“ bewusst
sein. Das ist etwas, was relativ neu ist. Unsere Ernährungspolitik findet auf Bundes-
und auf EU-Ebene statt. Dass sich auch ein Land mit Ernährungspolitik befasst, ist
strukturell auch noch angelegt. Aber in den Kommunen ist es oftmals nicht verankert.
Deshalb verwundert mich auch die Aussage in der Stellungnahme nicht. Die sind we-
der ressourcentechnisch noch finanziell so ausgestattet, als dass sie sich um das
Thema „Ernährung“ kümmern könnten; sie verfügen aber auch nicht unbedingt über
die Kompetenzen, um sich darum zu kümmern. Dabei ist es eigentlich von zentraler
Bedeutung, sich als Kommune zu überlegen, wie sich die jeweilige Kommune ernährt.
Die landwirtschaftlichen Voraussetzungen und auch die Vermarktungsvoraussetzun-
gen über Großmärkte sind je nach Kommune, wenn wir beispielsweise über Köln,
München oder Hamburg sprechen, unterschiedlich. Deshalb ist es wichtig, dass sich
Kommunen darüber Gedanken machen.

Sollte das Projekt „Großmarkt“ in Köln beispielsweise scheitern – wir werden unser
Bestes tun, damit es nicht passiert; es sind ja auch viele hier, die das nicht sehen
wollen –, dann hat eine Kommune sehr wohl auch andere Spielräume. Herr Nolten,
das, was Sie gerade aus Düren berichten, zu sagen: „Auf kommunaler Ebene über-
nehmen wir die Versorgung der Gemeinschaftspflege. Wir kochen zentral und
machen das zusammen mit unseren Landwirtinnen und Landwirten“, finde ich großartig.
Das ist auch ein großartiger Schritt, den Kommunen gehen können. Das geht in eine

andere Richtung als das, was Großmärkte leisten können. Aber es ist der erste Schritt, an dem angesetzt werden kann.

Es geht aber auch darum, wie Kommunen die jeweiligen Beschaffungskriterien ändern können. Es gibt mittlerweile Best-Practice-Beispiele wie der Aspekt Regionalität in Ausschreibungen berücksichtigt werden darf. Die gibt es sehr wohl. Durch die Nachhaltigkeitskriterien gibt es ganz viel Handlungsspielraum für die Kommunen. Man sagt beispielsweise: „Auch über andere Instrumente können wir unsere Erzeugerinnen und Erzeuger in der Region erhalten. Wir können die unterstützen.“ Die Erfahrung, die wir in der Zusammenarbeit mit Landwirtinnen und Landwirten gemacht haben, ist nicht, dass die den Kopf in den Sand steckten und sagten, das ginge alles nicht, sondern vielmehr sagen die: „Sagt mir, wie viel Kohl ihr haben wollt. Sagt mir, was ihr haben wollt. Dann mache ich eine betriebswirtschaftliche Rechnung und schaue, ob sich das für mich lohnt. Dann können wir darüber sprechen. Welche Mengen braucht ihr, und was sind die langfristigen Lieferverträge, die wir hier schließen können? Dann können wir miteinander ins Gespräch kommen.“

Das ist an dieser Stelle dann auch nicht ganz so schnell erledigt. Es ist mir klar, dass das dauert; denn die Betriebe sind auf einzelne Dinge spezialisiert. Ein Kartoffelbetrieb stellt sich nicht mal eben schnell auf den Anbau von Spargel um. Darum geht es nicht. Aber die Landwirtinnen und Landwirte sind total bereit, wenn man mit ihnen spricht und wertschätzend die Zukunft plant, auch Dinge zu unternehmen. Aber dafür muss eine Kommune die Verantwortung übernehmen, sie muss sagen: „Wir übernehmen Verantwortung für unsere landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe. Wir übernehmen auch Verantwortung für die weiterverarbeitenden Betriebe, die in den Wertschöpfungsketten sind.“ Es ist eben nicht immer nur die Urproduktion. Da haben Kommunen sehr viel Handlungspotenzial, aber auch Verantwortungspotenzial, aktiv zu werden.

(Zuruf Uwe Kluge [Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte])

René Schneider (SPD): Herr Kluge, was möchten Sie uns mitteilen?

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Ganz lieben Dank. – Ich würde das gern noch mal ausführen. Wir haben heute vielleicht gesehen, dass wir nicht so sehr auf den Strukturen, auf den Großmärkten verharren dürfen. Ich nenne einmal ein Beispiel: In Duisburg gibt es das Cateringunternehmen von Frank Schwarz – vielleicht kennt der eine oder andere es. Er würde Ihnen sofort 4.000 Essen anbieten. Wieso ist Frank Schwarz in Duisburg auf dem Großmarkt? Warum hat er dort seine Schauküche? Warum bedient er die Schulen in Duisburg? Warum ist er auf Messen, z. B. in Nizza? Solche Unternehmen sind typischerweise die, die auf Großmärkte gehören, weil sie dort sind und weil sie dort direkt die Waren beziehen können.

Noch mal zum Preis – die Frage ist vorhin gestellt worden –: Sie können dann einen guten Preis finden, wenn Sie mehrere anrufen und nach Preisen fragen können. Wenn

Sie bei EDEKA anrufen, dann bekommen Sie nichts; den Preis kennen Sie eigentlich schon. Genau das ist das Problem.

Zum Thema „Food Hub“ – ich habe neulich etwas zu diesem Konzept gelesen –: Das ist ein Konzept, welches auf den Großmarkt muss. Ein solches Konzept erfordert gewisse Rahmenbedingungen, und zwar ganz egal, wie das gesteuert ist. Da werden Lebensmittel aus der Region gehandelt und verteilt. Die brauchen einen Standort; weil auch die nicht alles bekommen, fehlt denen was. Ich kann Ihnen sagen: Es fehlt jeden Tag etwas. Bei jeder Bestellung fehlt Ihnen etwas. Sitzen Sie in Pusemuckel, bekommen Sie das nicht. Dann können Sie ihre Kunden nicht bedienen. Wenn Sie auf einem Großmarkt sind, rufen Sie jemanden an, weil Sie genau wissen, wer was hat. Häufig kommt dann ein besserer Preis heraus, wenn man unter einem bestimmten Druck steht. Dieses Marktgeschehen, diesen Clustereffekt könnte ich Ihnen drei Stunden lang erklären. Das muss passieren.

Wenn es in Köln jetzt nicht mal einen Platz gibt, um ein solches Start-up, nenne ich es mal, zu platzieren – es wurde auch danach gefragt, was denn kommt, wenn der Großmarkt zu ist; was passiert dann? – , dann sind die Unternehmen gezwungen, irgendwohin zu gehen. Dann hat man die in der Stadt verteilt. Sie haben dann genau die Verkehre, die Sie eigentlich nicht wollen, weil man noch sechs Mal umherfahren muss, um die Bestellungen zu komplettieren, da man nicht alles zentral beschaffen kann.

Ich sage Ihnen: London hat diese Entscheidung vor 15 Jahren auch getroffen. Die sind im Kern – London ist ein bisschen größer als das Ruhrgebiet – in der Stadt geblieben, weil man sich dort die Gedanken zum Verkehr gemacht hat und zu dem Entschluss gekommen ist: Wir wollen die großen Trucks zum Großmarkt haben und zentral von einem Standort verteilen, wer auch immer das macht, weil das verkehrstechnisch am Ende das Günstigste ist. Auch solchen Überlegungen muss sich eine Kommune stellen.

In Frankfurt beispielsweise ist man aus der Stadt heraus ans Kalbacher Kreuz gegangen. Dort hat man einen Großmarkt gebaut. Das ist noch zentrumsnah. Legen Sie den Großmarkt an die Peripherie, dann haben Sie viele Verkehre, die Sie vermeiden können. Diese Gedanken haben wir uns im Übrigen vor über 20 Jahren auch in Bremen gemacht. Die Berliner machen das aktuell; die Münchener machen das auch. Da steht ja keine Kommune allein. Es gibt genügend Erfahrungswerte. Die sollte man zusammentragen und dann schnell handeln.

Dietmar Brockes (FDP): Ich möchte gern noch eine Frage an Herrn Professor Strecker richten. Welche Konzepte könnten Sie sich für die Zukunft der Großmärkte vorstellen?

Prof. Dr. Otto Strecker (AFC Consulting Group): Wir haben ja schon darüber gesprochen. Ein Stichwort waren die Food Hubs. Es wurde auch gefragt, wohin die Reise geht. Wir haben vom Zustellhandel gehört; wir haben auch gehört, dass es unterschiedliche Konzepte von Großmärkten und Erzeugergroßmärkten gibt. Was ich mir vorstellen kann, ist, dass man bei Zukunftskonzepten Mischformen ins Auge fasst, dass es also – es war ohnehin schon immer fließend zwischen dem, was ein Großmarkt, was ein Erzeugergroßmarkt ist, und der Idee von Food Hubs und was ich davon

aufnehmen kann – große Überlappungen gibt und dass man bei der Frage, wie so etwas zukünftig aussehen kann, auch das mit ins Kalkül nimmt.

Man darf vielleicht nicht nur überlegen, wie man das bisherige Modell, den städtischen Großmarkt, retten kann, sondern sollte auch darüber nachdenken, wie ich es in ein zukunftsfähiges Konzept transformieren kann, das möglicherweise aus Aspekten von Food Hubs, vom klassischen Erzeugergroßmarkt und anderen Konzeptelementen besteht. Daher ist eigentlich die Fragestellung eine andere, nämlich nicht, wie ich meinen Großmarkt rette, so, wie er ist, sondern: In welche konzeptionelle Zukunft führe ich eigentlich meinen Großmarkt, um ihn zu retten? Dafür muss ich vielleicht einiges verändern, womöglich auch am Geschäftsmodell und am gesamten Setting.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Herr Kluge, es könnte ja jetzt sein, dass ich aus Pusemuckel komme. Der Weg aus der Voreifel nach Köln ist weit, weshalb es einige Zeit dauert, bis man aus der Voreifel am Großmarkt in Köln ankommt. Wir haben vorhin gesagt: lange Strecken, nachts usw. Über die Zustellgroßhändler haben wir jetzt schon längere Zeit diskutiert.

Die andere Überlegung ist: Man hat einen städtischen Großmarkt, und man sucht ein Konzept. Man ist auch selbst Eigentümer von Grundstücken, von öffentlichen Plätzen, auf denen Wochenmärkte betrieben werden. Wir reden jetzt nicht über die Stadt, sondern über die öffentliche Hand. Sind jetzt auch Konstellationen denkbar, in denen man die Händler, die auf den Wochenmärkten sind, dazu verpflichtet, in einem bestimmten Maß Mengen oder Produkte über den Großmarkt zu beziehen? Denn: Auf der einen Seite halte ich eine öffentliche Infrastruktur für den Großmarkt vor, auf der anderen Seite habe ich öffentliche Plätze, auf denen Wochenmärkte stattfinden, und sage: „Das könnt ihr so machen, wie ihr wollt.“ Ich sage es mal überspitzt: Die lassen sich dann alle vom Zustellgroßhandel beliefern, man hat die große Infrastruktur geschaffen, denn auch der Wochenmarkt bedarf ja einer Infrastruktur. Ist eine solche Konstellation denkbar, vielleicht im Sinne von in Ketten organisiert, ja oder nein?

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Ich bin grundsätzlich vorsichtig, den frei am Markt agierenden Unternehmen – meistens KMUs, inhabergeführt – Vorschriften zu machen. Ich glaube, das können wir nicht. Die steigen dann prinzipiell aus.

(Dr. Ralf Nolten [CDU]: Beim Weihnachtsmarkt eben wollten Sie das machen!)

– Moment! Da ging es um die Zulassung zum Markt. Es gibt entsprechende Marktordnungen. Jede Kommune hat in der Regel für den Betrieb der Wochenmärkte eine Marktordnung. Manche Kommunen meinen, das für private Betreiber ausschreiben zu wollen. Es gibt nicht viele in Deutschland, die sich da bewerben. Die können das erfahrungsgemäß nicht so gut und sind nach einem Zyklus wieder weg.

Man sollte dieses steuernde Element der Marktordnung, die es übrigens auch für Großmärkte gibt, nicht aus der Hand geben. Dafür gibt es einen öffentlichen Grund –

Sie kennen das –: Wenn Sie Wochenmärkte über den Gemeingebrauch hinaus durchführen, dann regulieren Sie das, indem Sie bestimmte Zeiten und gewisse Pflichten vorschreiben. Die Stadt Bochum hat gerade ausgeschrieben und hat das etwas schlecht gemacht. Die bekommt jetzt einen privaten Betreiber und wird dann in ein paar Jahren sehen, was sie damit errungen hat. Man muss an dieser Stelle schon genau darauf achten. Deshalb: Es sollte keine Zwangsvorgaben geben. Vielmehr sollte man den freien Markt seine Kräfte ausspielen lassen. Das ist auf Großmärkten an der Stelle möglich.

Aufgrund meiner Erfahrungswerte will ich noch ein Beispiel hinsichtlich von Milch anführen. Ich habe einmal mit einem Regionaleinkäufer von EDEKA über ein anderes Produkt verhandelt. Wir kamen dann auf das Thema „Milch“ zu sprechen. Er sagte mir offen: „Wir können 50 Cent am Markt mehr für die Milch nehmen. Die Verbraucher zahlen das. Damit haben wir überhaupt kein Problem.“ Da habe ich gefragt: „Warum machen sie das denn nicht? Das wäre doch für die Bauern gut.“ Da hat er mir gesagt: „Nö, das machen wir im Wettbewerb mit ALDI und den anderen nicht.“ Das wird per se nicht gemacht.

Wenn man einmal verinnerlicht hat, wie die Oligopolstrukturen bei der Preisbildung tätig sind und wie unsinnig das für die Bäuerinnen und Bauern ist, dann beginnt man, zu verzweifeln. Deshalb liebe ich vielfältige Strukturen, Wege und Möglichkeiten.

René Schneider (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Brügger. Wir haben jetzt über Food Hubs und über die Frage, wie Food Hubs auch zu Großmärkten zu sehen sind, gesprochen. Wie schätzen Sie das ein: Food Hubs innerhalb von Großmärkten, Food Hubs alleinstehend? Und wie schwierig wäre es, wenn kein Großmarkt mitsamt seiner Struktur mehr vorhanden wäre, einen Food Hub bzw. die Idee eines Food Hubs aufzusetzen?

Dr. Andreas Brügger (Deutscher Fruchthandelsverband): Ganz klar, vorab: Ich würde sagen: Wenn es keine Großmarktstruktur gäbe, dann würde es auch keine Food Hubs geben. Punkt!

Auch das, was Herr Muß eben gesagt hat, finde ich vollkommen richtig: Die Landwirte sind Landwirte und bewirtschaften das Land. Die Vermarktung der Produkte erfolgt über Großhändler. Das ist in 99 % der Fälle so. Wir müssen uns ein wenig von diesen Idealvorstellungen lösen. Es kann auch Projekte geben, bei denen es direkt vom Hof in die Kantine geht. Die mag es geben. Das ist aber weder nachhaltig noch ökologisch sinnvoll; wirtschaftlich ist es auf Dauer auch nicht.

Wir müssen wirklich sehen: Wenn wir über die Stadt Köln reden, dann reden wir über viele Menschen, die dort leben. Die wünschen sich viel, was sie machen möchten. Ich glaube, wir hätten dort schon längst einen Food Hub, wenn der Großmarkt Köln so wäre, wie er eigentlich sein müsste. Viele große Großhändler – die Funktion ist evident, die können wir nicht wegnehmen – sind mittlerweile nicht mehr auf dem Großmarkt, weil ihr Geschäft aus lebensmittelrechtlichen und logistischen Gründen so nicht mehr umsetzbar war. Die sind sehr erfolgreich in Wesseling, die sind auch extrem erfolgreich

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
31. Sitzung (öffentlich)

29.01.2024

in Grafschaft, wo sie neu eröffnet haben. Wir brauchen auch kein Konzept für solche zukünftigen Märkte oder dafür, wie sich der Markt entwickeln kann. Wir brauchen einfach nur die Rahmenbedingungen, ein Grundstück, das logistisch gut angebunden ist – und dann funktioniert das von allein. Wenn ein Bedarf für einen Hub vorhanden ist und wenn es keine fixe Idee ist, dann wird sich dieser bilden, wenn die richtigen Rahmenbedingungen vorherrschen. Darüber müssen wir uns gar keine Gedanken machen, das läuft von allein. Wenn die Landwirte das annehmen, wenn die Vermarkter das annehmen, dann läuft das. Aber das regelt der freie Markt.

(Julia Kahle-Hausmann [SPD]: Ohne Katalysator?)

– Ja. – Jede Idee, dort einzugreifen, ist nicht resilient. Sie brauchen z. B. auch für einen Food Hub viele Anbieter und viele Nachfrager. Wenn Sie nur einen Nachfrager haben und der Food Hub dieser Nachfrager ist, dann sind Sie völlig, zu 100 % abhängig. Das funktioniert auf Dauer nicht. Das dürfen Sie nicht vergessen. Wenn Sie immer nur ganz wenige Anbieter oder ganz wenige Nachfrager haben, dann geht es irgendwann in die Hose – für die Verbraucher, aber auch für die Landwirte.

In der Vermarktung gibt es wirklich nichts Besseres und Einfacheres als das freie Spiel der Märkte. Als Landwirt können Sie nichts verkaufen, was der Verbraucher nicht haben will. Sie brauchen auch nichts zu produzieren, was die Leute nicht abnehmen. Das funktioniert nicht.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Frau Dorn, Sie haben gerade direkt von Anfang an den Kopf geschüttelt. Wie sehen Sie das denn?

Clara Dorn (Ernährungsrat für Köln und Umgebung): War das so offensichtlich? – Ich glaube, wenn wir die Aussage – ich spitze es jetzt zu – „Der freie Markt regelt alles“ als Ausgangssituation ansehen, dann hätten wir die derzeitige Situation nicht. Dann hätten in den letzten Wochen nicht die Bauernproteste stattgefunden; dann hätten wir in Deutschland auch keine Ernährungsarmut, die eklatant hoch ist, aber dann hätten wir in Deutschland in den letzten Jahren der Pandemie und verschiedener anderer Krisen auch kein Problem mit der Versorgungssicherheit gehabt. Ich glaube, in Deutschland haben wir lange gedacht, uns könnte es nicht treffen, dass Regale einmal leer sind. Wir alle haben dann einmal kurz schlucken müssen, als wir festgestellt haben: Oh, das kann uns auch hier in Deutschland passieren, dass wir Versorgungsengpässe haben.

(Julia Kahle-Hausmann [SPD]: Da hat der Markt nicht geregelt!)

An dieser Stelle hat der Markt versagt

(Julia Kahle-Hausmann [SPD]: Ja!)

und diese Versorgungssicherheit nicht aufrechterhalten. Wer hat sie aufrechterhalten? Das waren überwiegend kleinere regionale Erzeugerinnen und Erzeuger, die auf solche Krisen flexibler reagieren können, weil sie eben nicht ausschließlich in marktkonzentrierten Vermarktungsstrukturen angesiedelt sind.

Ich stimme Herrn Kluge zu: Wir müssen nicht alles, jede Sparte regulieren. Aber die Kommunen haben an dieser Stelle Steuerungsmacht, indem sie Marktordnungen aufstellen, indem sie Beschaffungshoheit haben. Egal, was hinsichtlich der Weiterentwicklung von Großmärkten, in Bezug auf die Versorgungswege oder die Unterstützung von Erzeugerinnen und Erzeugern, ihre Produkte regional zu vermarkten, gemacht wird, es geht darum, die Versorgungssicherheit nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern zu verbessern, und zwar ganz eklatant, sodass sie zukunftsfähig ist. Ich sage: Der freie Markt hat in den letzten Jahrzehnten nicht gezeigt, dass er das besonders gut kann. Ansonsten wären wir diesbezüglich in einer anderen Ausgangslage, als wir es heute sind.

René Schneider (SPD): Weil es gerade bei Frau Dorn angeklungen ist, richte ich folgende Frage an Herrn Kluge: Wie gut haben denn die Großmärkte beispielsweise während der Coronapandemie funktioniert? Hätte der Lebensmitteleinzelhandel in dieser Zeit mit dem derzeitigen System allein die Bedarfe decken können, oder hat der Großmarkt in dieser Zeit aushelfen können?

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Ich glaube, wir haben es ja alle erlebt. Es ist gerade ja auch noch mal angesprochen worden. Die Großmärkte, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa, haben in dieser Zeit eine größere Resilienz bewiesen, weil die Wahrscheinlichkeit, dass die Vielzahl derer, die am Markt aktiv sind, alle gleichzeitig ein Problem mit dem gleichen Produkt haben, sehr viel geringer ist als z. B. bei großen Strukturen.

Auch das Thema „Oligopol“ muss man vielleicht noch mal ansprechen. Man muss für die Großmärkte auch die Steuerung durch die öffentliche Hand noch mal thematisieren. Wenn beispielsweise ein EDEKA-Regionalfürst nach Düsseldorf kommt und sagt: „Ich kaufe die mal auf, damit die vom Markt verschwinden“, dann merkt man schnell, was dann passiert. Es tritt ja auch der Fall ein, dass bewusst Wettbewerb weggekauft wird. Ich glaube, man hat die Fürsorgepflicht, Zulassungskriterien, auch für andere Märkte, aber beispielsweise auch für Messen, zu bestimmen. Niemand würde eine gute Messe durchführen, wenn man immer nur dieselben Messeaussteller, die finanzkräftig sind, einladen würde. Man muss eher eine Vielfalt bieten. Ich kann dann z. B. auch über Mietpreise steuern. Bundesweit ist es auch so, dass z. B. Mieten für Erzeugerflächen immer geringer sind als für Großhändlerflächen. Das muss man beachten.

Die Wochenmärkte haben übrigens über mehrere Monate hinweg auch eine entscheidende Rolle gespielt. Sie erinnern sich, dass plötzlich die Angst umging, einkaufen zu gehen. Auf Wochenmärkten, draußen, ist man gern einkaufen gegangen. Das hat uns, die Betreiber, vor Herausforderungen gestellt, weil wir plötzlich dafür sorgen mussten, dass die Abstände eingehalten werden. Man musste dann auch dem einen oder anderen sagen, er solle zu Hause bleiben, weil die Flächen gar nicht mehr reichten. Man bediente sich Abstandsbändern, Warenrutschen usw.; man wird ja schnell findig. Bis in einem Konzern Entscheidungen getroffen werden, um auf eine solche Situation zu

reagieren, dauert es schon mal länger. Insofern sind solche Einrichtungen auch aus ebenjenen Gründen wirklich erhaltenswert. Wir gehen jetzt natürlich nicht davon aus, dass uns regelmäßig Pandemien heimsuchen.

Schauen wir uns mal die Steuerung und Eigentümerschaft an. Stellen Sie sich vor, irgendeine ausländische Macht kauft plötzlich einen Konzern. Es gibt Nestlé, Procter & Gamble. Wie sind die bestimmt? Wie ist dort die Preisfindung? Wie reagieren die Märkte in fünf Jahren? Gibt es dann vielleicht Probleme, die wir heute noch gar nicht kennen, weil irgendjemand in den USA oder sonst wo entscheidet, dass bestimmte Warengruppen nicht nach Deutschland geliefert werden? Genau dann werden wir merken, was passiert. Deswegen ist dringend angeraten, gerade die regionalen Strukturen zu erhalten und kurze Wege einzuführen.

Ich möchte Ihnen noch ein anderes Beispiel nennen, damit Sie noch mal die Vielfalt sehen: In Bremen gab es seinerzeit die Firma „Naturkost Kontor“, die eigentlich genau das Konzept verfolgt hat, das mit dem Frischehub beschrieben ist. Das waren bäuerliche Betriebe, die sich zunächst als Genossenschaft zusammengefunden und dann eine Gesellschaft gegründet haben. Die haben eigentlich im Großmarkt einen eigenen Biogroßmarkt gegründet: mit Zustelldienst für Küchenkantinen, übrigens auch mit anderen Öffnungszeiten. Auch das kann man in einem Großmarkt abbilden: dass in einer Halle auch andere Öffnungszeiten gelten.

Die Vielfalt dessen, was denkbar ist – das hatte Herr Professor Strecker gerade auch gesagt –, ist schier unendlich. Es gibt genügend Erfahrungsschätze. Deswegen schließe ich mich Herrn Dr. Brügger an, zu sagen: Stellen Sie Räume und Rahmenbedingungen für solche Einrichtungen zur Verfügung, steuern Sie das, und lassen Sie dann die Marktkräfte wirken. Aber für alle müssen Räume und Plätze vorhanden sein. Und diejenigen, die wirtschaftlich nicht so stark sind, müssen unterstützt werden.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Mit der Unterstützung ist es problematisch. Die IHK NRW verweist in ihrer Stellungnahme auch darauf, dass es mit Förderprogrammen schwierig ist, weil auch das europäische Wettbewerbsrecht greift. Ich kann zwar schnell Förderprogramme einfordern, die Frage ist aber, wie ich das dann umsetze. Ganz so schnell geht es nicht.

Ich habe eine Frage an Herrn Professor Strecker. Wir machen repräsentative Preisfindung über die Großmärkte. Was wäre ein alternatives Modell, wenn die Großmärkte tatsächlich die Marktentwicklungen nicht mehr so abbildeten?

Prof. Dr. Otto Strecker (AFC Consulting Group): Grundsätzlich ist es so, dass die kommunalen Großmärkte nicht die einzigen Spieler auf dem Markt sind. Wir haben über die Erzeugergroßmärkte gesprochen, es gibt auch eine Vielzahl an privaten Strukturen – angefangen von allen möglichen privaten Großhändlern bis hin zu diversen Zustellhändlern privater Natur. Das heißt, es gibt ein ganz breites Feld, das viel breiter ist als nur die Existenz der Großmärkte.

Im Antrag steht, in Bonn bestehe noch ein Großmarkt. Tatsächlich gibt es diesen leider schon gar nicht mehr.

(René Schneider [SPD]: Das hat uns die Landesregierung gesagt!)

Zum Glück gibt es in Bonn trotzdem noch Wochenmärkte. Das heißt, die Existenz ist nicht 1:1 aneinandergeschnitten. Ich glaube, in Köln gibt es drei relevante Wochenmärkte; es ist aber auch ganz egal, wie viele es sind. Die spielen auch für die Preisbildung eine Rolle, aber natürlich nicht die alleinige. Insofern bilden die auch nicht allein den Preis.

Um noch mit einem anderen Irrtum aufzuräumen: Auch EDEKA macht natürlich nicht den Preis. Es gibt immer alternative Beschaffungen zu dem regionalen Produkt. Deshalb orientieren sich die Preise, die es gibt, letztlich immer an irgendwelchen Weltmarktpreisen, egal, über welche Agrarprodukte wir reden. Deshalb gibt es nicht einen einzigen Player, der allein die Preissetzungsmacht hat. Das sind die Großmärkte natürlich auch nicht.

René Schneider (SPD): Es bietet sich jetzt an, eine Frage an Herrn Dr. Brügger zu stellen, weil ich meine, in Ihrer Stellungnahme eine eher positive Aussage zur Preisbildung über Großmärkte gelesen zu haben, die auch schwierig zu ersetzen wäre. Die Frage von Herrn Dr. Nolten ging in die Richtung, wie die Preisbildung stattfindet, wenn es keine Großmärkte mehr gibt. Vielleicht könnten Sie Ihre Sicht dazu einmal schildern, die möglicherweise auch etwas anders ist als die von Herrn Professor Strecker.

Dr. Andreas Brügger (Deutscher Fruchthandelsverband): Ich hatte in meiner Stellungnahme auf diese sogenannten repräsentativen Märkte Bezug genommen. Es gibt eine EU-Verordnung, die festlegt, dass auf europäischen Großmärkten Durchschnittspreise erhoben werden dürfen. Das passiert im Entry-Preisverfahren täglich, ansonsten alle 14 Tage. Das gehört zu diesem speziellen Zollsystem, das wir bei frischem Obst und Gemüse haben. Es ist eine enorme Erleichterung für Waren, die auf Kommissionsbasis hereinkommen, die frisch sind und für die wir noch keinen Zollwert haben usw. usf. Das ist ein sehr kompliziertes System, aber es handelt sich um eine EU-Verordnung, und dieser Verpflichtung müssen wir irgendwie nachkommen. Das ist in allen europäischen Ländern der Fall.

Wenn wir keine Großmärkte mehr haben, ist es alternativlos. Denn: Zu wem wollen Sie gehen und die Preise erheben? Wen wollen Sie da fragen? Beim Großmarkt ist es transparent, offen. Da werden natürlich mehrere abgefragt. Aber wenn Sie nur zu einem Großhändler gehen, dann nennt dieser Ihnen irgendeinen Preis, der aber mit der Realität nichts zu tun haben muss. Das kann ein Wunschpreis sein. Dieses System ist – ich will nicht sagen, sie könnten dadurch betrügen – zu kompliziert. Wenn die gemeldeten Preise zu niedrig sind, dann bekommen Sie gewisse Waren aus gewissen Ländern nicht hinein, weil Sie Sicherheiten stellen müssten. Es ist ein sehr kompliziertes Verfahren. Aber hierfür bieten Großmärkte Transparenz und auch wirklich Offenheit, weil man dort den Wettbewerb hat.

Ansonsten ist es mit der Preisbildung so, wie Herr Muß es schon gesagt hat: Oft bekommen Sie den Preis. Wenn wir nur einen Kunden haben – das haben wir beim Lebensmitteleinzelhandel –, dann sagt Ihnen der Kunde, was sein Preis ist. Sie haben es auch schon gesagt. Es ist egal, ob Sie regionale, Bio- oder konventionelle Waren haben, das ist überall gleich. Jeder ist dann froh, wenn er sagt: „Okay, ich habe noch den Großmarkt, ich habe irgendwo noch einen Markt, wo ich auch andere Nachfrager habe und nicht zu 100 % abhängig bin.“ Das macht für jedes Unternehmen einen großen Unterschied, auch perspektivisch gesehen, auch unter den Stichpunkten „Nachhaltigkeit“ und „Resilienz“. Wenn Sie nur einen Kunden haben, dann sind Sie diesem auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde gern noch eine Frage an Herrn Professor Strecker richten. Die Kommunen sind gerade immer wieder als Betreiber angesprochen worden. Muss es denn ein kommunaler Betreiber sein, oder ginge genauso gut auch ein privater?

Prof. Dr. Otto Strecker (AFC Consulting Group): Ich könnte jetzt Ja sagen, dann hätte ich viel Zeit gespart. Aber ich hole ein bisschen weiter aus. Grundsätzlich kann es natürlich ein privater sein. Auch bei den Modellen, von denen Herr Kluge berichtet hat, gibt es welche, bei denen nur das Grundstück in kommunaler Hand ist. Alles andere wird dann privat betrieben. Insofern gibt es eine große Bandbreite an Betreibermodellen, die auch für private Initiativen Raum bieten. Unter Umständen geht es vielleicht auch ganz ohne städtisches Grundstück. Wobei, ich denke, das ist ein wichtiger Ankerpunkt des Ganzen: Wo ist das Ganze, wie ist es logistisch erreichbar? Dabei handelt es sich oftmals um Standorte, auf die eine Kommune am ehesten Zugriff hat. Aber zu 100 % zwingend ist das Ganze nicht.

Vorteilhaft ist es natürlich – wir haben darüber gesprochen –, dass man durch die Auswahl der Menschen, die dort als Großhändler tätig werden – wer steht dort eigentlich, was sind deren Schwerpunkte –, ein wenig sortimentsbildend steuern kann. Insofern kann ich indirekt über die Auswahl der Großhändler auch das Sortiment so steuern, dass es in meinem Sinn nachhaltig und regional ist, indem ich mich bewusst gegen den Händler, der vielleicht nur Südfrüchte anbietet oder der nur Wein verkaufen will, und für den regionalen Obst-und-Gemüse-Händler entscheide. Aber es ist ganz klar: Ich finde, man muss die private Option mit in den Blick nehmen. Das ist eine Möglichkeit, wie Großmärkte funktionieren können.

Herr Brügger hat zu Recht darauf hingewiesen: Wenn die Rahmenbedingungen stehen – – Ich glaube, es gibt viele Punkte, durch die es eine Katalysatorwirkung geben und durch die man etwas in Gang setzen kann, z. B. mit politischem Anschub, vielleicht auch mit finanziellen Mitteln. Aber an einem Punkt haben Sie auf jeden Fall ganz bestimmt recht, Herr Brügger: Nachhaltig funktioniert nichts, was nur wegen des politischen Rückenwinds oder der Subvention oder aus irgendwelchen anderen Gründen dort betrieben wird. Vielmehr muss es aus sich heraus dauerhaft tragfähig sein. Das schließt aber nicht aus, dass es am Anfang auch eine Starthilfe, einen Katalysator gibt oder dass Interessengruppen zusammengebracht werden, um das Ganze tragfähig zu

machen. Da können, glaube ich, private Betreiber auch wirklich eine wichtige Rolle spielen. Das ist vielleicht auch gerade der Ausweg für die klamme Kommune: dass sie sich dann auf wenige Kernfunktionen zurückzieht, unter Umständen nur auf das Bereitstellen des Grundstücks, und für alles Weitere andere Partner, andere Betreiber, andere Konstellationen sucht.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Die IHK NRW hat einen Satz zum Stichwort „Immaterielles Kulturerbe“ formuliert:

„Eine Aufnahme der Tradition der Großmärkte in die Liste des immateriellen Kulturerbes bedarf es aus unserer Sicht daher nicht.“

Wer möchte widersprechen?

Uwe Kluge (Gemeinschaft zur Förderung der Interessen der deutschen Frischemärkte): Ich möchte das gern etwas weiter denken. Es ist das Beispiel des Viktualienmarktes in München genannt worden und gesagt worden, dass wir auf einer anderen Handelsebene sind. Unser Verband stellt sich schon seit Längerem die Frage, ob und wie das funktionieren kann. Bisher ist es uns nicht gelungen.

Wenn wir sehen, dass die Jahrmärkte als Kulturgut gelten – die haben eine etwas andere Funktion, da nehmen wir auch etwas zu uns, aber wir konsumieren daneben auch Unterhaltung –, finden wir schon, dass auch Großmärkte ein Kulturgut sein können. Beim Wochenmarkt, weil wir ihn kennen und erleben – je nach Ausprägung und Historie –, halten wir es fest.

Nehmen wir jetzt einmal die Markthallen, über die jetzt noch gar nicht gesprochen wurde, also ortsfeste, mit unabhängigen Lebensmitteleinzelhändlern und Gastronomien besetzte Hallen: Ich könnte mir vorstellen, dass man in Stuttgart sagt: „Mensch, das kann ein Kulturgut sein.“ Für Großmärkte fällt uns das nicht ein, weil wir vorwiegend den gewerblichen, großräumigen Charakter und Gedanken haben und wahrscheinlich zu wenig darüber nachdenken, welche Strukturen – unter Umständen auch Markthallen; das haben wir jetzt hier so nicht – mitversorgen.

Deshalb würde ich nicht einfach sagen: „Brauchen wir nicht; machen wir nicht“, sondern vielmehr sollte man darüber nachdenken, was einem fehlen könnte, wenn man die Großmärkte nicht mehr hätte. Dann stellt sich die Frage, ob es ein kulturelles Gut ist.

Schauen Sie einmal in die südeuropäischen Länder – das ist ein weiterer Aspekt –: In der Stadt Madrid gibt es Gesetze zum Erhalt der Markthallen. Dort gibt es 43 Markthallen, die alle städtisch unterstützt betrieben werden. Ich glaube, da geht es auch um den Aspekt der Ernährung. Sie finden dort auch 20, 30 Fischhändler, die unabhängig voneinander agieren, die sich im Übrigen in Madrid auf dem Fischgroßmarkt bedienen. Da haben wir eine andere kulturelle Situation. Wenn wir dort im Urlaub sind, sind wir dieser Kultur näher, als wenn wir zu Hause bei Regen darüber nachdenken, wie wir uns am besten vielfältig versorgen. Deswegen finde ich eine Antwort auf die gestellte Frage per se nicht ganz einfach, und man sollte sie sich auch nicht leicht machen.

René Schneider (SPD): Jetzt war ich kurz versucht, die Gegenfrage zu stellen und zu fragen, wer dem widerspricht. Aber das ist Quatsch.

Ich komme zu meiner vorläufig letzten Frage. Diese richte ich an Frau Dorn, und sie bezieht sich auf die Food Hubs. Stellen wir uns Nordrhein-Westfalen einmal ohne Großmärkte vor – das wäre sehr traurig; etwas anderes haben wir ja vor –: Düsseldorf gibt es nicht mehr, Köln gibt es nicht mehr, jetzt höre ich, Bonn solle es schon nicht mehr geben. Wir haben die Landesregierung gefragt und im August hat sie uns geantwortet, Bonn gebe es noch. Vielleicht müssen wir selbst einmal hinfahren und schauen. Machen wir einmal das Gedankenspiel, es gebe keine Großmärkte mehr und Food Hubs seien wichtig für die Ernährungsstrategie in Nordrhein-Westfalen: Wer soll dann aus Ihrer Sicht die Food Hubs wo hinstellen, und mit welchem Geld?

Clara Dorn (Ernährungsrat für Köln und Umgebung): Das ist eine gute Frage, und es ist auch die Frage, die wir uns schon seit einer Weile stellen. Wir, der Ernährungsrat für Köln, aber auch die anderen 18 weiteren Ernährungsräte in NRW haben kein wirtschaftliches Interesse daran. Wir sind gemeinnützige zivilgesellschaftliche Vereine. Uns ist die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren sowie vielen anderen wichtig. Aber wir sind nicht die richtigen, um das wirtschaftlich zu betreiben. Das heißt, auch da stehen wir im Austausch mit verschiedenen. Ist es z. B. die Stadt? Die Stadt Köln ist Stand jetzt sowohl die Flächeninhaberin als auch die Betreiberin des Großmarktes Köln.

Welche Betreibermodelle gibt es? Es gibt genossenschaftliche Modelle, es gibt womöglich auch das Modell, dass sich mehrere Träger in einem Beirat organisieren und die inhaltlichen Fragen mitbegleiten, der Großmarkt aber von einem privaten Unternehmen privatwirtschaftlich geführt wird und man verschiedene Kriterien miteinander erarbeitet. Wir sind uns da auch nicht ganz einig. Was heißt „ganz einig“? Wir sind nicht die betriebswirtschaftlichen Experten, um herauszufinden, was das Richtige ist. Ich glaube, wir haben heute auch gehört, dass ganz vieles gehen kann und dass es vielleicht auch Kombinationsmöglichkeiten gibt.

René Schneider (SPD): Ich möchte daran noch mal aufsetzen. Sie haben gerade viel von betriebswirtschaftlich gesprochen. In der Replik davor hatten Sie noch gesagt, an manchen Stellen versage der Markt einfach. Sie glauben aber, dass es beim Food Hub auch der Markt richten könne. Wenn er das nicht richten kann, dann brauche ich irgendeinen, der sagt: „Ich mache das, ohne einen Euro damit verdienen zu wollen.“

Clara Dorn (Ernährungsrat für Köln und Umgebung): Nein, Entschuldigung. Herr Kluge sagt, die können wirtschaftlich laufen. Ich glaube, das muss egal, über welches Konstrukt wir hier reden, funktionieren. Dass der Betrieb für immer auf Subventionen angelegt ist, ist kein Modell, das langfristig funktioniert.

Aber: Wie bekommen wir inhaltlich auch die Themen platziert, die wir wollen: Versorgungssicherheit garantieren, regionale Erzeugerinnen und Erzeuger abbilden, Nachhaltigkeitskriterien abbilden? Das ist etwas, das gesteuert werden muss. Das muss

nicht unbedingt die Kommune machen. Das könnte ein Beirat machen, in dem auch eine Kommune sitzt. Daran könnten Ernährungsräte beteiligt sein.

Aber, wie gesagt: Wir selbst sehen uns nicht als Betreibende. Man muss ehrlicherweise auch schauen. Man muss auch schauen, ob da die Händlerinnen und Händler der Großmärkte, die dort betreiben, mit drinsitzen und ob die Erzeuger mit drin sind. Ich glaube, die Vielfalt, über die wir jetzt vielfach gesprochen haben, endet nicht, weil es dann „Food Hub“ und nicht mehr „Großmarkt“ heißt. Ich will jetzt gar kein Konkurrenzlabel für das, was dort passiert, einführen, um die Begrifflichkeiten noch mal komplexer zu machen. Vielmehr handelt es sich um die gleichen Fragestellungen, egal, ob man jetzt über Großmärkte oder Food Hubs nachdenkt.

René Schneider (SPD): Mein Gedanke ist jetzt folgender – nicht nur deshalb, weil wir in dem Antrag den Großmarkt in den Mittelpunkt gestellt haben –: Wenn es wirklich die Zukunft ist, Food Hubs zu haben, dann könnte das doch am Ende – wir reden hier jetzt nur über Namen – eine Station sein, die ein Großmarkt in der Transformation dieser Zeit quasi gemacht hat, in der aus dem Großmarkt ein Food Hub bzw. der Food Hub Teil eines modernen Großmarktes geworden ist.

Ich glaube nicht daran, jetzt auf der nackten Erde plötzlich einen Food Hub zu errichten. Sondern, wenn es uns gelingen soll, das für Nordrhein-Westfalen zu schaffen, dann können, nein, dann müssen wir das auf Basis eines Großmarktes oder der Großmärkte machen. Sind die weg, dann wird es auch niemals Food Hubs geben. Können Sie, Frau Dorn, diesem Gedanken folgen, und sehen Sie es vielleicht ähnlich?

Clara Dorn (Ernährungsrat für Köln und Umgebung): Ja, da stimme ich total zu. Es geht darum, dass das regionale und von mir aus auch biologische Angebot eines von vielen ist. Das ist nicht das ausschließliche. Wenn wir ernsthaft wollen, dass dort Gastronomen, Marktbesuchende, Außer-Haus-Verpflegende hinkommen, um die bunte Produktpalette, die auch in der Nachfrage gefordert ist, dort einzukaufen, dann müssen wir auch genau das dort anbieten.

Im Gegensatz zum jetzigen Stand muss es durch ein starkes regionales Angebot und ein starkes ökologisches Angebot ergänzt und weiterentwickelt werden. Das ist – mit Blick auf Köln – gerade nicht ganz so da.

(Prof. Dr. Otto Strecker [AFC Consulting Group]: Ich würde gern gleich ergänzend etwas dazu sagen!)

Da sind Food Hubs nicht allein irgendwo in die Pampa gestellt. Da funktionieren die nicht.

Ich glaube, was man sich sehr wohl überlegen kann, ist, wie viele Großmärkte NRW braucht und ob man Struktur bündeln könnte, und zwar an Orten, an denen es gerade noch gut läuft, indem man sagt: „Okay, hier sind die Rahmenbedingungen gerade sehr gut. Die bauen wir aus.“ Dafür gibt es dann in anderen Städte, in denen es momentan hapert oder in denen es eine große Flächenkonkurrenz gibt, eher dezentralere Strukturen, wo nur noch ein Teil der Leistungen, die ein Großmarkt erbringt, angeboten

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
31. Sitzung (öffentlich)

29.01.2024

werden muss. Vielleicht kann man so Standorte auch auf kleinerer Fläche sichern. Man muss eben schauen, was funktioniert.

Aber: Nein, Food Hubs werden nicht attraktiv genug sein, um eine entsprechende Nachfrage zu generieren, wenn man sie allein nach Pusemuckel stellt.

Prof. Dr. Otto Strecker (AFC Consulting Group): Ich glaube, Sie haben gerade in der Runde ganz viel Kopfnicken gesehen. Wir sind da an einem interessanten Punkt. Der Begriff ist gar nicht so wichtig. Es ist egal, ob man es „Food Hub“ oder anders nennt. Man kann das einfach „Transformationsergebnis“ nennen.

Sie haben ein paar Punkte deutlich genannt. Zum einen: Bündelung vielleicht an Standorten, an denen noch etwas geht. Man muss sich vielleicht dahin gehend ehrlich machen, dass es einen Strukturwandel gibt, der dazu führt, dass man es nicht mehr überall in der gleichen Form betreiben kann, dass es aber Schwerpunktstandorte gibt, wo zukünftig vielleicht etwas geht und wo man die Dinge, die durch den Strukturwandel vielleicht auch wegfallen – Stichwort „Zustellhandel“ –, einfach um andere Dinge ergänzt, die dort zusätzlich stattfinden.

Ob das dann „Food Hub“ heißt oder anders, spielt vielleicht gar keine große Rolle. Aber ich glaube schon, dass das, was Sie skizziert haben, ein Lösungsweg sein kann, den Herr Schneider, wenn er sein Gutachten auf den Weg bringt, vielleicht als Fragestellung mitplatzieren kann: „Welche konzeptionellen Potenziale sind an den Zukunftsstandorten denn überhaupt vorstellbar?“, um dem mal einen positiven Namen zu geben.

Insofern: große Zustimmung!

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Das ist sehr schön. Das war auch ein schönes Schlusswort: „große Zustimmung“. Das klingt gut.

Ich danke Ihnen im Namen des Ausschusses für die lebendige Diskussion und auch für die ergänzenden Worte, die Sie einander geschenkt haben.

(Beifall)

Ich danke dem Ausschuss für die gute Diskussion. Sie merken: Unser Ausschuss ist lebendig und diskutiert gern. Wir freuen uns auf das Protokoll und die anschließende Diskussion.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sehen uns am Mittwoch zur Anhörung zum LEP um 10:00 Uhr.

gez. Dr. Patricia Peill
Vorsitzende

Anlage

14.02.2024/22.02.2024

Stand: 29.01.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume

**Ohne Großmarkt kein Wochenmarkt: Ernährungssicherheit gewährleisten,
alternative Vertriebswege offenhalten!**

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/6386,

am Montag, dem 29. Januar 2024
14.00 bis (max.) 18.00 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Deutscher Fruchthandelsverband e.V. Dr. Andreas Brügger Bonn	Dr. Andreas Brügger	18/1201
Rheinische Friedrich-Wilhelms- Universität Bonn Institut für Lebensmitteltechnik- und Ressourcenökonomik Dr. Johannes Simons Bonn	keine Teilnahme	keine
IHK Köln Dr. Kristel Degener Köln	Dr. Kristel Degener	18/1206
Gemeinschaft zur Förderung der Interes- sen der Deutschen Frischemärkte e.V. Uwe Kluge Duisburg	Uwe Kluge	18/1204
Ernährungsrat für Köln und Umgebung e.V. Clara Dorn Köln	Clara Dorn	18/1236
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirt- schaft e.V. (AbL) Hugo Gödde Münster	Hugo Gödde	keine
AFC Consulting Prof. Dr. Otto Strecker Bonn	Prof. Dr. Otto Strecker	18/1209

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. (RLV) Bonn	Peter Muß (Videozuschaltung)	18/1198
Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts- verband e.V. (WLV) Münster	keine Teilnahme	
Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen Düsseldorf	keine Teilnahme	18/1239 (Neudruck)
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	keine Teilnahme	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	keine Teilnahme	
sonstige Stellungnahmen		
IHK Düsseldorf Düsseldorf		18/1237

- TOP 2 -

Lebensmittelanbau hochhinaus – Ausbau von Vertical Farming in NRW erleichtern

17.10.2023

Antrag

der Fraktion der FDP

Lebensmittelanbau hochhinaus – Ausbau von Vertical Farming in NRW erleichtern

I. Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird weltweit immer knapper, da der fortschreitende Klimawandel zu vermehrten Dürren und Überschwemmungen führt. Die nachhaltige Sicherung der Nahrungsmittelversorgung stellt heutzutage eine zunehmende Herausforderung dar. Besonders in dicht besiedelten Regionen mit begrenztem Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wird das deutlich. Neben der Sicherung von landwirtschaftlicher Fläche kann auch das Vertical Farming zur Ernährungssicherung beitragen.

Vertical Farming bezeichnet die vertikale Anordnung von Pflanzen in mehreren Ebenen innerhalb eines geschlossenen oder teilweise geschlossenen Systems. Durch den Einsatz von künstlichem Licht, kontrollierten Klimabedingungen und automatisierten Bewässerungs- und Düngesystemen können Pflanzen unabhängig von Jahreszeiten, Wetter und Bodenqualität angebaut werden. Dieser Ansatz verringert den Energie- und Wasserbedarf und ermöglicht es, auf kleinstem Raum zu ernten. Es bietet die Möglichkeit, hochwertige Lebensmittel in einer kontrollierten Umgebung anzubauen.

Ein bedeutender Fortschritt in der Pflanzenzucht und -ernährung und damit der Wegbereiter für Vertical Farming war die Trennung des Pflanzenwachstums vom Boden. Bereits im 19. Jahrhundert gelang es dem Botaniker Wilhelm Knop Pflanzen in anorganischen Nährlösungen zu züchten. Bis heute gilt die Knopsche Nährlösung als flüssiges Kulturmedium, das sämtliche essentiellen Makronährstoffe enthält. Die Entwicklung der LED-Technologie verhalf Vertical Farming schließlich zum Durchbruch. Bisherige Lichtquellen konnten nur eingeschränkt eingesetzt werden, da beispielsweise nicht nah genug an die Pflanze platziert werden konnte oder nicht genug Licht an die vertikal ausgerichteten Pflanzen kam. Die verschiedenen Lichtspektren waren entscheidend für die Landwirtschaft in geschlossenen Räumen. Das ermöglicht den Anbau von Lebensmitteln auch an solchen Orten, wo die Bedingungen für Gewächshäuser nicht optimal sind, wenn es zum Beispiel zu kalt oder zu warm ist.

Hydroponik spielt eine entscheidende Rolle in der vertikalen Landwirtschaft. Hierbei werden Pflanzen in Nährlösungen kultiviert. Das Wachstum der Pflanzen wird automatisch überwacht und gesteuert. Dank der Nährlösung können Nutzpflanzen effizient und intensiv angebaut werden. Die Pflanzen sind optimal mit Wasser und Nährstoffen versorgt, was zu schnellem Wachstum und höheren Erträgen pro Flächeneinheit führt.

Das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT arbeitet an einem Forschungsprojekt, welches die Produktion von Lebensmitteln in einem urbanen

Datum des Originals: 17.10.2023/Ausgegeben: 17.10.2023

Kreislauf forciert. SUSKULT ist ein System zur Produktion von Nahrungsmitteln, das auf der Hydroponik-Technologie basiert. Es ermöglicht die Kultivierung von Pflanzen ohne den Einsatz von Erde, stattdessen werden mineralische Nährstofflösungen verwendet. Dieses Indoor-Kultivierungssystem ist in der Lage, die Wasserversorgung und Nährstoffversorgung präzise zu steuern. Die Ressourcen, die SUSKULT für dieses Verfahren benötigt, werden aus einer Kläranlage gewonnen, wie zum Beispiel Kohlenstoffdioxid, Phosphor, Kalium und Stickstoff, Wärme und Wasser.

Im Vergleich zur herkömmlichen Landwirtschaft benötigen vertikale Farmen aufgrund ihrer effizienten Wassersysteme lediglich fünf bis zehn Prozent der sonst üblichen Fläche. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund des geschlossenen Systems nicht notwendig. Durch den gezielten Einsatz von Nährstoffen in einem effizienten Kreislaufsystem werden Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Ressourcenverbrauch signifikant gesenkt.

Der vertikale Anbau ist vor allem für hochwertiges Gemüse sowie Heilpflanzen und -kräuter lukrativ, welche dicht angebaut werden können und einen hohen Preis pro Gewicht erzielen. Viele Anlagen fokussieren sich daher auf schnell wachsendes Blattgemüse wie Salat oder Basilikum, das mehrmals im Jahr gepflanzt und geerntet werden kann.

In Dänemark befindet sich beispielsweise Europas größte vertikale Farm, in der das Unternehmen Nordic Harvest Gemüse in 14 Etagen übereinander anbaut. Durch eine 24-stündige Beleuchtung mit LED-Lampen und eine Klimasteuerung wird das ganze Jahr über geerntet. Die Farm nutzt Windenergie als Stromquelle und die Abwärme der LED-Leuchten, um die optimale Temperatur und Luftfeuchte im Raum zu gewährleisten. Die Pflanzen wachsen auf Kunststoffplatten und werden über ein computergesteuertes Kreislaufsystem mit Wasser und Nährstoffen versorgt. Mit dieser hocheffizienten Technik können auf 7.000 Quadratmetern rund 1.000 Tonnen Gemüse pro Jahr produziert werden, was nur einen Bruchteil der Fläche erfordert, die auf Feldern benötigt wird, um die gleiche Menge an Gemüse zu produzieren. In Dubai steht mit 23.000 Quadratmetern die weltweit größte Anlage. Darüber hinaus können solche Anlagen auf kleinem Raum, in einem Gebäude oder sogar in einer Wohnung errichtet werden.

Die Vereinten Nationen prognostizieren, dass bis 2050 fast 9,7 Milliarden Menschen auf unserem Planeten leben werden, was fast zwei Milliarden mehr als heute bedeutet. Etwa sechs Milliarden davon werden in städtischen Ballungszentren leben. Die Herausforderung besteht darin, all diese Menschen mit ausreichend Nahrung zu versorgen. Jedoch wird die nutzbare Fläche für die Landwirtschaft immer knapper. Hinzu kommen die Auswirkungen des Klimawandels, wie zunehmende Wetterextreme wie Starkregen und Dürre, die zu geringeren Ernteerträgen führen. Daher können Technologien wie Vertical Farming als ergänzende Maßnahme zur Landwirtschaft sinnvoll sein, um die Ernährungssicherheit für die wachsende Bevölkerung zu gewährleisten. Vertical Farming soll die heimische Landwirtschaft nicht ersetzen. Es geht vielmehr darum, Hemmnisse für neue Technologien abzubauen.

Insbesondere in urbanen Ballungsräumen könnten solche Anlagen einen Beitrag leisten. Nordrhein-Westfalen verfügt über eine hohe Bevölkerungsdichte. Gleichzeitig steht das Land vor großen Herausforderungen im Hinblick auf den Klimawandel, den Flächenverbrauch, und die Ernährungssicherheit. Vertical Farming kann einen wichtigen Beitrag zur Lösung dieser Herausforderungen leisten, indem es die lokale Produktion von frischen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln ermöglicht. Nordrhein-Westfalen muss daher diese Chance nutzen und sich als Vorreiter für Vertical Farming in Deutschland positionieren.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- Produktionsmethoden wie Vertical Farming im Rahmen von Modellprojekten zu fördern und wissenschaftlich zu begleiten.
- ein Konzept zur Unterstützung von Pilotprojekten und Forschungsvorhaben im Bereich Vertical Farming zu erarbeiten und umzusetzen.
- Investitionen für Investoren und Betreiber von Vertical Farming-Anlagen zu vereinfachen.
- die Vernetzung und den Austausch von Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zum Thema Vertical Farming zu fördern.
- die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Vertical Farming-Anlagen zu prüfen und zu verbessern, insbesondere hinsichtlich:
 - der Anpassung der Bauordnung, des Bauplanungsrechts und des Baunebenrechts an die spezifischen Anforderungen von Vertical Farming-Anlagen,
 - der Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Vertical Farming-Anlagen.

Henning Höne
Marcel Hafke
Dietmar Brockes

und Fraktion



Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

30. Sitzung (öffentlich)

29. Januar 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:03 Uhr bis 11:31 Uhr

Vorsitz: Dr. Patricia Peill (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Lebensmittelanbau hochhinaus – Ausbau von Vertical Farming in NRW erleichtern

3

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/6369

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Lebensmittelanbau hochhinaus – Ausbau von Vertical Farming in NRW erleichtern

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/6369

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie alle recht herzlich zu unserer 30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Wir führen heute eine Anhörung von Sachverständigen zu einem Antrag der FDP-Fraktion durch. Ich begrüße die vier Sachverständigen und danke Ihnen, dass Sie den Weg trotz der Staus zu uns nach Düsseldorf gefunden haben. An einem Montagmorgen ist es immer schwierig, hierher zu kommen. Deswegen vielen Dank.

Die Anhörung wird live ins Internet gestreamt. Die Einladung zu dieser Anhörung wurde unter der Dokumentennummer E 18/645 veröffentlicht.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, treten wir jetzt in die Tagesordnung ein.

Die heutige Anhörung von Sachverständigen findet zum Thema „Lebensmittelanbau hochhinaus – Ausbau von Vertical Farming in NRW erleichtern“ statt. Es handelt sich um einen Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6369.

Im Namen der Ausschussmitglieder danke ich allen teilnehmenden Sachverständigen für die Bereitschaft, uns zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Thema beizutragen. Ich danke allen, für die vorab übersandten Stellungnahmen, die im Eingangsbereich ausliegen.

In diesem Ausschuss ist es üblich, dass wir Anhörungen so durchführen, dass es kein Anfangsstatement gibt, da alle die Statements bereits gelesen haben. Daher richtet jede Fraktion jeweils eine Frage an eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen. Dann bitten wir Sie, diese unmittelbar im Anschluss zu beantworten. Hierfür haben Sie drei Minuten Zeit. Die hier vorn stehende Sanduhr ist dabei nur symbolisch. Wir haben auch eine digitale, moderne Uhr hier vorn, und wir winken, wenn die Beantwortung beendet werden sollte.

Jetzt schaue ich in die Runde, ob es hierzu noch Fragen gibt. – Das ist nicht der Fall.

Dann beginne ich mit der FDP-Fraktion. Herr Abgeordneter Brockes, bitte sehr.

Dietmar Brockes (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Vielen Dank, meine Damen und Herren, dass Sie uns heute hier zur Verfügung stehen und Sie mit Ihren Stellungnahmen die Debatte und unseren Antrag zum Vertical Farming schon bereichert haben und heute sicherlich auch noch bereichern werden.

Ich beginne deshalb direkt mit der ersten Frage. Diese richte ich an Herrn Dr. Hartmann. Welche Potenziale und Vorteile bietet aus Ihrer Sicht Vertical Farming? Sehen Sie, dass die Technologie bereits marktreif ist, bzw. wie sehen Sie die Wachstumsperspektiven?

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Wenn es um die Vorteile von Vertical Farming geht, bespielen wir ganz viele unterschiedliche Ebenen: zum einen die rein ökologische Perspektive. Dabei ist vor allem die Ressourcenschonung ein sehr großer Vorteil. Ich bespiele die Perspektive eines Start-ups, welches sich der nachhaltigen Früchteproduktion widmet. Wir konnten beispielsweise nachweisen, dass wir über 95 % Wasser einsparen. Wir haben eine signifikante Einsparung im Flächenbedarf, wir haben die Möglichkeit, dezentral zu produzieren. Im urbanen Raum z. B. ist es möglich, alte Büroräumlichkeiten oder alte Industriehallen zu nutzen. Neben der Ressourcenschonung gibt es kurze Transportwege. Vor allem das sind die ökologischen Vorteile.

Letztlich haben wir aber auch eine Vielzahl an ökonomischen Vorteilen, wenn es – das betrifft jetzt ein wenig die zweite Frage – um die Marktreife geht. An sich ist Vertical Farming sicherlich noch nicht so weit, als dass wir von Marktreife sprechen könnten, gerade dadurch, dass der Markt noch sehr jung ist. Es gab viele Unternehmen, die sich der Technologie überhaupt erst einmal in Bezug auf die Blattgrünproduktion, also Salate und Kräuter, gewidmet haben. Es existiert aber beispielsweise noch keine standardisierte Lösung für die Früchteproduktion, die auch wirklich wirtschaftlich tragfähig ist. Es ist noch sehr viel Kapital erforderlich, um diese Technologie weiterzuentwickeln.

Aber – und das ist quasi die andere Perspektive – gerade wenn wir ins Ausland schauen, z. B. in den amerikanischen oder asiatischen Raum, dann sehen wir bereits die ersten Unternehmen, die sowohl aus technischer als auch aus unternehmerischer Sicht aufzeigen können, dass das Ganze ein profitables Geschäftsmodell sein kann. Die Verantwortung Deutschlands, gegebenenfalls oder insbesondere auch von NRW, ist, in diesem Bereich nachzuziehen, um diese innovative Technologie mit allen Vorteilen nutzen zu können.

Markus Höner (CDU): Ich möchte mich im Namen der CDU auch recht herzlich für die umfangreichen Antworten bedanken; denn ich denke, diese haben gezeigt, wie vielfältig der Themenkomplex ist.

Meine erste Frage möchte ich gern an Frau Graaff stellen. Sie schreiben in Ihren Ausführungen, dass kein Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht umsetzbar ist. Ich glaube, man kann durchaus davon reden, dass wir beim Vertical Farming über einen hoch sensiblen Raum sprechen. Gerade aus anderen Bereichen bekomme ich immer wieder mit: Wenn man zu hygienisch, zu sauber agiert, dann kann das nachher durchaus das eine oder andere Problem herbeiführen. Deswegen frage ich, ob Sie noch weiter ausführen bzw. von Ihren Erfahrungen berichten können, ob es wirklich so ist, dass dort keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt werden müssen, oder ob der Einsatz wirklich so stark reduziert werden kann.

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): Erst einmal ein „Hallo!“ in die Runde. Es ist so, wie ich es geschrieben habe: Grundsätzlich, denke ich, sind die Gegebenheiten da, dass es möglich ist, in einem solchen System auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichten zu können. Aber dafür müssen die ganzen Bedingungen stimmen. Das System ist hoch sensibel. Jeder kleine Fehler wirkt sich sofort auf die Pflanzen aus, weil es keinerlei Puffersysteme gibt, wie das z. B. im Freiland oder in abgemilderter Form im Gewächshaus der Fall ist.

Wenn man es schafft, ein komplett keimfreies Umfeld zu schaffen, ist es möglich, komplett auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Aber ganz so einfach, wie das immer geschrieben wird, ist es in der Praxis nicht. Es bedarf verschiedener Systeme, damit es wirklich keimfrei ist: Die Pflanzen müssen selbst aufgezogen werden, das Saatgut darf nicht verunreinigt sein. Es spielen also viele Faktoren hinein, die das in der Praxis nicht ganz so einfach machen, wie es sich immer liest: „Vertical Farming, geschlossener Raum, super, wir können komplett auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichten“. Das geht, aber das ist nicht ganz so einfach. Die Bedingungen müssen stimmen, dann ist das praktisch auch möglich.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Liebe Sachverständige, herzlichen Dank auch von unserer Seite, dass Sie heute hier sind. – Meine erste Frage richtet sich an Frau Professorin Dr. Mempel. Im Antrag wird beschrieben, was NRW alles machen soll, um Vertical Farming voranzubringen, zu fördern, zu unterstützen. In den Stellungnahmen von Ihnen allen sind die Vor- und Nachteile, die Schwierigkeiten etc. schon sehr gut dargelegt worden. Meine Frage lautet: Haben Sie eine Übersicht darüber, was derzeit in anderen Bundesländern passiert, wie dort mit Vertical Farming umgegangen wird und in welchen Ländern es möglicherweise schon Schwerpunkte oder Unterstützungsstrategien gibt. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Prof.'in Dr. Heike Mempel (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie): Auch von meiner Seite einen schönen guten Morgen in die Runde. Ich bedanke mich ebenfalls für die Einladung. – Zur Frage der Umsetzung in den einzelnen Bundesländern: Ich würde denken, dass es keine großen Unterschiede hinsichtlich der Förderung in den verschiedenen Bundesländern gibt. Man sieht, dass die Start-ups meistens in den städtischen Clustern sind. Das ist auch verständlich, da Vertical Farming gut in den urbanen Raum passt.

Wenn man sich die Forschung anschaut, dann fängt das, muss ich sagen, gerade an. Aktuell gibt es eine gerade ausgelaufene Ausschreibung der BLE, bei der es um innovative Produktionsräume ging. Es ist das erste Mal, dass es ganz explizit eine Forschungsförderung in Richtung Vertical Farming gab, bei der ganz explizit Vertical Farming plus Insektenfarming und Ähnliches zusammengefasst wurde. Die anderen Kulturverfahren wurden für die Förderung ausgeschlossen. Ansonsten würde ich denken, dass es auch da keine großen Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt. Ich würde das sehr gleichmäßig einschätzen.

Julia Kahle-Hausmann (SPD): Auch von unserer Fraktion ein „Guten Morgen!“ und einen herzlichen Dank für die ausführlichen Stellungnahmen. – Frau Professorin Dr. Mempel, an Sie richte ich folgende Frage: Die Energiepreise sind laut Ihrer Stellungnahme eines der Hauptmankos bei der ganzen Geschichte. Welchen Anteil an den Gesamtkosten haben die Energiepreise, und wie bestimmend sind die Energiepreise für das Vertical Farming?

Prof.'in Dr. Heike Mempel (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie): Tatsächlich ist die Energie der ausschlaggebende Punkt bei der Frage, ob man Vertical Farming irgendwann ökonomisch rentabel gestalten kann oder nicht. Wir selbst haben in Weihenstephan eine Containerfarm stehen. Da belaufen sich die Energiekosten wahrscheinlich auf einen Anteil von 80 %, das muss man ehrlicherweise sagen. Der größte Teil entsteht automatisch durch das Licht. Durch die hohe Belichtung, die wir brauchen, müssen wir auch die überschüssige Wärme abführen. Das heißt, wir kühlen dann wieder. Die Energiekosten, die für die Klimatisierung infrage kommen, kann man mittelfristig natürlich durch intelligente Konzepte, durch Abwärmenutzung deutlich reduzieren.

Das wäre aus meiner Sicht auch die klare Voraussetzung: Wir müssen Vertical Farming in die Kopplung mit anderen System bringen. Wir dürfen aus meiner Sicht Vertical Farming nur mit regenerativen Energien betreiben. Es macht wirklich keinen Sinn, so intensiv zu belichten, wenn wir dafür fossile Energieträger nutzen.

Der große Vorteil ist aber: Wir wissen genau, wann wir welche Energie brauchen. Wir brauchen eigentlich nur elektrische Energie, wir brauchen keine thermische Energie. Wir wissen auch, zu welchem Zeitpunkt wir sie brauchen. Daher sehe ich intelligente Konzepte für die Kopplung mit regenerativen Stromsystemen, beispielsweise die Nutzung von Windenergie zu Zeiten, in denen ansonsten Windräder heruntergeregelt würden oder der Überschuss verkauft werden müsste. Da sehe ich Konzepte. Ansonsten muss man ganz klar sagen: Mit intelligenten Energiekonzepten steht und fällt, glaube ich, der Erfolg von Vertical Farming. Wir brauchen für die Energie sinnvolle Lösungen.

Zacharias Schalley (AfD): Auch unsererseits vielen Dank für die umfangreichen Stellungnahmen. – Meine erste Frage richte ich an Frau Graaff. Sie gehen in Ihrer Stellungnahme auf das Thema „Ernährungssicherheit“ ein, was im FDP-Antrag impliziert wird, und sagen, dass vor allem Nischen- oder hochwertige Produkte die Haupterzeugnisse sind. Vielleicht können sie einmal schildern, wie sich die Anbaumethoden von Kräutern und Salaten zu den Anbaumethoden für Massenware wie Knollengemüse, Getreide oder Obst unterscheiden und welche technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten diesbezüglich bisher bestehen.

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): Um auch den Schluss zum Vertical Farming zu bekommen: Es macht Sinn, in solchen, wie wir gerade schon gehört haben, sehr kostspieligen Anbausystemen Produkte anzubauen, die einen hohen Verkaufswert haben. Die Standardprodukte aus dem Freiland, die Ackerbauprodukte wie

Getreide, Mais oder Knollen sind natürlich nicht gerade die hochpreisigen Produkte, die auch in der Freilandproduktion gut mechanisiert, gut durchstandardisiert sind. Ein Anbau ist da relativ problemlos – unter den ganzen Problemen, die wir alle kennen.

Daher macht es Sinn, in einer Vertical Farm Produkte anzubauen, die einen sehr hochpreisigen Verkaufswert haben. Dann sind wir bei Nischenprodukten, die beim Thema „Ernährung der Bevölkerung“ eine untergeordnete Rolle spielen. Es ist natürlich nett, sie zu haben, sie spielen aber bei der Ernährungsfrage sicherlich eine deutlich niedrigere Rolle. Insofern finde ich es schwierig, zu sagen, dass Vertical Farming – zumindest in einem Land wie Deutschland – zur Ernährungssicherheit beitragen kann.

Vertical Farming kann sicherlich Nischenprodukte bedienen; dafür gibt es sicherlich einen Markt. Aber da ist der Markt sicherlich geringer und die Produkte höherpreisiger. Wenn es dann eine Inflation gibt und die Lebensmittel teurer werden, werden das immer die Produkte sein, die am Ende im Supermarkt liegen bleiben.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde in der zweiten Runde gern Herrn Professor Schillberg in die Diskussion mit einbinden wollen. Ich frage Sie – Sie haben es eben ja schon gehört, Sie können auch gern zu den Ausführungen der Kolleginnen und Kollegen Stellung nehmen –: Vertical Farming wird auch kritisiert, gerade wegen des hohen Energieverbrauchs. Daher würde mich insgesamt Ihre Einschätzung zu Vertical Farming interessieren.

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): In der Tat ist die Energie natürlich der Hauptkostenfaktor beim Vertical Farming. Aber es stellen sich natürlich auch immer die Fragen, woher ich die Energie bekomme und in welchem Land ich die Vertical Farm habe. Es gibt Länder, in denen die Energiekosten wesentlich geringer sind. Dort würde ein Vertical-Farming-Markt natürlich zuerst Sinn machen. Vertical Farming würde auch in Ländern, die keinen eigenen Anbau ermöglichen und wo einfach die Kulturlächen fehlen, wie z. B. in Singapur, wo es eine entsprechende politische Agenda gibt, oder in den arabischen Staaten, Sinn machen. Dort besteht großes Interesse an Vertical Farming.

Aber ich denke, wir reden hier nicht über eine Technologie, die schon fertig ist, sondern wir reden über eine Technologie, die dabei ist, sich zu entwickeln. Wir selbst haben eine Anlage entwickelt, die völlig anders aussieht. Es handelt sich um ein Förderband, das wellenförmig auf- und abgeht. Dadurch ist die Klimatisierung reduziert. Wir arbeiten gerade an einem Hybridsystem, wodurch wir Sonnenlicht über Lichtleitersysteme in die Anlage bringen. Das kann die Energiekosten auch signifikant reduzieren. Also: Die technische Entwicklung wird weitergehen, sodass auch solche Systeme dann wieder in Ländern Sinn machen, wo die Energiepreise, so wie in Deutschland, relativ hoch sind.

Markus Höner (CDU): Ich habe eine weitere Frage an Frau Graaff. Mir geht es noch einmal so ein Stück weit um den Aspekt „Energieverbrauch“, aber auch um den normalen Betrieb einer Vertical Farm bzw. einer Unter-Dach- oder Gewächshausanlage.

Ich glaube – Sie beschreiben es ja auch so schön –, dass sich da vieles weiterentwickelt und dass man dort von Trägerdicken redet, um möglichst viel Lichteinfall zu haben. Wie kann eine moderne Glasanlage zu Vertical Farming in Verbindung gebracht werden? Und dann würde mich einmal interessieren, wie Sie das einschätzen, auch unter dem Blickpunkt des Energieverbrauchs.

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): Es ist so: Typischerweise ist Vertical Farming ein komplett geschlossenes System. Solche Systeme, wie der Kollege gerade angeführt hat, dass man versucht, auch Licht von außen in die Anlage zu bringen, beruhen auf neuen Konzepten. Bisher ist das eher nicht der Fall. Auf einem Gewächshaus habe ich Glas, sodass Licht von außen hineinkommt, und zwar das ganze Jahr über. Es gibt verschiedene Methoden, dass ich im Sommer, wenn es zu viel Licht ist, verschatten und im Winter, wenn zwar Licht hereinkommen, der Energieverbrauch aber gesenkt werden soll, wenn also die warme Luft im Gewächshaus bleiben soll, ich einen Energieschirm zufahren kann. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten; die Technik hat sich in den letzten Jahren auch deutlich weiterentwickelt.

Das Ziel bei einem modernen Gewächshaus ist immer, dass möglichst viel Licht hineinkommt. Denn unter dem Aspekt der Energiekosten ist alles, was von außen kommt, kostenlos. Das heißt, rein theoretisch könnte ich bei einem Gewächshaus hingehen und sagen: Da die Energiekosten exorbitant in die Höhe geschossen sind, schalte ich einmal alles aus, was Energiekosten verursacht, und baue Salate an. Das geht sicherlich nicht bei jeder Kultur; denn Kulturen wie Tomaten brauchen auch eine gewisse Wärme. Aber bei Salat wird das in einem solchen System häufiger ausprobiert. Dann wächst der Salat zwar langsamer, aber er wächst.

In einer Vertical Farm ist es anders: Wenn gar kein Licht von außen kommt, dann kann ich nicht sagen, dass ich jetzt gar keine Energie mehr hineinstecke und dass ich das Licht ausgeschaltet lasse. Das kann ich machen, aber dann wächst nichts mehr. Das ist also der klare Unterschied: Ich habe quasi nicht die Wahl. In einem Gewächshaus, wie es das heutzutage gibt, habe ich die Wahl. Ich kann auch sagen: Der Preis, den ich gerade am Markt erziele, ist schlecht, also senke ich die Energiekosten ein wenig, beleuchte ein paar Stunden weniger und habe dadurch eine langsamere Produktion. Aber dadurch habe ich auch viel weniger Kosten, die ich hineinstecke.

In einer Vertical Farm, wenn ich in dem Rad einmal drin bin, muss ich beleuchten, damit am Ende auch eine Produktion entsteht. Das ist im Grunde genommen der Punkt, an dem ich sage: Das ist alles schön und gut – ich finde das Thema hoch interessant, auch in Bezug auf die Forschung –, aber das ist es, was es meiner Ansicht nach in unserem Land praktisch wirtschaftlich nicht tragbar macht.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Jetzt haben wir mehrfach gehört, Vertical Farming sei entweder nur im hochpreisigen Segment wirtschaftlich darstellbar oder sei für Nischenprodukte geeignet und habe auch kaum Bedeutung für die Ernährungssicherheit. Glauben Sie – ich stelle die Frage an Herrn Dr. Hartmann –, dass Vertical Farming nur im großskaligen Maßstab, von großen

Investoren funktioniert, oder besteht auch die Möglichkeit, dass es vielleicht irgendwann auch für landwirtschaftliche Betriebe – und wenn ja, wann – eine Alternative wäre – ich drücke es jetzt einmal etwas plakativ aus –, z. B. einen alten Schweinestall umzubauen, um dort zu produzieren und sich ein zweites Standbein aufzubauen, um weiterhin als landwirtschaftlicher Betrieb arbeiten zu können?

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Das ist auch der Punkt, der mir gerade durch den Kopf gegangen ist. Sie haben es eigentlich implizit schon gesagt: Natürlich ist es aktuell so, dass wir überhaupt erst einmal darlegen müssen, dass es technologisch und ökonomisch machbar ist, Vertical Farming umzusetzen. Ich verdeutliche es einmal am Beispiel der Erdbeere als allererste Frucht. Es wird natürlich gerade versucht, das Ganze sehr stark durch Investorengelder in den Markt zu bringen. Das ist auch erst mal sehr gut, da es eine sehr innovative Technologie ist und weil solche innovativen Technologien, gerade wenn es mit Pflanzen kombiniert ist, entsprechend lange Wachstumszyklen haben.

Wenn wir uns aber beispielsweise mal die Entwicklung im Bereich der Lampentechnologie oder im Bereich der Software, vor allem AI, anschauen und wenn wir dann noch unsere Energiefrage lösen, dann wird Vertical Farming natürlich auch immer mehr im kleinskalierten Maß möglich sein. So könnte man beispielsweise – den Punkt haben Sie angesprochen – auch in kleinen Schweineställen – wir labeln es Neudeutsch als „Vertical Farming in the box“ –, also in kleinen konzeptionellen mehr oder weniger Modulen die Möglichkeit haben, z. B. Erdbeeren oder Salat zu produzieren. Aber das Ganze wird natürlich noch entsprechend lange dauern. Deswegen sind gerade die Innovations- und Förderzyklen, die wir jetzt gerade berücksichtigen, entscheidend, so dass wir der Landwirtschaft in fünf bis zehn Jahren komplementär zum klassischen Anbau das Vertical Farming mit allen Vorteilen bereitstellen können, um nicht nur von großen industriellen Anlagen sprechen zu müssen.

Inge Blask (SPD): Herr Dr. Hartmann, auch ich habe noch eine Frage an Sie. Sie haben in Ihrer Stellungnahme angegeben, dass aufgrund fehlender standardisierter Verfahren die Produktionstätigkeiten nicht realisiert werden können. Um welche Standards müsste es sich Ihrer Ansicht nach handeln? Welche Akteure müssten die Standards setzen? Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen.

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Standards ist erst mal ein per se relativ generischer Begriff. Das Ganze kann sich jetzt sowohl auf die technischen Elemente beziehen, beispielsweise wenn man Vertical Farming als eher sehr interdisziplinären und teilweise branchenübergreifenden Bereich sieht, in dem wir die Software, den Anlagenbau, aber auch darüber hinaus die klassischen landwirtschaftlichen Erfahrungswerte berücksichtigen müssen. Das Ganze muss zusammengeführt werden.

Was meine ich mit standardisierten Verfahren? Zum einen die technische Perspektive: Dadurch, dass der Markt noch so jung ist und natürlich auch sehr viel ausprobiert wird – gerade wurde schon Singapur angesprochen, aber auch im amerikanischen Raum

gibt es neue Technologien –, ist es so, dass die Kosten vor allem im Anlagenbau, wenn man die Anlage aufbaut, hoch sind. Es gibt nämlich keine klassischen Supply-Chains, also keine standardisierten Produktionsmethoden, um beispielsweise entsprechende Anlagen aufzubauen. Es handelt sich vor allem um die technische Perspektive, worauf das ausgerichtet ist.

Das Ganze kann sich aber natürlich auch auf den Förderbereich beziehen. Vertical Farming ist immer in der Schwebe zwischen der Primärproduktion, also eher im Bereich der Landwirtschaft, dem Anlagenbau und der Technologiebereitsteller, also der Solution Provider. Das heißt, auch auf politischer Ebene gibt es gerade keine Standards, wenn es darum geht, was Vertical Farming überhaupt ist. Diese Elemente, von reiner Regulatorik bis hin zu entsprechender technischer Standardisierung, sind sicherlich auch Bereiche, damit wir die Möglichkeit haben, die Technologie überhaupt auf den Markt zu bringen.

Zacharias Schalley (AfD): Direkt an das Thema anschließend habe ich noch eine Frage an Frau Graaff. Was muss man denn eher sein, wenn man Vertical Farming betreiben will: Agrarökonom, Landwirt, ITler oder Prozessingenieur? Was sollte ich studiert haben, wenn ich jetzt in diesen Markt einsteigen wollen würde?

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): Mein Credo ist: Was man studiert, ist egal, man muss etwas daraus machen. Im Grunde muss man alles sein. Das muss man aber auch schon sein, wenn man in einem hoch standardisierten Gewächshaus arbeitet. Ich glaube, es ist ein großes Problem, auch bei den ganzen Start-ups, die es schon gibt und die in der Garage nebenan versuchen, etwas aufzubauen, dass die nicht aus dem gärtnerischen Bereich kommen, soweit ich das bisher weiß. Das wird anscheinend immer so ein bisschen vernachlässigt.

Es heißt immer: Es ist viel Technik, also muss ich mich mit Technik oder IT auskennen – sicherlich, aber letztendlich wollen wir Pflanzen produzieren, also sollte ich auch ein bisschen was von Pflanzen verstehen, was die vielleicht brauchen, was die triggert oder auch nicht. Daher sollte eine gute Mischung dabei sein. Aber der pflanzenbauliche Charakter bzw. Hintergrund sollte nicht vernachlässigt werden. Ich habe aktuell aber das Gefühl, dass das der Fall ist.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde gern bei Herrn Professor Schillberg weitermachen wollen. Sie haben zwar schon ein paar Punkte angesprochen, aber: Wo sehen Sie den größten Forschungs- und Entwicklungsbedarf beim Vertical Farming?

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): Ich denke, die Systeme, die auf dem Markt sind, funktionieren teilweise schon. Das ist schon angesprochen worden. Ich glaube, dass auch die Technologie, die wir bei Fraunhofer entwickelt haben und die einen völlig neuen Standard bereitstellt, schon fertig ist, um das umzusetzen. In der Tat ist das auch so.

Es wird auch von deutschen Unternehmen nachgefragt. Wir haben einen relativ kleinen Anbauer in Baden-Württemberg, der eine solche Anlage – zwar nicht im Schweinestall – in einem Raum aufbauen wird, den er noch übrig hat. Wir haben einen Vertrag mit der Firma „veganz“ in Berlin geschlossen, die sich auf Erbsen spezialisiert. Die wollen eine größere Anlage hier in Deutschland aufbauen, da sie einfach die Gefahr sieht, dass sie in Zukunft nicht mehr an Erbsen in der Qualität kommt, in der sie sie braucht. Daher ist Vertical Farming auch in Deutschland präsent.

Aber Sie haben mit Ihrer Frage recht: Die Technologie muss weitergehen. Der Lebensmittelmarkt ist hoch kompetitiv, was die Preise angeht. Die Lebensmittelketten versuchen, die Preise überall zu drücken. Daher wird sich Vertical Farming auch mit der Kostenreduktion beschäftigen müssen. Das geht mit Automatisierung, das ist zum Teil auch schon umgesetzt, auch mit unserer Anlage. Das ist dann natürlich die Energie. Ich hatte gerade eben schon angesprochen, dass daran gearbeitet wird. Dort, wo Energie preiswert ist, macht es auch durchaus Sinn, Vertical Farming einzusetzen, aber auch aufgrund der vielen Vorteile, die meine Kolleginnen und Kollegen schon erwähnt haben.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich habe auch noch eine Frage an Herrn Professor Schillberg. Wir reden immer viel über Blattgemüse und über Kräuter. Jetzt zählen wir mal die Erbsen dort mit hinein. Vertical Farming müsste ja eigentlich den Anspruch haben, den gesamten pflanzenbaulichen Bereich abzudecken. Das heißt, ich müsste auch Wurzel-, Knollengemüse usw. anbauen. Man müsste in Singapur z. B. Reis produzieren. Das heißt, man müsste dort Grundnahrungsmittel anbauen, die auf der Fläche nicht den Ertrag bringen, den Obst und Gemüse üblicherweise haben. Die Frage lautet: Wo geht es hin? Gibt es nur eine technische Entwicklung, oder gibt es auch die Entwicklung – diese muss natürlich technisch begleitet sein –, das Anbaukonzept rund zu machen?

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): Die technische Entwicklung hat mit Sicherheit auch den Sinn, Proteinpflanzen in solche Anlagen zu bekommen. Auch daran arbeiten wir gerade. Ich hatte die Erbse erwähnt. Wir arbeiten mit Bohnen, wir arbeiten mit Weizengras, wir arbeiten auch mit Wurzelgemüse. Vertical Farming ermöglicht es, Wurzelgemüse sehr sauber ernten zu können. Es wird definitiv der nächste Schritt sein, solche Proteinpflanzen, die Kalorien liefern, in größerem Maßstab in deutschen Anlagen zu produzieren. Ich bin auch davon überzeugt, dass es möglich sein wird, das zumindest für gewisse Märkte in größerem Maßstab durchzuführen.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage an Frau Professorin Dr. Mempel. Wir haben gerade schon gehört, dass, wenn Vertical Farming ausgebaut würde bzw. wird, es sich eher lohnt, in bestimmte Bereiche wie z. B. bestimmte Gemüsesorten oder Erdbeeren zu investieren und dort weiterzumachen, je nachdem, wie die Entwicklungen jetzt vorangehen.

In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen und zu Know-how-Verlusten kommen kann. Was meinen Sie genau damit? Was würde das bedeuten? Sehen Sie durch eine so hoch technisierte Produktionsform, die jetzt hier in den Startlöchern steht, Schwierigkeiten in den kommenden Jahren und Jahrzehnten auf die Landwirtschaft zukommen?

Prof.'in Dr. Heike Mempel (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie): Zunächst darf ich einmal an die neuen möglichen Kulturverfahren anschließen. Ich würde denken, dass da tatsächlich Potenziale sind. Das wird dann aber hoffentlich nicht in so riesenskalierten Farmen sein. Den Know-how-Verlust habe ich explizit darauf bezogen, dass man mit einer Farm wie in Dänemark oder anderswo – mehrere, viele Stockwerke, große Größen – fast ganz Deutschland mit Blattgemüse versorgen könnte. Da stellt sich die Frage, ob das nicht langfristig zu einem Know-how-Verlust führen kann, weil die kleinen und mittelständischen Betriebe dann in einem Wettbewerb stehen und irgendwann aufgeben.

Daher sehe ich gerade eher das Potenzial in kleineren Vertical-Farming-Systemen, wo wir die Innovationen entwickeln, wo es in die Richtung geht, Kulturen anzubauen, die eine Herausforderung sind. Salat stellt keine große Herausforderung in einer Vertical Farm dar. Die Herausforderung dabei ist die Ökonomie, aber nicht das Kulturverfahren. Anders stellt es sich dar, wenn wir sagen: Wir schaffen beim Vertical Farming neue Kulturarten, also Kulturarten, die ansonsten ganz woanders wachsen, die hier in Deutschland ansonsten gar nicht gängig sind.

Wir haben im Bereich „Obst und Gemüse“ tatsächlich anders als in vielen landwirtschaftlichen Kulturen das Thema, dass wir einen Eigenversorgungsgrad haben, der irgendwo bei 30 % liegt. Wenn wir dann überlegen, wie wir die Eigenversorgung ein bisschen erhöhen können und wo Kulturen sind, bei denen eine regionale Produktion im kleineren Stil Sinn macht, dann sehe ich eher einen Know-how-Gewinn. Wenn wir in die Thematik „Riesige Farmen“ gehen, dann kann das mittelfristig tatsächlich dazu führen, dass das eigentliche Know-how irgendwann verloren geht. Das liegt, glaube ich, sehr stark im Pflanzenbau.

Julia Kahle-Hausmann (SPD): Frau Professorin Mempel, Sie haben gerade die Ökonomie angesprochen. Ich glaube, Sie sind die richtige Adressatin für meine Frage. Wenn Sie es nicht sind, können Sie sie auch gern weitergeben.

So, wie ich es jetzt verstanden habe, sind Robotik, zu entwickelnde Technik, Energie usw. das, was das Vertical Farming bestimmen, und zwar auch in Zukunft. Mir geht es um eine Vollkostenberechnung. Was erwarten Sie? Wir haben bis jetzt die variablen Kosten – Energieeinsatz, Nährmedien usw. – nur ein wenig bedacht. Brauchen wir ganze Windparks, um Vertical Farming quasi mit Energie zu versorgen? Was muss ansonsten noch auf den Weg gebracht werden, um Vertical Farming gerade in den Bereichen, die Sie gerade angesprochen haben, überhaupt zu implementieren? Ist das in einer Vollkostenberechnung in irgendeiner Weise abbildbar, dass sich das tatsächlich „lohnt“?

Prof.'in Dr. Heike Mempel (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie): Es ist eine schwierige Frage, wann es sich lohnen kann. Aktuell würde ich ganz klar sagen: Die ökonomische Rentabilität ist die größte Herausforderung für alle Partner am Markt. Es zeigt sich auch, dass diejenigen, die im Moment am Markt sind, eigentlich von Investoren leben.

Ich will es jetzt nicht mit der Hightech in Gewächshäusern vergleichen. Aber auch dort sprechen wir immer wieder darüber – ich bekomme es häufiger mit, ich bin ja auch im Gewächshausbereich aktiv –: Ein neues Gewächshaus zu bauen, bekommt viel Gegenwehr, verlangt viele Investitionen. Es gibt massiven Widerstand gegen Gewächshausflächen. Ich bekomme das aktuell auch in Bayern mit. Wenn dort ein Gewächshaus mit einer Größe von 10 ha entstehen soll, das zur Sicherstellung der regionalen Produktion gebaut wird, dann gibt es dort massiven Widerstand – sicherlich auch zum Großteil verständlich, weil es eben auch einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Daher glaube ich: Mittelfristig sind für bestimmte Kulturen die Möglichkeiten da. Denn ich gehe davon aus, dass, wenn die Standardisierung tatsächlich weiter voranschreitet, sich das Invest in eine Vertical Farm gar nicht so sehr von dem Invest in ein Hochhigh-tech-Gewächshaus unterscheidet; die sind wahrscheinlich irgendwann sehr ähnlich.

Dann haben wir auf der einen Seite eben die Energiekosten. Die sind beim Vertical Farming höher. Aber wir haben sie standardisiert, während ich im Gewächshaus im Winter immer Wärmeenergie brauche, wenn ich ganzjährig produzieren will. Gerade für die ganzjährige standardisierte Produktion, um Nischen zu füllen, kann es sich mittelfristig schon rechnen.

Zacharias Schalley (AfD): Ich habe auch noch eine Frage an Frau Professorin Mempel. Haben Sie Erkenntnisse zur Anbauweise in Vertical Farmen mit den sterilen Räumen, mit der Nährlösung, mit dem chemischen Grundbedarf im Vergleich zum Anbau in der Erde mit einem Bodenbiom, mit Bakterien, die an den Wurzeln leben, mit den Sporenelementen, die enthalten sind, und zu den Auswirkungen auf den Nährstoffgehalt, die Vitamine und den Menschen, der so etwas konsumiert? Und wie bewerten Sie dies?

Prof.'in Dr. Heike Mempel (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie): Letztendlich muss man ja ehrlicherweise sagen, dass der Anbau in hydroponischen Systemen überhaupt nichts Neues ist und dass auch der Großteil der Gemüsekulturen, die im Gewächshaus kultiviert werden, in hydroponischen Systemen angebaut werden. Beispielsweise wachsen Tomaten oder Paprika auch nicht im Boden, sondern entweder in Steinwolle, in Kokos oder in sonstigen verschiedenen Kultursystemen.

Ich gebe Ihnen aber absolut recht: In diesem Bereich gibt es noch Forschungsbedarf hinsichtlich der Frage, wie sich das am Ende tatsächlich auf das Mikrobiom auswirkt. Ich erwarte jetzt nicht, dass es Risiken oder Ähnliches gibt. Aber es gibt sicherlich Unterschiede, was die mikrobiologische Zusammensetzung bei Kulturen im Boden oder in hydroponischen System angeht. Daher sehe ich da durchaus Forschungsbedarf. Ich

würde aber denken, dass es letztendlich beides braucht. Wir sollten nicht das eine gegen das andere ausspielen. Ich erwarte dann eigentlich keine Risiken für die Menschen.

Es mag durchaus sein, dass sich am Nährstoffprofil etwas anpasst. Das ist genau unser Ansatz: Wir versuchen, über Vertical Farming gezielt den Sekundärmetabolismus der Pflanze anzusprechen, damit die Pflanze Inhaltsstoffe, die sie beispielsweise unter Stress im Boden oder im Freiland produziert, durch gezielte Stresseinbringung auch in der Vertical Farm – wir können Trockenstress machen, wir können Lichtstress machen – produziert, um ein sehr gesundheitsförderndes Nährstoffprofil zu erzeugen. Das ist ein Ansatz, den wir versuchen, in der Forschung zu gehen. Aber auch da sind wir noch ganz am Anfang.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde gern Frau Graaff ansprechen. Sie haben ja selbst ein hydroponisches Gewächshaus angelegt. Deshalb meine Frage: Sehen Sie zwischen Gartenbau, der klassischen Landwirtschaft und Vertical Farming eher Konkurrenzsituationen, oder sehen Sie, dass Potenzial vorhanden ist, um Synergien zu heben, und dass sich das Ganze irgendwie auch ergänzen kann?

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): In einem solchen Gewächshaus, wie ich es jetzt auch gebaut habe, wird Salat angebaut. Mit dem Produkt, das durch diese Gewächshäuser aktuell entsteht, gibt es eigentlich keine Konkurrenz zum Freilandmarkt, weil es ein Produkt ist, das neu im Supermarkt liegt. Aber es wird sicherlich so sein, dass der Anbau von Blattgemüse im Freiland bei den schwankenden Klimabedingungen, den immer häufiger auftretenden Wetterextremen, der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, der Düngeverordnung usw. immer schwieriger wird, sodass sich diese Produktion meiner Meinung nach in absehbarer Zeit immer mehr ins Gewächshaus verlagern wird.

Die Konkurrenz zum Vertical Farming – oder umgekehrt: Vertical Farming in Konkurrenz zu einem solchen System – sehe ich aufgrund der Energiekosten aktuell überhaupt noch nicht. Das ist relativ einfach. Als ich die Entscheidung getroffen habe, war für mich eine Vertical Farm aufgrund der Energiekosten überhaupt keine Option.

Es wurden gerade auch einmal die Investitionskosten angesprochen. Eigentlich ist die Höhe der Investition völlig egal; denn entscheidend sind die Energiekosten, die danach entstehen. Ich würde sogar noch weitergehen und sagen, dass es nicht 80 % ausmacht, sondern noch mehr und dass es der wichtigste Faktor ist. Daher sehe ich zu diesem System aktuell keinerlei Konkurrenz.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich richte eine Frage an Herrn Dr. Hartmann. In all den Stellungnahmen ist auffällig, dass es überhaupt keine Zahlen gibt. Das irritiert einen Agrarökonom immer sehr. Jetzt fordern Sie finanzielle Unterstützung für den Aufbau industrieller Anlagen. Dann beginne ich zu überlegen und sage: Wenn ich mir anschau, zu welchen Preisen ein Salatkopf in Roisdorf angeliefert wird, dann frage ich mich: Woran wollen Sie denn jetzt diese Förderung messen, oder soll es ein Blankoscheck für jeden Unternehmer geben? Wenn Sie Förderungen schon einfordern, dann nennen Sie mir

einfach einmal Kriterien, Maßstäbe, nach denen ein solches Förderprogramm entsprechend konstruiert werden könnte.

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Ohne jetzt einmal direkt konkrete Zahlen zu nennen: Es ist vor allem ein strukturelles Denken, was dem zugrunde liegt. Was meine ich mit „strukturell“? Wie gesagt, ich komme sehr stark aus der Start-up-Szene, die einen großen Anteil für die Innovationsförderung gerade in diesem Sektor hat. Es geht überhaupt erst einmal darum, Förderstrukturen und -programme zu schaffen, und zwar ausgehend von der Grundlagenforschung. Deswegen ist diese Grundsatzdiskussion sehr spannend.

Nehmen wir beispielsweise industrielle Anlagen. Ich werde jetzt etwas vom Blattgrün wegkommen, weil wir uns vor allem auf die Früchteproduktion konzentrieren, in diesem Fall auf Erdbeeren. Es ist natürlich sehr schwierig, zum aktuellen Zeitpunkt die klassische Landwirtschaft mit Vertical Farming zu vergleichen, gerade wenn wir über finanzielle Anreize sprechen. Denn die Preise, die der Endkonsument, der Verbraucher beispielsweise für Erdbeeren bei ALDI, REWE oder EDEKA zahlt, bilden nicht die Realkosten ab. Das ist häufig sehr stark quersubventioniert, und teilweise liegen dem hohe ökologische und soziale Kosten zugrunde, wenn wir uns z. B. die Erdbeeren aus Almeria anschauen. Teilweise werden Brunnen abgezweigt. In dieser gesamten, teilweise berechtigten – ich selbst wurde ja auch im finanzwirtschaftlichen Bereich sozialisiert – finanziellen Diskussion sollte man trotzdem noch die gesamte ökologische und soziale Perspektive mit einbeziehen.

Um jetzt noch Ihre Frage zu beantworten, welche Art von Förderprogramm ich mir vorstellen könnte: Wir reden hier über siebenstellige Summen, die auf jeden Fall erforderlich sind, um entsprechende Anlagen aufzubauen. Ich glaube, kein Start-up wird wirklich davon profitieren, wenn es sich um kleine Fördertöpfe handelt. Vielmehr muss da eine große Bereitschaft – auch in finanzieller Hinsicht – eingegangen werden. Wenn man aber die Vorteile, die hier auch skizziert wurden, mitberücksichtigt, dann, glaube ich, kann man langfristig eine sehr starke Wettbewerbsposition in diesem Bereich auch in Deutschland aufbauen. – Ich hoffe, das beantwortet ein wenig Ihre Frage.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Ich würde daran gern direkt anschließen. Herr Dr. Hartmann, Sie haben gerade das Beispiel Almeria und die Erdbeerproduktion angeführt. Inwiefern ist es möglich, in solchen Vertical-Farming-Systemen Pflanzen zu switchen? Denn ich brauche in Deutschland vielleicht keine Erdbeerproduktion im Dezember – um es einmal pointiert auszudrücken. Wenn man an saisonale Gewohnheiten denkt, dann reicht es vielleicht, diese von Ende April bis Juli anzubauen, und nicht das ganze Jahr über.

Diese Diskussion haben wir ja auch immer mal wieder: Macht es Sinn, im Dezember Energie in die Produktion von Erdbeeren zu stecken. Oder kann man sagen: In einer Vertical Farm werden Erdbeeren oder was auch immer während der Saison produziert und im Winter dann Wintergemüse? Bestehen diese Möglichkeiten, oder ist das System, das aufgebaut wird, so spezifisch, dass es nicht gewischt werden kann?

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Bevor ich Ihre Frage beantworte, gehe ich einmal auf Ihre implizite Annahme in Ihrer Frage ein. Grundsätzlich zeigt sich, wenn wir uns einmal die Marktstrukturen und das Nachfrageverhalten anschauen, dass wir keine saisonalen Veränderungen haben.

Natürlich ist die Nachfrage – nehmen wir die Erdbeere einmal als Proxy – im Sommer deutlich höher als beispielsweise im Dezember. Aber die Nachfrage ist schon gegeben. Wenn ich jetzt wieder rein aus unternehmerischer Sicht schaue, dann geht es für uns nicht darum, das Nachfrageverhalten der Endkonsumenten zu verändern. Das werden wir so oder so nicht schaffen. Wenn wir in den Supermarkt gehen, dann gibt es die Produkte 365 Tage im Jahr.

Jetzt stellt sich die Frage: Ist es für uns der richtige Ansatz, die entsprechenden Früchte beispielsweise aus Spanien, Griechenland oder Marokko einzufliegen, auch wenn ich grundsätzlich von der moralischen Perspektive her bei Ihnen bin. Natürlich: Das Narrativ, nur saisonale Produkte zu konsumieren, ist absolut nachvollziehbar. Ich möchte mich dagegen auch gar nicht aussprechen. Aber wenn wir uns den Markt anschauen und sehen, wie die Konsumenten konsumieren und was sie kaufen, findet sich dieses nicht wieder, sodass wir gerade für die Schultermonate Alternativlösungen adoptieren können. Hierfür stellt Vertical Farming einen Ansatz dar.

Um jetzt noch mal direkt auf Ihre Frage, ob man entsprechend switchen kann, einzugehen: Nein, kann man nicht. Das, was wir einerseits aus Softwaresicht versuchen zu implementieren, ist ein KI-Algorithmus, der in der Lage ist, die Gemeinsamkeiten zu erkennen, um dann step by step beispielsweise Melonen oder Blaubeeren langfristig bei uns kultivieren zu können.

Aus Hardwaresicht muss beispielsweise vor allem der Bauraum angepasst werden, sodass es langfristig wahrscheinlich so aussehen wird, dass wir verschiedene Parzellen, Module haben, in denen unterschiedliche Früchte kultiviert werden, sodass – das ist vielleicht der Kompromiss in diesem Fall – natürlich so oder so auf saisonale Schwankungen eingegangen wird. Wenn wir beispielsweise merken, dass es im Dezember eine höhere Nachfrage nach Erdbeeren und eine geringere nach Blaubeeren gibt, dann kann man das auch in den Produktionszyklen mitberücksichtigen.

Das ist einer der größten – das ist vielleicht nicht so stark hervorgekommen – inhärenten Vorteile, die Vertical Farming hat: Wir können planbar produzieren. Das heißt, in dem Moment, in dem wir merken, dass die Nachfrage nach oben oder nach unten geht, kann man das Ganze entsprechend nachjustieren, sodass an dieser Stelle auch der Food Waste reduziert werden kann.

Zacharias Schalley (AfD): Ich würde eine ähnliche Frage wie gerade an Frau Professorin Mempel an Frau Graaff aus Sicht der Praxis richten. Bekommen Sie Rückmeldungen über den Geschmack Ihrer Produkte im Vergleich zu Freilandgemüse? Oder gibt es sogar Untersuchungen hinsichtlich der Zusammensetzung mit Sporenelementen, Nährstoffen usw.?

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): Untersuchungen haben wir keine gemacht. Was man zu den Untersuchungen, die wir machen, sagen kann: Wir haben, was das Thema „Pflanzenschutz“ angeht, keinerlei Rückstandsprobleme, die es im Freiland durchaus je nach Witterung schon mal geben kann. Durch die Supermärkte wird vorgeschrieben, wie viele Wirkstoffe in einem Produkt enthalten sein dürfen, ansonsten kann man nicht liefern. Da gibt es keinerlei Probleme.

Zum Geschmack: Nach dem Feedback, das ich bekommen habe, sind alle sehr zufrieden. Das kann aber auch daran liegen, dass es regional gekauft wurde und einfach deutlich frischer ist.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde meine Frage gern an Herrn Professor Schillberg richten. Herr Professor, wie kann aus Ihrer Sicht Vertical Farming bestmöglich in die bestehende Nahrungsmittelproduktion integriert werden? Wo sehen Sie da künftig die Position von Vertical Farming?

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): Vielleicht erst noch eine Antwort zum Geschmack. Wir haben auch sehr viel mit B2B-Herstellern zu tun, die Rohstoffe einkaufen. Die sind vom Geschmack durchweg begeistert. Wie gesagt, es ist auch ein sehr frisches Produkt. Es wurde überhaupt nicht behandelt. Das Schlimmste, was man mit einem Vertical-Farming-Produkt machen kann, ist, es zu waschen, da es dann wieder unreiner wird. Es kommt ja hochrein und mit einem sehr intensiven Geschmack aus der Anlage. Teilweise wird der Geschmack als zu intensiv bezeichnet. Die Frage war, ob der Konsument das akzeptieren würde, wenn das wirklich so intensiv z. B. nach Basilikum schmeckt, wenn es aus einer Vertical Farm kommt.

Wie gesagt, wir haben das Glück, ein Produkt zu haben, worauf wir Patentschutz haben. Das heißt, die Unternehmen kommen zu uns, weil sie auch den Vorteil sehen, dass sie die IP mit einkaufen und in Lizenz nehmen können. Wir sehen schon, dass daran großes Interesse besteht. Das sind in der Tat teilweise Nischenprodukte, die dann hochqualitativ zu jeder Jahreszeit angeboten werden können, oder Lebensmittelgrundstoffe, bei denen vielleicht größere Unternehmen Probleme in der Sicherheit, sie zu erhalten, sehen. Daher glaube ich, dass das der erste Einstieg sein wird, auch hier in Deutschland oder in Europa: die Grundstoffe wirklich zu sichern.

Dann stellt sich die Frage, wie sich die Preise entwickeln. Wenn die ersten größeren Anlagen in Deutschland gebaut werden und rentabel sind, dann denke ich schon, dass sich das auch in größerem Stil durchsetzen wird. Heutzutage können wir noch immer vor allem Proteinpflanzen großflächig auf den Feldern anbauen. Auch da stellt sich die Frage, wie sich die Rahmenbedingungen ändern.

Wir sehen es gerade in Italien. Man muss ja auch sagen: Wir betreiben seit 60 Jahren intensiv Landwirtschaft. Und nach 60 Jahren haben wir es geschafft, dass weltweit 60 % der Böden degradiert sind. Das heißt, wir müssen einen immer höheren Input leisten, um die Erträge zu bekommen. Wie weit ist das noch zu treiben? Dafür bietet Vertical Farming, auch wenn der Preis noch höher ist, zumindest eine Alternative.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Da könnte ich jetzt einsetzen: Wir haben zumindest noch sehr hochqualitative und auch hochwertige Böden, die von Natur aus ein hohes Ertragspotenzial haben. Das haben andere Länder nicht. Das führt mich zu folgender Frage: Wohin will ich eigentlich? Herr Hartmann verwies auf die spanischen Erdbeeren. Die Gewächshauskulturen bei uns haben auch nicht mehr nur ihre Saisonalität im Mai und Juni, sondern auch im Herbst. Wir können im Prinzip bald das ganze Jahr über auch bei uns Erdbeeren produzieren.

Geht es tatsächlich darum, bei uns in den Markt hineinzugehen und zur Selbstversorgung beizutragen? Oder geht es darum, Technik zu entwickeln, wie wir das auch bei der Landtechnik haben, wo wir eine Exportquote von 80 % haben? Da macht es immer noch Sinn, entsprechende Forschungsmittel in die Entwicklung hineinzustecken. Aber ich verkaufe die Technik an die Länder, die diese andere Option nicht haben. Worauf sollte der Fokus liegen? Diese Frage richte ich an Herrn Schillberg.

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): Für uns ist ganz klar: beides. Wir haben mit der OrbiPlant-Technologie die Grundlage geschaffen. Das wollen wir weiter ausbauen. Über unsere Lizenznehmer wollen wir wieder Rückschlüsse generieren. Die adressieren natürlich einen Markt, der weltweit ist. Die sehen natürlich, wo der Markt gerade besonders gut ist, und das ist nicht in Deutschland – dort zwar auch –, sondern vorrangig in anderen Bereichen der Welt der Fall. Es ist definitiv die Technologieentwicklung. Aber meines Erachtens funktioniert die Technologie nur in Zusammenarbeit mit dem, was man anbaut. Auch das ist in unserem Fokus: Wir wollen mehr Pflanzen, eine größere Vielfalt in Vertical Farming hineinbringen. Die Vorteile sind ja adressiert worden: dass ich auch die Inhaltsstoffe über die Lichtbedingungen oder über die Nahrungsbedingungen manipulieren kann.

Durch Bewegung kann ich z. B. Hanf – das ist jetzt zugegebenermaßen keine Nahrungsmittelpflanze – deutlich kleiner machen. Auch durch die Wachstumsbedingungen und die Lichtbedingungen kann man die Pflanzen kleiner machen, ohne dass sie die eigentliche Biomasse, z. B. die Blätter oder die Frische, verlieren. Es geht definitiv auch darum, vermehrt Pflanzen – das hatte ich eben schon gesagt – für die Lebensmittelindustrie bereitzustellen.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Mempel. Sie haben aus meiner Sicht jetzt gerade eben relativ deutlich gesagt, dass Vertical Farming nur Sinn macht, wenn es über regenerative Energien betrieben wird. Wenn ich mir jetzt die Situation in Deutschland bzw. in Nordrhein-Westfalen anschau, dann wird es mindestens 10, 15 Jahre dauern, bis wir genügend regenerative Energie produzieren, um überhaupt den derzeitigen Strombedarf decken zu können.

Jetzt diskutieren wir hier über eine Technologie, die sehr stark auf Stromversorgung angewiesen ist und bei der hohe Stromkosten verursacht werden. Führen wir hier nicht eigentlich eine Luxusdiskussion, die an den Bedingungen in Deutschland völlig vorbeigeht? Geht es hier nicht vielmehr um Technologieentwicklung, wie es Herr Dr. Nolten

gerade gesagt hat, um dort Vertical Farmen aufzubauen, wo z. B. genügend Sonne ist?

Prof.'in Dr. Heike Mempel (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie): Ich würde nicht denken, dass es eine Luxusdiskussion ist, sondern dass es eine Diskussion ist, bei der wir tatsächlich noch Ansätze brauchen. Wenn wir es uns anschauen, dann wächst der Markt der regenerativen Stromversorgung deutlich schneller als der Markt der regenerativen Wärmeversorgung. Das heißt, wir sind in Deutschland bei der regenerativen Stromversorgung schon relativ weit. Trotzdem haben wir sehr viele Zeiten, in denen wir den Wind gerade nicht nutzen und deswegen herunterregulieren oder Ähnliches. Daher sehe ich Vertical Farming eher als Teil der Lösung, indem es durch standardisierte Abnahmezeitfenster gezielt in städtische Netze integriert wird, wo regenerative Energie erzeugt wird. Man sollte es also nicht losgelöst sehen. Vielmehr sollte man es als einen ganzheitlichen Ansatz sehen und sich anschauen, wo sie sich ideal ergänzen.

Morgens zwischen 6 und 10 Uhr ist dann natürlich in der Farm das Licht aus, wenn ganz Düsseldorf den Strom braucht. In den anderen Zeiten, in denen es einen Energieüberschuss gibt, können wir vielleicht unser Belichtungskonzept etablieren. Ich würde eher dafür plädieren, es nicht losgelöst voneinander zu sehen, sondern gemeinsam. Dann kann es aus meiner Sicht durchaus Teil der Lösung sein. Daher glaube ich: Man muss das wirklich ganzheitlich betrachten.

Zacharias Schalley (AfD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Hartmann. Sie hatten ganz am Anfang Beispiele für Vertical Farming im Ausland angeführt. Das war zwischendurch immer wieder einmal Thema. Inwiefern passt denn die Esskultur in Deutschland? Wir hatten den Fokus auf Saisonalität. Inwiefern passt die Esskultur in Deutschland zum Ansatz von Vertical Farming, gerade vor dem Hintergrund, dass es irgendwann auch mal wirtschaftlich sein soll, ohne Förderungen oder Sonstiges?

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Ich glaube, wenn wir uns die gesamten Konsumententrends anschauen – das gilt, glaube ich, regional übergreifend, für Deutschland, wahrscheinlich auch für Europa und generell für die westlichen Ländern –, dann sehen wir immer mehr Sensibilität und immer mehr Bewusstsein dafür, nachhaltige Lebensmittel zu konsumieren.

Bei der gesamten Diskussion ist natürlich klar, dass die Energie die Achillesferse ist, die wir auf verschiedensten Ebenen adressieren könnten. Wir hatten gerade z. B. die Abwärme und die Sektorenzusammenführung angesprochen. Aber trotzdem: Insbesondere wenn es darum geht, regionale Produkte zu konsumieren, wenn es darum geht, z. B. nährstoffreiche, vitaminreiche Lebensmittel zu konsumieren, gibt es ganz klare Tendenzen. Die Endkonsumenten sind bereit, dafür mehr Geld auszugeben. Vor allem haben sie über die letzten Jahre ein geschärfteres Bewusstsein dafür bekommen, derartige Produkte bewusst im Supermarkt zu suchen. Deswegen würde ich sagen:

Ja, klar, die Esskultur passt auf jeden Fall dazu, gerade in Deutschland, gerade in den westlichen Ländern. – Ich hoffe, dass das so ein bisschen die Frage beantwortet.

Dietmar Brockes (FDP): Ich möchte meine Frage ebenfalls an Herrn Dr. Hartmann richten. Sie hatten jetzt und auch in Ihrer Stellungnahme die Hemmnisse beschrieben. Wie können diese aus Ihrer Sicht bestmöglich überwunden werden, um Vertical Farming zum Durchbruch zu verhelfen?

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Das Thema „Förderung“ ist natürlich ein sehr essenzieller Part, gerade wenn es um Start-ups geht. Ich zeige es Ihnen einmal anhand unseres Start-ups beispielhaft auf: Wir haben das ganze Unternehmen erst mal aus eigenen Geldern aufgebaut, haben sehr viel Geld investiert und sind ein sehr hohes Risiko gegangen, bevor wir dann die Investoren überzeugt haben. Aber am Ende geht es gar nicht darum, einen Investorencase aufzubauen, sondern es geht darum, eine Technologie weiterzuentwickeln, die einen entsprechenden Impact hat. Da ist natürlich auch das Land NRW, aber beispielsweise auch der Bund in einer entsprechenden Verantwortung, solche Technologien zu fördern. Hinsichtlich dessen, wie derartige Förderprogramme ausgestaltet werden, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Aber gerade das Thema „Förderungen“ ist ein essenzieller Part.

Auf der zweiten Ebene – auch das wurde implizit schon deutlich – bedarf es, glaube ich, sehr viel Informationsarbeit, um Vertical Farming nicht mehr isoliert aus technischer Sicht zu sehen. Es geht z. B. darum, die Energie entsprechend mit einzubinden, es geht aber vor allem auch darum, entsprechende Netzwerkstrukturen zu schaffen, da es ein interdisziplinäres Feld ist, das durch verschiedene Branchen gekennzeichnet ist – angefangen vom natürlich Kern, das wurde auch angesprochen, der entsprechenden Pflanze, die erst mal für die Produktion berücksichtigt werden muss. Es geht vor allem aber auch um den Anlagenbau, um die ganzen Carepacks zu reduzieren. Deswegen ist es notwendig, große Netzwerkstrukturen zu schaffen, vielleicht auch aus regulatorischer Sicht, um diese Industrie weiterzuentwickeln.

Last, but not least, jetzt auch noch mal explizit genannt: Informationsarbeit. Gerade wenn es um die Narrative geht, die teilweise gegenübergestellt werden – Vertical Farming zur klassischen Landwirtschaft –, gibt es noch viel Luft nach oben, beispielsweise in Bezug auf den Selbstversorgungsgrad. Allein in Deutschland reden wir von ungefähr 250.000 t, die hier produziert bzw. über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg konsumiert werden. Wir hatten in den letzten sieben Jahren einen Einbruch von fast 50 % im Selbstversorgungsgrad, der dann durch Importe aus Marokko und Spanien kompensiert wurde.

Auf einer rein informativen Ebene ist es notwendig, dass man vielleicht das eine oder andere Narrativ noch mal mit empirischen Daten abgleicht, bevor die Technologie dann in der Gesamtheit beleuchtet wird, sodass es nicht auf ein energieintensives Luxusprodukt heruntergebrochen wird.

Markus Höner (CDU): Ich würde daran gern anknüpfen und Frau Graaff noch einmal explizit danach fragen. Ich sage mal so: Wenn ein Selbstversorgungsgrad abwandert, dann hat das vielleicht auch etwas damit zu tun, dass in anderen Ländern oder Regionen einfach günstiger produziert werden kann. Ich glaube, das ist auch so ein Stück weit der Punkt. Wir haben jetzt viel über hohe Energiekosten und darüber, dass das auch das Problem für das System ist und dass Vertical Farming zurzeit sehr unwirtschaftlich ist, gehört.

In den Stellungnahmen habe ich auch gelesen, dass es viele Unternehmen gibt, die schon wieder vom Markt verschwunden sind. Ich glaube, wir bekommen durchaus auch eine Sichtweise darauf, dass sich der Wasserverbrauch auch bei der Unter-Glas-Bewirtschaftung deutlich positiv entwickelt. Frau Graaff, Sie schrieben weiter, dass Sie es nicht so sähen, dass das eine Lösung für den urbanen Bereich sein wird. Wenn man das Ganze nachher einmal betrachtet und sich dann noch mal den Gedanken der hohen Energiekosten und die Tatsache, dass eine Unter-Glas-Bewirtschaftung auch Wasser einspart, berücksichtigt, dann fragt man sich, was eigentlich nachher, unter dem Strich nachhaltiger ist. Wo wird vielleicht nachher auch weniger CO₂ verbraucht? Deswegen stellen sich für mich so ein wenig die Fragen: Wo sehen Sie es? Hat Vertical Farming überhaupt einen Vorteil im Vergleich zur Unter-Glas-Produktion? Wird das für Nordrhein-Westfalen überhaupt ein Zukunftsthema sein? Und wenn ja, an welchen Zeithorizont denken Sie in diesem Bereich? Was ist dazu Ihre Einschätzung?

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): Meine Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt ist – so habe ich es ja auch relativ deutlich geschrieben –: Es macht in NRW und – ich würde sogar noch weiter gehen – in ganz Deutschland keinen Sinn. Das heißt nicht, dass es grundsätzlich keinen Sinn macht. In anderen Megacitys – jetzt spreche ich nicht von Köln oder Berlin, sondern von Städten in anderen Ländern – kann es durchaus Sinn machen, in die Höhe zu gehen und Produktionssysteme in der Höhe zu etablieren, auch wenn die Energiekosten hoch sind, um eine lokale Lebensmittelproduktion, was auch immer man produziert, zu gewährleisten.

In Deutschland ist das sicherlich nicht so. Unabhängig von irgendwelchen Investitionskosten sind die Energiekosten eben nach wie vor das Thema, sodass es einfach viel mehr Sinn macht, in die Breite anstatt in die Höhe zu bauen.

Über welche Zeiträume sprechen wir? Ich fand die Frage vorhin eigentlich ganz interessant: Ich persönlich denke schon, dass man vielleicht eher Wissenschaft fördern sollte als tatsächlich die Praxis, weil sie hier in Deutschland meiner Meinung nach keinen Sinn macht. Das heißt aber nicht, dass sich in einzelnen Strukturen ein solches System vielleicht etablieren kann. Da sprechen wir, denke ich, sicherlich nicht von den nächsten 5 Jahren, sondern vielleicht eher von 15, 20 Jahren, bis so etwas wirtschaftlich Sinn machen könnte – in einzelnen Bereichen, vielleicht ergänzend zu einem Betrieb. Aber da ist man natürlich nach wie vor von Faktoren wie der Energie abhängig.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage an Herrn Professor Schillberg. Ganz am Anfang haben wir gehört, dass bei Vertical Farming eine hohe Sterilität

gewährleistet ist. Wir haben in manchen Anbauverfahren die Problematik, dass insbesondere der Jungpflanzenanbau aufgrund von Pilzen, Beikräutern usw. sehr problematisch ist, auch im Biobereich. Sehen Sie Möglichkeiten bzw. Synergieeffekte, um Vertical Farming im Sinne einer Anzucht von Pflanzen und anschließendem Auspflanzen ins Freiland oder in Gewächshäuser zu nutzen? Gibt es hierzu schon Ergebnisse bzw. Überlegungen, oder ist das etwas, das keinen Sinn macht, da man, wenn man einmal Vertical Farming betreibt, dort auch bleiben muss?

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): In der Tat haben wir Projekte mit Jungpflanzenanzucht in einer Vertical Farm gemacht, z. B. mit Saatkartoffeln. Die sollen möglichst keimfrei angezogen werden und dann aufs Feld gehen. Wir reden gerade mit afrikanischen Institutionen, um das mit Kichererbse und Cassava zu machen, wo es auch die Problematik gibt, möglichst keimfrei – sprich: pathogenfrei – aufs Feld zu gehen, um nachher den Einsatz von Pestiziden zu reduzieren. Auch das ist vorstellbar: dass man die Anzucht in einer Vertical Farm oder in einem Gewächshaus – je nachdem, welche Infrastruktur man hat – vornimmt und man anschließend aufs Feld geht.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde gern noch mal eine Frage an Herrn Professor Dr. Schillberg stellen. Wir haben jetzt auch von vielen Risiken gehört. Deshalb: Wo sehen Sie die Potenziale für Vertical Farming sowohl in Bezug auf Forschung und Entwicklung als auch hinsichtlich der direkten Nutzung in Nordrhein-Westfalen? Was muss seitens der Politik geschehen, um dies entsprechend zu unterstützen?

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): Die Potenziale habe ich teilweise schon angerissen. Dazu zählt die Versorgungssicherheit, die einige unserer Industriekunden sehen. In die Zukunft gesehen, hätten wir eine Alternative, um Dinge zu adressieren, die gewünscht sind, z. B. Reduktion von Pestiziden, mehr Biodiversität durch das Freimachen von Landflächen oder weniger Ressourcenverbrauch. Aber das erfordert natürlich noch weiterer Konzepte.

Wir haben noch gar nicht über Koprodukte geredet. Auch das ermöglicht Vertical Farming. Ich kann alles das, was ich produziere, nutzen. Ich brauche die Erdbeere, habe aber noch andere pflanzliche Biomasse, die ich natürlich auch nutzen kann. Wenn ich diese entsprechend verwerte, kann ich das reduzieren.

Wir arbeiten gerade an einem Projekt, bei dem wir die Wurzelbiomasse als Substrat für das Wachstum von Pilzen nutzen. Es handelt sich dabei nicht um die Fruchtkörper, sondern um die Myzelien. Das kann dann unter Umständen für Kompositmaterialien, also Dämmmaterialien und andere Materialien, genutzt werden.

Wir haben unsere Industriekunden einmal gefragt, was sie bräuchten und welche Herausforderungen sie sähen, um das besser umsetzen zu können. Da wurde dann beispielsweise ein Bio-Label angeführt. Wir dürfen Vertical-Farming-Pflanzen nicht als Bioprodukte bezeichnen, weil sie nicht in der Erde, sondern in hydro- oder aeroponischen Kulturen

wachsen. Also: ein entsprechendes Label, um zu adressieren, dass wir dort unter kontrollierten Bedingungen ressourcenschonend und pestizidfrei anbauen.

Aber auch die Regulatorik, wie ein solcher Betrieb gesehen wird – handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, um einen technologischen Betrieb oder um eine Lebensmittelproduktion? –, ist teilweise wichtig, um entsprechende Förderplattformen zu adressieren. Das kann ich unter Umständen als landwirtschaftlicher Betrieb nicht machen, vielleicht aber als technologischer Betrieb.

Bei den Investitionen – das wurde von Herrn Hartmann schon angesprochen – handelt es sich um hohe Beträge, gerade wenn ich eine größere Farm aufbauen will. Da muss es Möglichkeiten geben, das entsprechend umzusetzen. Das wiederum erfordert Investoren. Diese sind teilweise durch die Entwicklungen in Amerika verschreckt worden, wo – das wurde auch schon gesagt – Farmen wieder eingestellt wurden, da sie nicht rentabel waren. Aber unserer Einschätzung nach beruht das darauf, dass sie auf die falsche Technologie gesetzt haben: geringerer Automatisierungsgrad, hoher Klimabedarf, da es Regalsysteme waren, wodurch sich die Luftfeuchtigkeit staut, Kontamination mit Pilzen usw. Daran sieht man, dass auch die Technologieentwicklung natürlich extrem wichtig ist. Da wäre so ein Statement hier in Nordrhein-Westfalen: „Wir wollen die Vertical-Farming-Industrie und -Technologie unterstützen“ auch in Richtung Investoren wichtig, damit sie risikobereiter in diesen Bereich gehen.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich wende mich mal an Frau Graaff, da ich weiß, dass sie aus einer landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie kommt, die seit Generationen im Bereich „Kräuterproduktion“ unterwegs ist. Wir haben über den Selbstversorgungsgrad gesprochen. Als Agrarökonom kann ich immer sagen: Komparative Kostenvorteile – wenn es andere günstiger produzieren können, ist das auch okay; ich muss nicht alles selbst machen. Aber ich muss im Zweifelsfall hintenheraus eine Versorgungssicherheit darstellen.

Der Vorteil bei der Bindung an die landwirtschaftliche Fläche ist, dass ich ein Polypol habe – ich habe sehr viele Anbieter. Die Frage: Wo geht es denn hin, wenn jetzt nur noch große Gewächshäuser gebaut werden, wenn dann eben nur einige wenige große Anlagen gebaut werden, wo dann bestimmte Produkte erzeugt werden? Welche Situation habe ich dann auf den Märkten? Sichert mir das tatsächlich immer die Versorgungssicherheit?

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): Tja. Also, der Markt ist heutzutage so, dass einem, wenn man mit den Lebensmitteleinzelhändlern Geschäfte macht, das Geschäft diktiert wird. Eigentlich hat man also keine Wahl. Wenn ich jetzt sage, ich biete meinen Salat an, dann mache ich das zu den Bedingungen, die mir EDEKA, REWE, ALDI, LIDL, Kaufland oder wer auch immer vorschreibt – oder ich lasse es bleiben. Das heißt, entweder kann ich preislich mit den Wettbewerbern aus Belgien oder Holland – in meinem Fall – mithalten oder einfach nicht. Dann heißt das, ich liefere nicht. So einfach ist das.

Daher: Der Markt ist, wenn es um Gemüse geht, diktiert. Es ist natürlich aber auch im Freiland so, dass es sowieso zukünftig keine kleineren und mittelständischen Unternehmen mehr geben wird. Dadurch, dass der Preisdruck so enorm ist, entwickeln sich nur die großen Betriebe weiter, die – von mir aus – Miniromanosalate anbauen, davon 300 ha und das von vorne bis hinten durchmechanisieren. Kleine Betriebe, die 5 ha hiervon und 4 ha davon anbauen, wird es meiner Meinung nach sowieso nicht mehr geben.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Es gibt eine direkte Nachfrage dazu. Ist das in Ordnung, Herr Abgeordneter Dr. Kaiser? – Dann bitte, Herr Abgeordneter Dr. Nolten.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Wenn ich jetzt zum Produzenten aus Dänemark schaue, der 1.000 t produzieren möchte – ob er sie wirklich produziert, weiß ich ja nicht. Dann sind das große Menge, die nicht auf einer Fläche von 300 oder 400 ha produziert werden können. Ich muss dann schon überlegen, wie hoch eigentlich der Ertrag ist, den ich habe. Ich komme durch diese Anlagen nachher in eine bestimmte Größenordnung hinein, weil sie auch dem Preisdruck unterliegen. Selbst bei technischer Weiterentwicklung wird am Markt nachher die Frage sein: Wer kommt da wie rein? Wenn ich dann aber nur noch einen oder zwei Produzenten für was auch immer habe, dann stellt sich die Frage: Habe ich nicht schon wieder den Punkt übersprungen, dass ich sage: „Aus dem Polypol heraus habe ich keine Marktmacht“, aber hintenheraus sind nur noch Einzelne, die nur noch einzelne Produkte anbieten? Ich ziehe jetzt einfach einmal weiter.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Was war jetzt genau die Frage?

Dr. Ralf Nolten (CDU): Die Frage ist: Wohin entwickelt sich der Markt, wenn ich auf einmal durch die industrielle Produktion ganz große Einheiten habe und die kleinen Einheiten, die jetzt schon als Start-up vorhanden sind, bereits 1.000 t Salat produzieren? Und jeder weiß, was ein Salatkopf ist und was er wiegt. Das sind schon Mengen.

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): Um überhaupt am Markt Fuß zu fassen, braucht man auch eine gewisse Produktionsmenge. Wenn ich sage, ich möchte gern eine Palette am Tag liefern, dann komme ich bei ALDI gar nicht erst hinein. Dafür muss ich – ich weiß es nicht – wahrscheinlich 30, 40, 50 Paletten am Tag liefern, ansonsten brauche ich erst gar nicht anfangen. Wenn ich meine Vertical Farm in Berlin oder in Dänemark oder wo auch immer habe, die entsprechende Mengen zu einem entsprechenden Preis produziert, dann spielt das keine Rolle, denn dann werden die gelistet. So einfach ist das.

Bei der Produktion in Deutschland haben wir zwar den Vorteil, dass wir ein deutsches Produkt haben; das ist aber nur toll, so lange der Preis der gleiche ist. Ist der Preis von im Ausland produzierter Ware günstiger, dann ist das doch toller als ein deutsches Produkt. So einfach ist das. Eigentlich ist das völlig egal, wo. Wenn sich der Preis hält,

auch wenn ich in Dänemark, in London oder sonst wo produziere, dann bestimmt das den Markt, auch gerade hier in Deutschland. Wir geben hier in Deutschland ja auch nicht so viel für Lebensmittel aus.

Dr. Gregor Kaiser (GRÜNE): Noch eine Frage an Frau Professorin Dr. Mempel. Wir haben heute schon sehr viel über Kapitalintensität, über Entwicklungszyklen usw. gesprochen. Gerade eben wurde schon gesagt, dass es am sinnvollsten sei, in Forschung und nicht zwingend in Unternehmen, in Start-ups zu investieren. Was ist Ihre Position dazu? Macht es Sinn, sich eher auf regulatorische Dinge zu konzentrieren, also das, was Sie im Hinblick auf einfache Förderungen, die Klarstellung, welche Branchen betroffen sind, angesprochen haben, oder ist es notwendig, mit Förderprogrammen auch Unternehmen zu unterstützen, wissend, dass wir auf der anderen Seite natürlich auch Bereiche in der Landwirtschaft haben – Agroforst, regenerative Landwirtschaft, Ökolandbau usw. –, wo auch Unterstützungsbedarfe sind, um tatsächlich im Freiland mit dem Boden zu produzieren?

Prof.'in Dr. Heike Mempel (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie): Ich würde denken, dass man bei der Förderung wirklich gut darauf achten muss, wo das Geld hingeht. Gerade beim Vertical Farming würde ich mir wünschen, dass wir schon stärker Unternehmen fördern, aber vielleicht die Unternehmen, die aus dem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bereich kommen, denn das wären die, die idealerweise eine Vertical Farm zu einem Mehrwert bringen können. Wenn es nur darum geht, irgendwie neue Technologien zu entwickeln, es aber am Ende gegen die heimische Landwirtschaft oder den heimischen Gartenbau geht, dann würde ich das auch eher kritisch sehen. Ich glaube, wir sind sehr weit weg davon, dass eine Vertical Farm ohne pflanzenbauliche Kompetenz betrieben werden kann.

Es heißt immer: „Irgendwann macht die AI das. Wir haben ja eine Software und stellen nur noch die Jungpflanze hinein und alles wächst von allein.“ Das ist natürlich die Geschichte, die dahintersteckt. Aber ich glaube, wir werden die pflanzenbauliche Kompetenz noch sehr lange brauchen, weil auch dort etwas auftreten wird, was man erkennen muss, wofür man das Know-how braucht.

Daher wünsche ich mir eine Förderung eher in Richtung Landwirtschaft bzw. Gartenbau. Ich sehe dort durchaus Potenzial in der Ergänzung. Ich gebe Frau Graaff absolut recht: Es geht im Moment in die Richtung „höher, weiter“. Ich habe lange im Lebensmitteleinzelhandel gearbeitet – ich habe bei EDEKA gearbeitet, ich habe bei ALDI gearbeitet – und kenne die Rahmenbedingungen, die dort existieren. Aber dort könnte es vielleicht gerade auch für kleinere Betriebe eine Ergänzung sein, die Jungpflanzen in einer bestimmten Phase im Winter in eher mittelgroßen Vertical-Farming-Systemen – also nicht in einer Farm wie in Dänemark; das macht dann wenig Sinn –, die man in bestehende Strukturen integrieren kann, anzubauen. Dann sehe ich da durchaus gerade auch für die Landwirtschaft, gerade wenn wir auch an unsere Ernährung denken, wenn wir tatsächlich irgendwann dahinkommen, etwas weniger Fleisch zu essen, die

Möglichkeit, bestehende Strukturen – Stichwort „Ställe“ – zu nutzen und zu sagen: Vertical Farming kann tatsächlich auch einen Beitrag zur Veränderung unserer Ernährungsgewohnheiten leisten. Da würde ich es als sehr sinnvoll erachten, solche Technologien zu integrieren.

Dietmar Brockes (FDP): Ich bin jetzt noch nicht so weit wie der Kollege Dr. Nolten, dass wir das Oligopol, über das sich die Landwirtschaft zu Recht überall beklagt, aufgebrochen und das nächste Monopol bei den Erzeugern haben. Das sehe ich, ehrlich gesagt, noch nicht. Aber mich würde schon interessieren, wie Sie, Herr Professor Schillberg, die Entwicklung sehen und in welchen Bereichen Sie gerade aktuell konkret forschen, da das wahrscheinlich die Bereiche sind, die vermutlich besonders interessant sind.

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): Vertical Farming ist nicht die einzige Technologie, um im Containment, also in geschlossenen Systemen, Proteine zu produzieren. Es gibt auch das Insektenfarming, Cultured Meat, Single Cell Protein oder Precision Fermentation. Das alles sind Technologien, an denen wir arbeiten. Daher weiß ich relativ genau, dass wir mit dem Vertical Farming eigentlich am weitesten sind. Da sehe ich wirklich den ehesten Marktzugang, weil es in der Tat auch passiert, auch in Deutschland. Daher glaube ich schon, dass sich gerade diese Technologie weiterentwickeln wird. Das wird natürlich ein schleichender Prozess sein, also ein langsamer Prozess. Es ist nicht so, dass übermorgen der Feldanbau gestoppt wird, sondern das wird sich noch über Jahrzehnte hinziehen. Dann stellt sich wirklich die Frage, welchen Anteil Vertical Farming in welchem Land spielt. Ich würde sagen, dass es so passiert.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Hartmann. Im FDP-Antrag steht: Anpassung Bauordnung, Bauplanungsrecht, Baunebenrecht an die speziellen Anforderungen von Vertical-Farming-Anlagen; Vereinfachung, Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Vertical-Farming-Anlagen. Der Städte- und Gemeindebund, also die kommunalen Spitzenverbände, sagen direkt: „Lasst es sein! Macht kein Sonderverfahren daraus, sondern bleibt einfach in den bestehenden Verfahren.“ Wie sehen Sie das? Brauchen wir da Änderungen? Und wenn ja, welche?

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Zum einen: Ich bin jetzt kein Baurechtler. Deswegen: Wie die Verträge wirklich umgeändert werden, kann ich tatsächlich nicht sagen. Was wir nur sehr stark mitbekommen, egal, ob es ähnliche Unternehmen sind, die auch im Bereich „Vertical Farming“ verortet sind, ist, dass die Antragstellung sehr kompliziert und teilweise sehr langwierig ist. Das macht es in der Gesamtheit natürlich sehr schwierig, solche Anlagen aufzubauen, gerade auch vor dem Hintergrund – deshalb ist es auch in der Gesamtheit zu betrachten –, dass z. B. in Bezug auf die Fördergelder nicht die Frage geklärt ist, ob es sich eher um Primärproduktion oder um Technologieanbieter handelt. Hinzu kommen die sehr bürokratischen, sehr langwierigen Baumaßnahmen. Wie gesagt, das macht es schwierig.

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
30. Sitzung (öffentlich)

29.01.2024

Wie am Ende ein derartiges Verfahren entschleunigt oder effizienter gestaltet werden kann, dafür bin ich, glaube ich, der falsche Ansprechpartner, da ich keinen baurechtlichen, sondern nur einen rein finanzwirtschaftlichen Hintergrund habe.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Herr Abgeordneter Dr. Nolten, noch eine Erklärung zu der Frage.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Aber Sie betreiben ja Anlagen. Sie haben eben gesagt: in bestehende Gebäude hineingehen. Bei langen Genehmigungsverfahren werden Sie draußen, egal, welches Projekt läuft, immer sagen: „Die sind einfach zu lang.“ Egal, ob man einen B-Plan aufstellt, ist man zwei Jahre unterwegs. Meine Frage ganz konkret ist: Wenn Sie in die Bauten hineingehen, die da sind – Sie haben gesagt, Sie wollten die umnutzen etc., was auch für die entsprechende Bilanz zuträglich ist –: Welche konkreten Anforderungen haben Sie, wo Sie sagen, Sie bräuchten einen ganz konkreten Regelungsbedarf?

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Vielleicht einmal zum Hintergrund: Wir haben jetzt eine erste Anlage in Witten aufgebaut. Das war nach langem Hin und Her so weit in Ordnung. Als Start-up – wir kamen gerade aus der Universität, wie gesagt, ohne baurechtlichen Hintergrund – war es sehr schwierig, zu überblicken, wie das Ganze aufgebaut wird.

Jetzt ist es so, dass, wenn wir uns mit verwandten Unternehmen unterhalten, dauerhaft gespiegelt wird, dass es eine der Hauptherausforderungen ist – unabhängig davon, ob es in ein Bestandsgebäude integriert wird oder neue Projekte aufgebaut werden. Sie haben natürlich vollkommen recht: Wenn man auf der grünen Wiese baut, dann ist es eine generelle Herausforderung, die wir in Deutschland haben, die jetzt nicht speziell Vertical Farmen betrifft. Da bin ich total bei Ihnen.

Ich glaube, die eigentliche Frage in dieser Diskussion ist, inwieweit wir Vertical Farming betrachten und inwieweit wir die Vertical-Farming-Industrie nach vorn bringen. Das ist nun mal eine große Herausforderung. Ob es baurechtlich eine Art Sonderrecht geben sollte, muss vielleicht an anderer Stelle geklärt werden. Aber generell ist das ein großes Problem, ja.

Dietmar Brockes (FDP): Ich würde gern an dem Punkt ansetzen. Herr Dr. Hartmann, Sie sprachen bei der Genehmigung und der Finanzierung auch die Fragen an, wo man sie andockt und wo sie hingehören. Deshalb ganz konkret folgende Frage an Sie: Wo sehen Sie denn den Bereich „Vertical Farming“: als Gewerbebetrieb, als Industriebetrieb, als Gartenbaubetrieb, als landwirtschaftlichen Betrieb? Ich glaube, es wäre sehr hilfreich, wenn es eine Einordnung gebe.

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Ich glaube, in der gesamten Diskussion wurde erst einmal deutlich, dass, wenn wir Vertical Farming weiter stärken wollen,

es auch notwendig ist, die komplette Wertschöpfungskette zu betrachten und es vor allem auch landwirtschaftlichen Betrieben bereitzustellen.

Wir von vGreens verstehen uns erst einmal als reiner Technologieanbieter, das heißt, eher im gewerblichen Bereich, um sich nicht als Primärproduzent am Markt zu verorten und zu sagen: „Wir sind jetzt kompetitiv zur Landwirtschaft“, sondern vielmehr sagen wir: „Unsere Kompetenz liegt darin, im Bereich der Informatik, ausgehend von allen Erfahrungswerten, die wir in der Landwirtschaft haben, und in der Automatisierungstechnik, solche Dinge voranzutreiben.“ Dadurch werden – rein aus gewerblicher Betrachtung – entsprechende Konzepte aufgebaut, um erst einmal die landwirtschaftliche Produktion zu stärken.

Am Ende ist es eine sehr individuelle Betrachtung, die dort sicherlich vorgenommen werden muss, und zwar bei jedem einzelnen Start-up, aber vielleicht auch bei größeren Unternehmen, gerade wenn es langwieriger ist. Deswegen glaube ich, dass eine pauschale Aussage, ob es eher als landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb einzuordnen ist, aus meiner Sicht schwer zu treffen ist. Rein aus der Perspektive von vielen Start-ups in diesem Bereich ist es vor allem als Technologiebetrieb zu verorten, die eigentlich auch den Anspruch haben, die Landwirtschaft zu stärken und sie nicht zu verdrängen.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich wechsele jetzt einmal zu Frau Graaff. Wenn schon die Aussage getroffen wurde, dass städtebaulich entsprechende Anlagen als nicht störendes Gewerbe weitgehend überall im Stadtgebiet zulässig sind und dass aus dem Bauordnungsrecht keine spezifischen Hemmnisse absehbar sind, dann frage ich Sie, Frau Graaff, einmal, wie lange es denn bei Ihnen gedauert hat, bis Sie Ihre Anlage stehen hatten.

Elisabeth Graaff (Rheinlandgemüse Hydro): Eigentlich kann ich mich nicht beschweren. Es geht hier um das Thema „Urproduktion“. Wir wollen ja Lebensmittel produzieren. Ich denke, darauf liegt ja der Fokus: Lebensmittel zu produzieren, und zwar egal, zu welcher Jahreszeit und zu welchen Bedingungen. Demnach wäre das für mich ein ganz klarer landwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Betrieb – je nach Kultur, die man anbaut. Ich habe im Außenbereich, Urproduktion gebaut – eigentlich gab es relativ wenig Diskussionen. Für Bauen im Außenbereich, Urproduktion gibt es bereits Genehmigungsverfahren.

Für mich ist relativ klar: Will ich die Vertical Farm in einem Industriegebiet bauen, dann muss ich die Bedingungen bzw. Auflagen wie Brandschutz etc. einhalten. Ansonsten sehe ich da kein Problem.

Dietmar Brockes (FDP): Dann würde ich abschließend eine Frage an die Wissenschaft richten. Frau Vorsitzende, ich weiß, dass wir normalerweise nicht eine Frage an zwei Sachverständige richten, aber ich weiß nicht, ob Frau Professorin Mempel oder Herr Professor Schillberg darauf antworten möchte. Wie sehen Sie die Einordnung von

Vertical Farming: als Gewerbe-, Industrie-, Gartenbau- oder landwirtschaftlichen Betrieb?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Vielleicht teilen Sie beide sich die zur Verfügung stehende Redezeit. Wir beginnen mit Frau Professorin Dr. Mempel.

Prof.'in Dr. Heike Mempel (Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Fakultät Gartenbau und Lebensmitteltechnologie): Ich würde es tatsächlich erst mal davon abhängig machen, was der Zweck des Unternehmens ist. Wenn der Zweck des Unternehmens tatsächlich der ist, Produkte zu produzieren und dann noch zu verkaufen, dann würde ich es tatsächlich in der landwirtschaftlich-gärtnerischen Produktion sehen. Wenn es der Zweck des Unternehmens ist, Technologie zu entwickeln und dann eher die Technologie zu verkaufen, dann ist es natürlich ein Gewerbebetrieb.

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): Das sehe ich genauso. Wir haben in landwirtschaftlichen Betrieben bereits jetzt schon geschlossene Systeme: Ackerkultur, aber auch Ställe, die hoch technologisiert sind, bis hin zur KI. Da würde ich jetzt keinen großen Unterschied sehen.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Herr Schillberg, wo stehen wir denn jetzt im Vergleich zu den Taiwanern, die ja auch angeführt wurden? Sind wir da auf Augenhöhe? Wie weit hängen wir zurück? Sind wir vorne? Wo bewegen wir uns in der Technologieentwicklung?

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): Da bin ich jetzt ein bisschen egoistisch und sage: In der Technologieentwicklung sind wir ganz vorne. Ich sage das nicht nur, weil das unsere Entwicklung ist, sondern weil auch Leute aus dem Bereich „Vertical Farming“ zu uns kommen und sagen: „Ihr habt eine Technologie entwickelt, die sich grundlegend von allen anderen unterscheidet. Ihr habt die beste Vertical-Farming-Technologie, die im Moment zur Verfügung steht.“ Daher brauchen wir uns gar nicht zu verstecken.

Ich mache das auch an den Lizenzverträgen fest, die wir haben. Wir haben diese nicht nur mit einem, sondern mit mehreren Maschinenbauern, die die Anlagen verkaufen und die damit ein Geschäft machen wollen, aber auch mit Lebensmittelherstellern, die die Pflanzen produzieren wollen.

Wo wir nicht so gut sind, sind die Förderbedingungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und natürlich auch die Energiepreise, um das hier in Deutschland durchzuführen.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Wir haben einmal eine Diskussion zum Rheinischen Revier geführt. Da ging es um die Frage von Bewässerungstechnik. Hintenheraus waren es dann immer die Israelis, die dann mit den großen Unternehmen gesprochen haben.

Da ist die Chance vergeben worden, auch mal hier bei uns mit Tiefenbewässerung usw. in die Agrartechnik hineinzugehen.

Jetzt könnte ich ja sagen – Aachen liegt ja ziemlich nah am Rheinischen Revier –: Lasst uns doch da hingehen und schauen, ob wir nicht dort ein entsprechendes Cluster aufbauen können, damit wir tatsächlich in die Agrartechnik, also auch mit Blick auf den Verkauf der Anlagen usw., hineingehen, anstatt zu überlegen, wo ich die einzelnen Anlagen – sicherlich braucht man auch Modellanlagen, Vorzeiganlagen usw. – aufbaue. Wie sehen Sie unser Cluster hierfür aufgestellt?

Prof. Dr. Stefan Schillberg (Das Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie IME): Absolut. Im Grunde genommen ist das genau das, was wir wollen. Wir haben ja auch schon – allerdings über die Gießener Kollegen, was auch zum Aachener Institut gehört – einen ersten Antrag gestellt, damals noch in Kombination mit der Insektentechnologie, mit dem Insektenfarming. Aber ich würde mich riesig freuen, wenn wir im Rheinischen Revier die Möglichkeit hätten, dort eine größere Anlage aufzubauen, um zum einen zu zeigen, dass wir skalieren können, um zum anderen aber auch Daten zu generieren, was extrem wichtig ist, um die Technologie zu bewerten, und um Unternehmen im Rahmen eines Reallabors die Möglichkeit zu geben, Machbarkeitsstudien mit unterschiedlichen Kultursorten durchzuführen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Dann würde ich noch eine Frage stellen wollen. Wir haben jetzt immer von Skalieren und großer Industrie gesprochen. Was ist mit ganz kleinen, „in the box“, also quasi die kleine Vertical Farm neben dem Kühlschrank für die Stadt? Ist das etwas? Die Frage stelle ich an Herrn Dr. Hartmann.

Dr. Maximilian Hartmann (vGreens Holding): Das ist sehr abhängig davon, was ich kultivieren möchte. Was es bereits gab und auch immer noch gibt, sind entsprechend kleine, auf den Endkonsumenten ausgerichtete Anlagen. Das ist immer noch ein Luxusprodukt – das muss man ganz klar sagen –, wenn es darum geht, die Kräuter in der eigenen Küche zu kultivieren. Beispielweise rein in Bezug auf die Erdbeere oder andere Früchte ist das aktuell nicht wirtschaftlich tragfähig, also auch für den Endkonsumenten bei einem Luxusprodukt. Das wird dann zu klein.

Aber woran man auf jeden Fall schon denken kann, ist „Vertical Farming in the box“ im kleinen Maß beispielsweise für den landwirtschaftlichen Betrieb, sodass dort die Möglichkeit besteht, Alternativprodukte zu kultivieren. Für den Endkonsumenten stellt sich die Frage, ob ein paar Kilogramm Erdbeeren im Jahr aus der Küche wirklich marktfähig sind. Das wage ich zu bezweifeln. Aber an sich sind kleinere Anlagen, die vielleicht auch nicht so hoch skaliert sein und Tausende Tonnen produzieren müssen, auf jeden Fall möglich; definitiv.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Dann schaue ich jetzt noch einmal in die Runde. – Alle schauen sehr zufrieden.

Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
30. Sitzung (öffentlich)

29.01.2024

Vielen herzlichen Dank an Sie vier für die guten Antworten. Wir haben sehr viel mitgenommen. Ich habe gesehen, dass alle mitgeschrieben haben. Ich glaube, das Protokoll wird sehr ergiebig sein, und wir werden dann in weitere Diskussionen eintauchen.

Ich wünsche Ihnen jetzt einen guten Heimweg. Kommen Sie alle gut zu Hause an.

Wir sehen uns heute Nachmittag zur nächsten Anhörung. Damit ist diese Anhörung beendet. Vielen Dank.

gez. Dr. Patricia Peill
Vorsitzende

Anlage

08.02.2024/22.02.2024

Stand: 29.01.2024

Anhörung von Sachverständigen

des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

Lebensmittelanbau hochhinaus – Ausbau von Vertical Farming in NRW erleichtern,
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/6369,am Montag, dem 29. Januar 2024
10.00 bis (max.) 12.00 Uhr, Raum E1 D05, Livestream**Tableau**

eingeladen	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Rheinlandgemüse Hydro GmbH & Co.KG Elisabeth Graaff Vettweiß	Elisabeth Graaff	18/1207
vGreens Holding GmbH Dr. Maximilian Hartmann Witten	Dr. Maximilian Hartmann	18/1197
Hochschule Weihenstephan-Triesdorf Campus Weihenstephan Fakultät Gartenbau und Lebensmittel- technologie Prof. Dr. Heike Susanne Mempel Freising	Prof. Dr. Heike Mempel	18/1208
Fraunhofer-Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie IME Prof. Dr. Stefan Schillberg Aachen	Prof. Dr. Stefan Schillberg	keine
Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen Düsseldorf	keine Teilnahme	keine
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	keine Teilnahme	18/1210
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	keine Teilnahme	

- TOP 3 -

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

19. März 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2403

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 3843-1033

**Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die verbraucher-
freundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und
die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich anliegend den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“.

Die Landesregierung beabsichtigt, den Entwurf voraussichtlich in der Kabinettsitzung am 9. April 2024 zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Vereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

und

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart,

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München,

dem Land Berlin,
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

**dem Land Brandenburg,
vertreten durch das
Ministerium der Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam,**

**der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen,**

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Drehbahn 36
20354 Hamburg,**

**dem Land Hessen,
vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden,**

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin,**

**dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover,**

**dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Stadtter 1
40219 Düsseldorf,**

**dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz,**

**dem Land Saarland,
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken,**

**dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden,**

**dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg,**

**dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Fleethörn 29-31
24103 Kiel,**

**dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt**

**über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb,
die Administration und die Nutzung des Portals
„[lebensmittelwarnung.de](https://www.lebensmittelwarnung.de)“**

Präambel

§ 40 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S.), regelt die Information der Öffentlichkeit unter anderem von Lebensmitteln, mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren ausgehenden Gesundheitsgefahren sowie über bestimmte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften.

Unter den Ländern besteht Einigkeit darüber, dass Rückrufe und behördliche Warnungen zu den o. g. Erzeugnissen im Sinne einer transparenten und überregionalen Information der Öffentlichkeit über ein zentrales Portal veröffentlicht werden sollen. Das Portal „lebensmittelwarnung.de“ wurde am 1. März 2011 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet und umfasst Informationen über Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Mittel zum Tätowieren entsprechend § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 LFGB.

Mit Umlaufbeschluss Nummer 19/2020 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz im Dezember 2020 die Umsetzung eines Konzeptes des Bundes zur verbraucherfreundlichen Überarbeitung des Portals „lebensmittelwarnung.de“ beschlossen. Das bisherige Portal wird durch das neue ersetzt. Zusätzlich erfolgt die Entwicklung einer Application Software für mobile Endgeräte (nachfolgend „App“). Zudem soll das Portal während besonderer Geschehen, Ereignisse und Krisen auf Bund-Länder-Ebene zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit genutzt werden. Daher ist es erforderlich, eine neue Vereinbarung zur Veröffentlichung entsprechend § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 bzw. Absatz 5 LFGB zu schließen.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

1. die Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Sicherstellung des Betriebes des Portals „lebensmittelwarnung.de“ der Länder und des BVL zur Veröffentlichung von Informati-

- onen zu Lebensmitteln und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Mitteln zum Tätowieren im Sinne des § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 5 LFGB durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Hilfe externer Dienstleister,
2. die Pflege und die Sicherstellung des Betriebes des Content-Management-Systems durch das BVL für das Erstellen von Inhalten für das Portal durch die zuständigen Behörden und
 3. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Sicherstellung des Betriebes einer zugehörigen Application Software (nachfolgend „App“) durch das BVL mit Hilfe eines externen Dienstleisters.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. Informationen: für Nutzerinnen und Nutzer bereitgestellte öffentliche Informationen oder Hinweise nach § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 5 LFGB sowie ggf. Informationen zu Sonderthemen gemäß § 6 dieser Vereinbarung,
2. Informationsanbieter: die jeweils zuständigen Behörden der Länder und das BVL, die Informationen im Portal und in der zugehörigen App veröffentlichen,
3. Nutzerinnen und Nutzer: Die Öffentlichkeit i.S.d. § 40 Absatz 1 Satz 1 LFGB, die die durch das Portal, die zugehörige App, den RSS-Feed, die Social Media Kanäle und den Newsletter angebotenen Informationen erhalten bzw. einsehen,
4. Portal: die öffentliche Website www.lebensmittelwarnung.de sowie das Content-Management-System für das Erstellen von Inhalten durch die zuständigen Behörden,
5. Content Management System: die Software zur Erstellung, Bearbeitung, Organisation und Darstellung digitaler Inhalte (Content) für Webseite und App,
6. Deaktivierungsdatum: der Zeitpunkt, an dem die veröffentlichte Information automatisch von dem für die Nutzerinnen und Nutzer einsehbaren Bereich des Portals und der zugehörigen App entfernt wird.
7. App: Kurzform für Application Software, welche der Darstellung der digitalen Inhalte (Content) auf Mobilgeräten wie Smartphones und Tabletcomputern dient.

§ 3 Verantwortlichkeit

(1) Artikel 83 Grundgesetz und die gesetzlich festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ländern und dem Bund bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die ausschließliche Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde für die inhaltliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung einer Information in den Fällen des § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 5 LFGB wird durch den Betrieb des Portals „lebensmittelwarnung.de“ nicht berührt.

§ 4 Funktionselemente des Portals

(1) Das Portal „lebensmittelwarnung.de“ ist über die URL www.lebensmittelwarnung.de erreichbar. Über die zusätzlichen Domains www.lebensmittelwarnungen.de, [www.bedarfsgegenstaendewarnung\(en\).de](http://www.bedarfsgegenstaendewarnung(en).de), [www.kosmetikwarnung\(en\).de](http://www.kosmetikwarnung(en).de) und [www.warenwarnung\(en\).de](http://www.warenwarnung(en).de) gelangt man ebenfalls auf die Startseite www.lebensmittelwarnung.de.

(2) Das Portal wird barrierefrei gestaltet und im responsiven Webdesign entwickelt, so dass es auf verschiedenen Endgeräten (PC, Tablet, Smartphone) aufgerufen werden kann. Das Portal erhält ein Logo, um den Wiedererkennungswert zu steigern.

(3) Das Portal stellt den Informationsanbietern zur Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Elemente und Funktionalitäten zur Verfügung:

1. Informationen zum Produkt:

- a. Produktkategorie,
- b. Datum der Veröffentlichung,
- c. Produktbezeichnung,
- d. Produktbild oder Bilddummy,
- e. Verantwortliches Unternehmen i.S.d. § 40 Absatz 1 Satz 1 LFGB,
- f. Grund der Information,
- g. Details zur Produktspezifikation (Los oder Chargennummer, Haltbarkeit, etc.),
- h. betroffene Länder,
- i. Kontaktdaten der verantwortlichen Unternehmen und Presseinformationen
- j. Kontaktdaten der zuständigen Behörden in den betroffenen Bundesländern,
- k. Informationsanbieter, der die Meldung erstellt hat,
- l. Historie der Meldung,
- m. Bereitstellung von Informationen zu möglichen Folgen und Handlungsempfehlungen

2. eine allgemeine Beschreibung der Voraussetzungen für die Einstellung von Informationen,
3. ein Glossar und „FAQs“,
4. die Möglichkeit einer Verlinkung auf relevante Informationsangebote

(4) Das Portal stellt den Nutzerinnen und Nutzern darüber hinaus mindestens folgende Elemente und Funktionalitäten zur Verfügung:

1. die Möglichkeit des Abonnements eines E-Mail-Newsletters, RSS-Feeds oder der Social-Media-Kanäle des Portals zur automatischen Benachrichtigung über Neueinstellungen von Informationen,
2. eine Filterfunktion
3. eine Suchfunktion
4. die Funktion des Teilens von Inhalten

(5) Bei Bedarf können durch die Informationsanbieter zusätzlich Sonderthemen aktiv geschaltet werden (§ 6).

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer können Informationen nur abrufen, jedoch nicht aktivieren.

§ 5 App

(1) Die Inhalte des Portals „lebensmittelwarnung.de“ sind zusätzlich über eine App erreichbar. Diese ist für die aktuell meist verbreiteten und genutzten Betriebssysteme verfügbar und wird den Nutzerinnen und Nutzern über gängige App-Stores und mittels Android-Package-Datei (APK-Datei) auf dem Portal „lebensmittelwarnung.de“ zur Verfügung gestellt.

(2) Die App bietet für die Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Funktionen:

1. Zugriff auf alle auf dem Portal bereitgestellten Informationen,
2. die Möglichkeit, sich über Push-Meldungen über neu eingestellte Informationen auf dem Portal informieren zu lassen,
3. eine Suchfunktion,
4. eine Filterfunktion,
5. die Funktion des Teilens von Inhalten.

§ 6 Sonderthemen

(1) Sonderthemen können als Unterseiten auf dem Portal veröffentlicht werden, sofern eine veröffentlichte Meldung oder ein besonderes Geschehen, ein Ereignis oder eine Krise im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung zu einem überregionalen und deutlich über das übliche Maß hinausgehenden Informationsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer führt oder der Eintritt dieser Situation nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse zu erwarten ist. Eine Veröffentlichung von Unterseiten nach Satz 1 kann insbesondere dann erfolgen, wenn dies aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes oder der Dynamik der Entwicklungen für eine effektive, genaue, übersichtliche und verbraucherfreundliche Information der Öffentlichkeit zum Sachverhalt erforderlich erscheint.

(2) Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Unterseite gemäß Absatz 1 trifft das vom Sachverhalt betroffene Land bzw. die hiervon betroffenen Länder im Einvernehmen mit dem BVL. Die Kontaktstellen und die obersten Landesbehörden aller Länder, der Vorsitz der LAV sowie das BMEL sind vor einer Veröffentlichung einer Unterseite über den vorgesehenen Zeitpunkt der Veröffentlichung und die geplanten wesentlichen Inhalte zu unterrichten. Für den Fall, dass das BVL Sonderthemen veröffentlichen möchte, gilt der Prozess entsprechend.

(3) Die Vorbereitung der Erstveröffentlichung und die weitere dem Stand der Erkenntnisse entsprechende Pflege der Unterseite erfolgt durch das BVL. Die Länder übermitteln die ihrer Einschätzung nach erforderlichen Informationen dem BVL. Das BVL trägt die von den Ländern übermittelten Informationen fortlaufend zusammen und erstellt in geeigneten zeitlichen Abständen Vorschläge für die Aktualisierung der Unterseite und stimmt diese mit den vom jeweiligen Sachverhalt betroffenen Ländern vor einer Veröffentlichung ab. Absatz 2 Satz 2 gilt im Falle einer Aktualisierung der Unterseite entsprechend.

(4) Im Krisenfall gemäß § 1 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit entscheiden der Bund/Länder-Krisenrat oder der Bund/Länder-Krisenstab über die Einrichtung von Unterseiten. Die in Anlage 1 der Vereinbarung definierten Grundsätze der Krisenkommunikation gelten entsprechend.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 4 nicht mehr vor, werden die Unterseiten durch das BVL im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern deaktiviert.

§ 7 Aufgaben des BVL

- (1) Für die verbraucherfreundliche Neuentwicklung des Portals und die Entwicklung der App liegt die zentrale Projektsteuerung beim BVL. Diese umfasst u. a. die Koordination der externen Dienstleister und die Überwachung der Kosten.
- (2) Nach Abschluss der Entwicklung des Portals und der zugehörigen App übernimmt das BVL die fachlich-administrative Betreuung der Anwendungen.
- (3) Die technische Betreuung (Wartung, Pflege, Hosting, IT-Sicherheit, etc.) des neuen Portals und der App erfolgt nach der Entwicklungsphase durch einen externen Dienstleister, der durch das BVL beauftragt und für den das BVL Ansprechpartner ist.
- (4) Das BVL ist für die Benutzerpflege verantwortlich (Benutzerkennung und Passwort).
- (5) Im Auftrag eines oder mehrerer Informationsanbieter kann das BVL in besonders begründeten Fällen von den zuständigen Informationsanbietern übermittelte Informationen anlegen und/oder deaktivieren.
- (6) Das BVL stellt sicher, dass das Anlegen, Bearbeiten und Deaktivieren von Meldungen nachvollziehbar dokumentiert wird und zum Zeitpunkt der Deaktivierung die Meldungen von der Webseite und der App entfernt werden. Ferner stellt das BVL sicher, dass die Meldungen nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren gelöscht werden und bis zu dieser Löschung alle Informationen im Sinne von § 2 Nummer 1 für die Informationsanbieter verfügbar sind.
- (7) Das BVL übernimmt die redaktionelle Betreuung und Pflege des Glossars, der FAQs, Verlinkungen der relevanten Informationsangebote anderer Behörden (z. B. BfR, RKI) und die administrative Betreuung der Social-Media-Kanäle. Die Festlegung der Inhalte erfolgt in Abstimmung mit den Ländern nach dem in Absatz 11 beschriebenen Verfahren. Ebenfalls übernimmt das BVL die redaktionelle Betreuung und Pflege der Unterseiten für Sonderthemen (§ 6).
- (8) Das BVL stellt sicher, dass die für den Betrieb des Internetportals notwendigen Daten gespeichert werden. Daten des technischen Betriebs, inkl. Daten zu den Aktivitäten der berechtigten Personen (Log History), sind nur dem Systemadministrator des BVL zugänglich. Bei

Bedarf, beispielsweise bei einem Rechtsstreit, können diese Daten ausgewertet und an das BVL und die betroffenen Informationsanbieter weitergereicht werden.

(9) Das BVL erhält die Rechte für die Accounts in den App-Stores und stellt die Pflege der Store-Inhalte sicher.

(10) Im Fall des § 40 Absatz 5 LFGB veröffentlicht das BVL Informationen in eigener Zuständigkeit. In diesem Fall ist es Informationsanbieter i.S.d. § 2 Nr. 2. § 8 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(11) Um eine langfristige und sachdienliche Nutzung des Portals sicherzustellen, bedarf es einer fortlaufenden Überprüfung und Weiterentwicklung der Funktionen des Portals. Zu berücksichtigen sind hier ggf. neue gesetzliche Vorgaben (Datenschutz, etc.), geänderte IT-Sicherheitsvorgaben und etwaiger technischer und organisatorischer Anpassungsbedarf. Das BVL wird die fachlichen, organisatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen und die IT-Sicherheitsvorgaben für den Betrieb des Portals und der App überwachen und notwendige Änderungen sowie das weitere Vorgehen hinsichtlich einer anlassbezogenen Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung des Portals im Einvernehmen mit den Ländern und dem BMEL vornehmen. Ist bei der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung mit der Entstehung neuer Kosten zu rechnen, so bedürfen diese der vorherigen Zustimmung der Länder und des BMEL.

§ 8 Aufgaben der Länder

(1) Die Länder sind für die Veröffentlichung von Informationen nach § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 LFGB zuständig. Die Veröffentlichung von Informationen im Portal erfolgt insbesondere in Fällen nach § 40 Absatz 2 Satz 2 LFGB in der Regel durch diejenige Behörde als Informationsanbieter, die für das Unternehmen örtlich zuständig ist, welches für das von der Information betroffene Erzeugnis verantwortlich ist. Im Falle von Unklarheiten über die Zuständigkeit zur Einstellung einer Information im Portal stimmen sich die betroffenen Behörden untereinander ab. Die gesetzlichen Vorschriften zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit im Einzelfall bleiben von dieser dargestellten Verfahrensweise unberührt.

(2) Zum Zwecke der ersten Veröffentlichung einer neuen Information im Portal stellt der Informationsanbieter schnellstmöglich alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren In-

formationen zum Sachverhalt zusammen. Bei der Veröffentlichung einer Information im Portal sind durch den Informationsanbieter alle Länder zu markieren, die nach aktuellem Kenntnisstand von den Vertriebswegen betroffen sind. Wenn von einem bundesweiten Vertrieb auszugehen ist, sind alle Länder zu markieren.

(3) Ergeben sich nach der Veröffentlichung einer Information weitergehende Erkenntnisse zum Sachverhalt, so ist die bestehende Meldung durch den Informationsanbieter zu aktualisieren, soweit dies für eine effektive, genaue und zutreffende Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer des Portals erforderlich erscheint.

Die Aktualisierung der Informationen umfasst auch die Markierung weiterer betroffener Länder, sofern nach Veröffentlichung der Information Änderungen in Bezug auf die Vertriebswege bekannt werden. Sofern sich Informationen zum Weitervertrieb ergeben ist der Informationsanbieter per E-Mail in Kenntnis zu setzen

(4) Soweit dies im Einzelfall zweckmäßig erscheint, können die Länder nach Veröffentlichung einer Information abweichend von Absatz 3 ihre eigene Betroffenheit oder Nicht-Betroffenheit auch eigenständig im Content-Management-System markieren. Die Kontaktstelle des Informationsanbieters ist hierüber zeitgleich in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Informationsaustausch erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 1 der AVV Schnellwarnsystem.

§ 9 Nutzungsbedingungen

(1) Die Informationsanbieter nutzen die Eingabemaske im Content-Management-System, um Informationen auf dem Portal und der App einzustellen. Dokumente können zusätzlich hochgeladen werden. Sofern eine Abbildung des Produktes vorhanden ist, ist diese in der Regel beizufügen und die Quelle anzugeben. Bei fehlender Produktabbildung wird der zur Verfügung stehende, abgestimmte Platzhalter genutzt.

(2) Bei der Neueinstellung einer Information gibt der Informationsanbieter ein Deaktivierungsdatum an. Hierbei wird zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen länderübergreifenden Einstellungspraxis empfohlen, die folgenden Deaktivierungsfristen zu Grunde zu legen:

1. Produkte mit Verbrauchsdatum: eine Woche nach Ablauf
2. Produkte mit Mindesthaltbarkeitsdatum: vier Wochen nach Ablauf
3. Produkte ohne Mindesthaltbarkeitsdatum: ein Jahr

Das Deaktivierungsdatum wird von dem die Meldung erstellenden Informationsanbieter ausgewählt und kann nur in Abstimmung mit diesem geändert werden.

(3) Zu jeder Information geben die die Meldung erstellenden Informationsanbieter für die Nutzerinnen und Nutzer eine Kontaktmöglichkeit an.

(4) Die Länder benennen dem BVL eine oder mehrere Personen mit aktuellen Kontaktdaten, die die Berechtigung haben, für sie in ihrer Funktion als Informationsanbieter Informationen in das Content-Management-System einzustellen. Änderungen der Kontaktdaten sind dem BVL durch die Länder unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Länder teilen dem BVL die für das Impressum erforderlichen Informationen mit. Änderungen sind dem BVL unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Auflistung der Informationen auf der Startseite richtet sich nach dem Datum der Erstveröffentlichung. Bei Aktualisierungen von Informationen erfolgt durch das System eine Anpassung. Die Information wird mit dem Datum versehen, an dem die Aktualisierung erfolgte. Der Informationsanbieter hat die Aktualisierungen im System zu erläutern.

§ 10 Haftungshinweise

(1) Im Impressum des Portals und der App sowie in der Beschreibung der Voraussetzungen für die Einstellung von Informationen gemäß §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung wird deutlich sichtbar darauf hingewiesen, dass die Informationsanbieter die ausschließliche rechtliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der Informationen tragen, die sie beauftragt oder selbst eingestellt haben und dass das BVL keine Haftung für die Inhalte der Informationen anderer Informationsanbieter übernimmt. Im Fall des § 7 Absatz 10 agiert das BVL selbst als Informationsanbieter und trägt die Haftung für die Einstellung und Änderung.

(2) Die Länder stellen das BVL außer im Falle des Abs. 1 Satz 2 im Innenverhältnis von einer möglichen Haftung frei, soweit das BVL nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 11 Kosten

(1) Die einmalig anfallenden Sachkosten für die Neuentwicklung des Portals inklusive der Entwicklung des Logos, des Content-Management-Systems sowie der App, die laufenden jährlichen Betriebskosten für die Wartung und das Hosting/den Betrieb des Portals und der App im Sinne von §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung sowie die tatsächlich anfallenden Personal-, Personalgemeinkosten und die Sachkostenpauschale¹ für den Arbeitsplatz tragen die unterzeichnenden Länder zu 95%, das BVL übernimmt 5 % der dargestellten Kosten. Der Länderanteil der Kosten wird anhand des aktuellen Königsteiner Schlüssels aufgeteilt.

(2) Die einmalig anfallenden Sachkosten (brutto) für die Neuentwicklung des Portals, des Content-Management-Systems sowie der App belaufen sich nach gemeinsamer Bemessung auf:

<u>Entwicklung Portal inkl. Logo, Content-Management-System, App</u>	ca. 720.000 €
Gesamtkosten Neuentwicklung (gemäß VSMK-Beschluss)	ca. 720.000 €

Die laufenden jährlichen Betriebskosten (brutto) belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf:

Wartung/Pflege des Portals, Content-Management-System, App	
<u>(Vertrag für 2 Jahre)</u>	ca. 95.200 €
Gesamtkosten Betrieb laufend (gemäß VSMK-Beschluss)	ca. 95.200 €

Aufgrund der befristeten Verträge für Wartung/Pflege und Betrieb/Hosting können für die jährlichen Betriebskosten für den Zeitraum nach Auslaufen dieser Verträge keine verlässlichen Kostenschätzungen getroffen werden. Das BVL ist befugt, Ausschreibungen nach VgV bei auslaufenden Verträgen ohne Zustimmung der Länder zu initiieren und neue Verträge (mit einer Vertragslaufzeit in der Regel von 4 Jahren) abzuschließen, sofern die zu erwartenden Aufwände den des auslaufenden Vertragswertes nicht mehr als 20% überschreiten.

Die laufenden Personalkosten (brutto) belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf:

0,5 x Sachbearbeiter(in) [E10]	36.756,00 €
1,0 x Referent (in) [E13]	83.632,00 €
1,5 x Sachkostenpauschale	29.850,00 €
29,4 % Personalgemeinkosten	35.394,07 €
<u>Gesamtkosten Personal laufend</u>	185.632,07 €

¹ Personal-, Personalgemeinkosten und Sachkostenpauschale gemäß Schreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden vom 07. Juli 2023 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/21/10003 :002)

(3) Das BVL stellt den Ländern die laufenden jährlichen Betriebskosten für die Wartung und das Hosting/den Betrieb des Portals und der App im Sinne von §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung sowie die tatsächlich anfallenden Personal-, Personalgemeinkosten (29,4 %²) und die Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz, wie in § 11 Absatz 1 dargestellt, nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Die Länder zahlen jeweils bis 31. Juli einen Betrag von 50 % der voraussichtlichen, vom BVL mitzuteilenden Kosten für das laufende Jahr. Die aufgrund der Neuentwicklung anfallenden einmaligen Sachkosten für die Neuentwicklung des Portals, des Content-Management-Systems sowie der App werden den Ländern durch das BVL im vierten Quartal 2024 in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit von Teilzahlungen.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft, jedoch nicht vor Onlineschaltung des neuen Portals und der App. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut identisch ist, unterzeichnet und diese dem BMEL übermittelt. Das BMEL unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterzeichnet ist.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der ersten drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 kann die Vereinbarung durch eine oder mehrere beteiligte Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung einer oder mehrerer Parteien berichtet der Bund auf der nächstmöglichen Sitzung der Verbraucherschutzminister über die von den verbleibenden Parteien zu tragenden Kosten.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

² siehe Fußnote 1

Land Brandenburg
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Land Hessen
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Datum

Unterschrift

Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Datum

Unterschrift

Land Niedersachsen
Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Datum

Unterschrift

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch:
Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

dem Freistaat Bayern

vertreten durch:
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2
80335 München

dem Land Berlin

vertreten durch:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

sowie vertreten durch:
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstraße 106
10969 Berlin

dem Land Brandenburg

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103
14411 Potsdam

der Freien Hansestadt **Bremen**

vertreten durch:
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

der Freien und Hansestadt **Hamburg**

vertreten durch:
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

dem Land **Hessen**

vertreten durch:
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

dem Land **Mecklenburg-Vorpommern**

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

dem Land **Niedersachsen**

vertreten durch:
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung
Calenbergerstraße 2
30169 Hannover

dem Land **Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch:
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

dem Land **Rheinland-Pfalz**

vertreten durch:
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

dem Land **Saarland**

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

dem Freistaat **Sachsen**

vertreten durch:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

dem Land **Sachsen-Anhalt**

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg

sowie vertreten durch:
Ministerium für Arbeit und Soziales
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

dem Land **Schleswig-Holstein**

vertreten durch:
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

dem Freistaat **Thüringen**

vertreten durch:
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

sowie vertreten durch:
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Präambel

Auf der 7. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 14. bis 16. September 2011 in Bremerhaven wurde beschlossen, die Abstimmung bei länder- und/oder ressortübergreifenden Krisen zu optimieren. Danach sollen bestimmte operative Aufgaben des Krisenmanagements, insbesondere die Auswertung der vorliegenden Daten und die darauf aufbauende Erstellung eines Lageberichts, von einer Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ wahrgenommen werden.

Zur Umsetzung des Beschlusses der Verbraucherschutzministerkonferenz und in Ergänzung zu

1. den gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erarbeiteten Notfallplänen der Länder,
2. dem Leitfaden des Bundesministeriums zum Krisenmanagement Lebensmittelsicherheit und
3. dem Leitfaden für die Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden bei der Aufklärung von überregionalen Ausbrüchen von Lebensmittelinfektionen

schließen die oben genannten Parteien unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen der Länder und des Bundes folgende Vereinbarung:

§ 1

Krisenfall

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass

1. ein nach Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht sicheres Lebensmittel,
2. ein nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht sicheres Futtermittel,
3. ein Lebensmittel oder ein Futtermittel, das gesetzlich festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschreitet, oder
4. ein nicht gesundheitsschädliches, aber zum Verzehr ungeeignetes, insbesondere Ekel erregendes Lebensmittel

über die Grenzen eines Landes hinaus in Verkehr gelangt ist oder gelangen könnte und erscheint ein zwischen den Ländern und dem Bund koordiniertes Vorgehen geboten, weil die Situation nicht mit den Routineverfahren bewältigt werden kann, so informiert das Land unverzüglich die anderen betroffenen Länder sowie das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium). Im Fall des Satzes 1 kann das Bundesministerium den Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Krisenrat) nach § 2 einberufen und hat den Krisenrat einzuberufen, wenn ein Bundesland das verlangt. Bei seiner Entscheidung nach Satz 2 berücksichtigt das Bundesministerium auch etwaige wirtschaftliche Auswirkungen des Geschehens sowie das öffentliche Interesse an dem Geschehen. Im Falle des Satzes 2 beruft das Bundesministerium auf Beschluss des Krisenrates außerdem den Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Krisenstab) nach § 3 ein. Bezieht der Krisenfall nach Satz 1 sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände oder Kosmetika gelten die Sätze 1 bis 4 sowie die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 2

Krisenrat „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

(1) Der Krisenrat wird im Falle des § 1 Satz 2 aus den für Lebensmittel- bzw. Futtermittelsicherheit zuständigen Amtschefs der Länder und des Bundes sowie dem oder der Vorsitzenden des Krisenstabes gebildet. In dem Krisenrat sollen alle Länder vertreten sein.

(2) Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenrates darauf hin, dass die Amtschefs dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenrates teilnehmen.

(3) Aufgabe des Krisenrates ist es,

1. eine gemeinsame Lageeinschätzung,
2. grundlegende Vorgaben zur Bewältigung des Krisengeschehens,
3. die öffentliche Krisenkommunikation auf politischer Ebene und
4. sonstige Fragen von politischer oder sonstiger grundsätzlicher Bedeutung

abzustimmen.

(4) Im Bedarfsfall setzt der Krisenrat durch Beschluss eine Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ (Task-Force) nach § 5 ein. Ein Beschluss nach Satz 1 bindet die

jeweiligen Mitglieder nur insoweit, als sie diesem zugestimmt haben. Der Beschluss des Krisenrates soll die Zusammensetzung und den Auftrag der Task Force festlegen.

(5) Den Vorsitz des Krisenrates führt der Staatssekretär oder die Staatssekretärin des Bundesministeriums. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenrates ein und leitet diese. Der Krisenrat hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenrates erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz mit dem Ziel, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen.

§ 3

Krisenstab „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

(1) Der Krisenstab wird im Falle des § 1 Satz 4 aus Vertretern der jeweils für Lebensmittel- bzw. Futtermittelsicherheit zuständigen Ministerien der Länder und des Bundesministeriums sowie gegebenenfalls dem Leiter oder der Leiterin der Geschäftsstelle als Vertreter der Task Force gebildet. Er tagt in der Regel auf Abteilungsleiter-Ebene. Sofern das Krisengeschehen Auswirkungen auf andere Ressortbereiche wie z.B. Gesundheit oder Umwelt hat, wirken die Mitglieder des Krisenstabes darauf hin, dass Vertreter dieser Ressorts auf Bundes- und Landesebene an den Sitzungen des Krisenstabes teilnehmen.

(2) Soweit dies vom Krisenstab für notwendig erachtet wird, können Vertreter weiterer Bundesbehörden, wie z.B. des Bundesinstituts für Risikobewertung, des Max Rubner-Instituts, des Robert Koch-Instituts sowie Vertreter der Europäischen Kommission, des Lebensmittel- und Veterinäramtes der Europäischen Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ereignisbezogen als Gäste in den Krisenstab einbezogen werden. Die Einbeziehung weiterer Bundesbehörden bedarf der Zustimmung des jeweils sachlich zuständigen Bundesministeriums.

(3) Aufgabe des Krisenstabes ist die Sicherstellung einer effizienten und wirksamen Koordinierung aller am Krisengeschehen beteiligten zuständigen Behörden. Hierzu gehört als Grundlage für Vereinbarungen nach § 2 Abs. 3 insbesondere

1. die Zusammenführung der Erkenntnisse der zuständigen Überwachungsbehörden über das Krisengeschehen,
2. die Erstellung eines einheitlichen Sachstands bzw. Lagebildes,
3. die Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Krisenbewältigung sowie die Abstimmung einzelner Maßnahmen der zuständigen Überwachungsbehörden und
4. die Abstimmung der öffentlichen Kommunikation unter Berücksichtigung der Vorgaben des Krisenrates sowie der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(4) Den Vorsitz des Krisenstabes führt das Bundesministerium. Der Vorsitz lädt zu den Sitzungen des Krisenstabes ein und leitet diese. Er informiert den Krisenrat fortlaufend über die Arbeiten des Krisenstabs. Der Krisenstab hat seinen Sitz beim Bundesministerium. Die Sitzungen des Krisenstabes erfolgen in der Regel im Wege einer durch den Vorsitz geschalteten Telefonkonferenz mit dem Ziel, gemeinsame Vereinbarungen zu treffen.

(5) Der Krisenstab kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zur Behandlung besonderer Fragestellungen kann der Krisenstab außerdem zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4

Geschäftsstelle des Krisenstabes

(1) Im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird eine Geschäftsstelle des Krisenstabes (Geschäftsstelle) eingerichtet.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle steht im Krisenfall der Task Force nach § 5 vor und ist Schnittstelle und Ansprechpartner für den Krisenstab sowie Lagezentren anderer Bundesbehörden.

§ 5

Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“

(1) Im Falle eines Beschlusses des Krisenrates nach § 2 Abs. 4 wird eine Task Force mit Experten aus Bund und Ländern gebildet.

(2) Die laut Beschluss des Krisenrates an der Task Force teilnehmenden Behörden des Bundes und der Länder benennen gegenüber der Geschäftsstelle die jeweiligen Mitglieder für die Task Force. Die Geschäftsstelle teilt den von Bund und Ländern benannten Personen mit, wann sich die Task Force im Bundesamt konstituiert.

(3) Im Rahmen des Beschlusses des Krisenrates nach § 2 Abs. 4 übernimmt die Task Force die in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Einzelaufgaben. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde können Mitglieder der Task Force diese im Hinblick auf die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen beraten.

§ 6

Kosten, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Bund und Länder tragen die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten jeweils selbst.

(2) Die beteiligten Parteien übersenden jeweils eine unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung an das Bundesministerium. Nach Eingang aller unterzeichneten Ausfertigungen tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft. Das Bundesministerium unterrichtet die an der Vereinbarung beteiligten Parteien über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung gilt für unbestimmte Dauer. Sie kann von jeder Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. In diesem Fall gilt die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Parteien fort.

§ 7

Schriftform, Änderungen, salvatorische Klausel

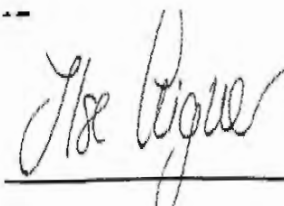
(1) Diese Vereinbarung sowie alle ihre Änderungen oder Ergänzungen werden 17fach ausgefertigt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einstimmig zu treffen und bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der Vereinbarung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Berlin/Bonn, den



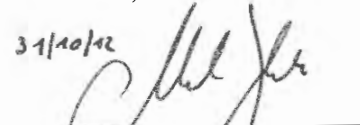
Land **Baden-Württemberg**
Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Stuttgart, den



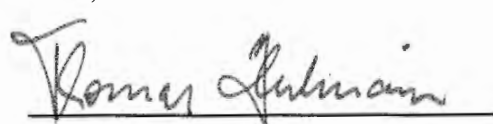
Freistaat **Bayern**
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und
Gesundheit

München, den

31/10/12


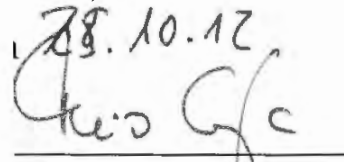
Land **Berlin**
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Berlin, den



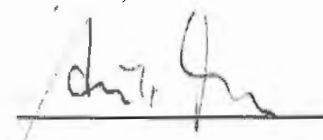
Land **Berlin**
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Berlin, den

28.10.12


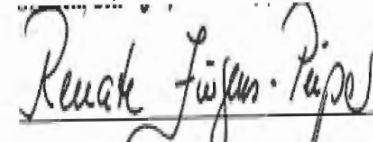
Land **Brandenburg**
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz

Potsdam, den



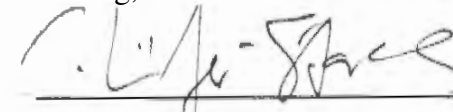
Freie Hansestadt **Bremen**
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bremen, den



Freie und Hansestadt **Hamburg**
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

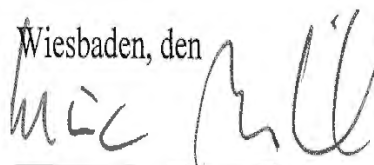
Hamburg, den



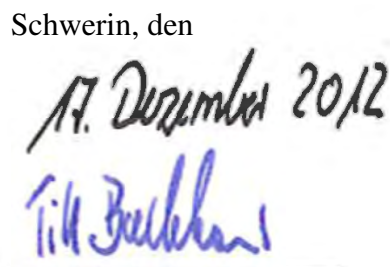
Land **Hessen**
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,

Wiesbaden, den

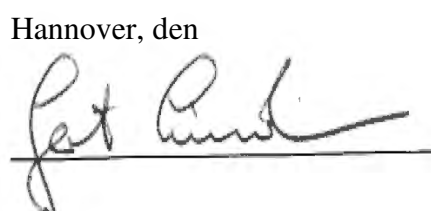
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wiesbaden, den


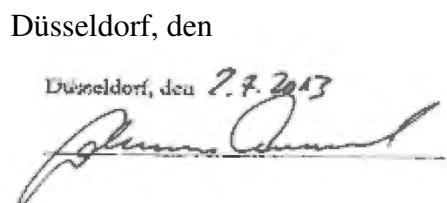
Land **Mecklenburg-Vorpommern**
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz

Schwerin, den
17. Dezember 2012


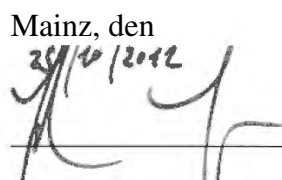
Land **Niedersachsen**
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und
Landesentwicklung

Hannover, den


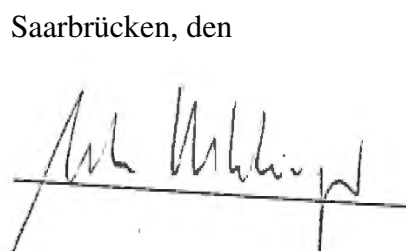
Land **Nordrhein-Westfalen**
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Düsseldorf, den
Düsseldorf, den 2.7.2013


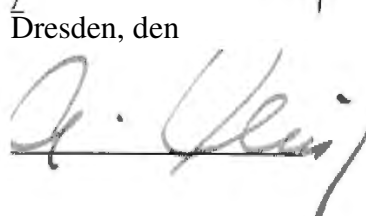
Land **Rheinland-Pfalz**
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mainz, den
29/10/2012


Land **Saarland**
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

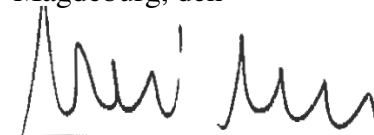
Saarbrücken, den


Freistaat **Sachsen**
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz

Dresden, den


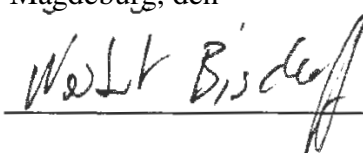
Land **Sachsen-Anhalt**
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Magdeburg, den



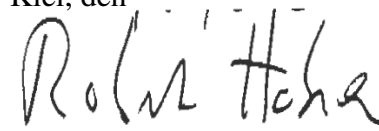
Land **Sachsen-Anhalt**
Ministerium für Arbeit und Soziales

Magdeburg, den



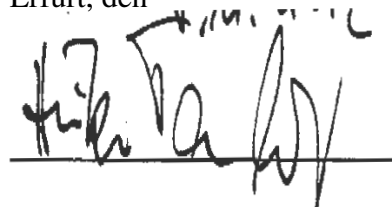
Land **Schleswig-Holstein**
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Kiel, den



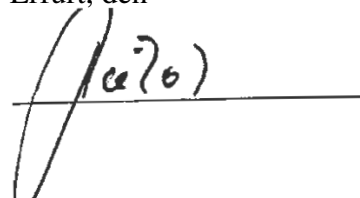
Freistaat **Thüringen**
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und
Gesundheit

Erfurt, den



Freistaat **Thüringen**
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Erfurt, den



Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4)

Grundsätze der Krisenkommunikation

Bei der Krisenkommunikation muss durch eine angemessene Koordinierung ausgeschlossen werden, dass auf Bundes- und Landesebene sich widersprechende Erklärungen erfolgen. Für die Krisenkommunikation gilt daher folgende grundsätzliche Aufteilung der Kommunikationsbereiche zwischen dem Bund und den Ländern:

Die Kommunikation hinsichtlich wissenschaftlicher Fragestellungen, der länderübergreifenden Gesamtentwicklung des Krisengeschehens sowie Problemstellungen aus dem internationalen Bereich erfolgt durch den Bund. Die Länder ergänzen diese Kommunikation durch Darstellung der jeweiligen landesspezifischen Lage. Hierbei ist jeweils auf schutzwürdige Interessen potenziell Betroffener zu achten.

Im Übrigen gelten folgende Grundsätze:

1. Aktive Kommunikation durch den Bund:

Durch den Bund erfolgt eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit in Form einer Lagedarstellung. Das Bundesinstitut für Risikobewertung übernimmt dabei die Kommunikation der Risiken aus der Sicht der wissenschaftlichen Risikobewertung und die Risiken für den Verbraucher ggf. verbunden mit Handlungs- und Verzehrempfehlungen. Situationsbedingt wird dies durch regelmäßige Pressekonferenzen auf Leitungsebene des Bundesministeriums, ggf. unter Beteiligung anderer betroffener Bundesressorts oder der Präsidenten der fachlich zuständigen Bundesoberbehörden, ergänzt.

Der Bund informiert die Länder möglichst vorab über seine beabsichtigten Sprachregelungen.

Für die Fachöffentlichkeit werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine spezieller Telefonanschluss („Hotline“) oder eine andere Anlaufstelle eingerichtet und Hintergrundgespräche angeboten.

2. Aktive Kommunikation durch die Länder

Die Darstellung der jeweiligen regionalen Situation ist ausschließliche Aufgabe der Länder. Sind mehrere Länder in vergleichbarer Weise betroffen und richten sich die Fra-

gestellungen nicht auf regionale Besonderheiten, so erfolgt die Abstimmung der Länder untereinander. Sind alle oder die Mehrzahl der Länder betroffen, so übernimmt das VSMK-Vorsitzland die Koordination, ggf. in Abstimmung mit dem GMK- oder AMK-Vorsitzland, sofern deren Belange ebenfalls vom Krisengeschehen betroffen sind.

3. Information für Bürgerinnen und Bürger

Schon zu Beginn eines Krisenfalles sollen Antworten auf häufig gestellte Fragen („Frequently Asked Questions, FAQ“) bundeseinheitlich und als Grundlage für eine zügige und einfache Information von den Bundesoberbehörden erarbeitet werden. Im weiteren Verlauf des Krisengeschehens werden die Fragen und Antworten fortlaufend aktualisiert.

Das Informationsmaterial wird darüber hinaus zeitnah in relevante Fremdsprachen übersetzt. Unter Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung werden spezielle Telefonanschlüsse („Hotlines“) für die Bürgerinnen und Bürger geschaltet. Die Beantwortung der Anrufe erfolgt anhand der Zusammenfassung der häufig gestellten Fragen.

4. Kommunikation mit anderen Staaten, der EU und internationalen Gremien

Die Kommunikation mit anderen Staaten, der Europäischen Kommission sowie mit anderen europäischen und internationalen Gremien ist Aufgabe des Bundes. Die Länder werden über die Gespräche und die Ergebnisse informiert.

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3 Satz 1)

Aufgaben der Task Force

Im Rahmen ihres Auftrages gemäß dem Beschluss des Krisenrates nach § 2 Absatz 4 übernimmt die Task Force insbesondere die folgenden Einzelaufgaben:

1. Erarbeitung von Empfehlungen zur Aufklärung und Behebung der Ursache bzw. Eliminierung von Kontaminationsquellen
2. Erstellung von ad hoc-Berichten zu ereignis- und situationsbezogenen Fragestellungen des Krisenstabes; zielorientierte wissenschaftliche Zuarbeit zur Krisenkommunikation
3. Zielgerichtete direkte Weitergabe von Hintergrund- und Fachwissen aus den entsendenden Dienststellen zur Implementierung in den Lagebericht
4. Fachspezifische Unterstützung des Lagezentrums des Bundesamtes bei der Auswertung, Analyse der eingehenden Daten und Implementierung entsprechender Ergebnisse in den Lagebericht
5. Sicherstellung, dass die notwendigen Ressourcen zur wissenschaftlichen Aufklärung der Ursache bzw. des Ausbruchsgeschehens zur Verfügung stehen. Dazu gehören:
 - a. die Wahrnehmung der Schnittstelle zu entsprechenden Einrichtungen der Länder und des Bundes
 - b. die Identifizierung und Weitergabe des konkreten Bedarfs an den Krisenstab
 - c. die Koordinierung zur Erstellung von behördenübergreifenden (nicht-öffentlichen) Stellungnahmen
6. Fachliche Plausibilitätsprüfung der übermittelten Daten zu Ergebnissen der amtlichen Untersuchung, Erkenntnissen aus Betriebsprüfungen, Betriebssperrungen, eingeleiteten Überwachungsmaßnahmen sowie zu sonstigen abgefragten oder mitgeteilten Parametern. Dazu gehören:
 - a. die Korrektur, Anreicherung und Aggregation der Daten nach Rücksprache mit der übermittelnden Stelle

- b. die Unterstützung bei der Aktualisierung übermittelter Daten z. B. durch (länderspezifische) Abfrage der Datenbank
 - c. die Identifizierung von beteiligten Strukturen, die durch Abfragen nicht erfasst werden (Erhöhung der Informationstiefe)
7. Kontinuierliche Berichterstattung sowie Erstellen von Zwischen- und Abschlussberichten zum Einsatz der Task Force (einschließlich der Evaluierung der Nutzbarkeit von Formatvorlagen) für die Geschäftsstelle
8. Anpassungen von Formatvorlagen zur Datenübermittlung und Visualisierung von Warenströmen aufgrund spezieller Fragestellungen
- .

22.03.2024

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“

Vorlage 18/2403

Der Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“ wird gemäß § 85 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume zugeleitet.

- TOP 4 -

Förderstopp aus heiterem Himmel: Warum legt das Land Programme zur Wiederbewaldung auf Eis?

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2462

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

15. April 2024

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Förderstopp aus heiterem Himmel: Warum legt das Land Programme zur Wiederbewaldung auf Eis?“

Sitzung des AULNV am 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 17. April 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn René Schneider MdL vom 26. März 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. April 2024

Schriftlicher Bericht

**„Förderstopp aus heiterem Himmel: Warum legt das Land
Programme zur Wiederbewaldung auf Eis?“**

Die Wiederbewaldung der durch Stürme und Schädlinge geschädigten Kalamitätsflächen in NRW ist eine große Herausforderung für die betroffenen Waldbesitzenden. Die Landesregierung hat daher die Waldbesitzenden seit 2018 mit insgesamt über 120 Mio. Euro bei der Bewältigung der Schäden und der Wiederbewaldung unterstützt und damit ihre Zusage, die sie im Rahmen der „Schmallenberger Erklärung“ gegeben hat, mindestens 100 Mio. Euro Fördermittel verteilt über zehn Jahre bereitzustellen, bereits jetzt übertroffen. Auch in diesem Jahr stehen im Haushalt über zehn Mio. Euro für das Programm zur Unterstützung der Waldbesitzenden bei der Bewältigung der Extremwetterereignisse bereit.

Als sich zum Ende der aktuellen Pflanzsaison 2023/24 abzeichnete, dass es eine deutlich höhere Fördernachfrage gibt als in den Vorjahren und um eine Überzeichnung bereits während der Antragsphase zu vermeiden, wurde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW beauftragt, eine Übersicht über die bislang bewilligten und beantragten Fördermittel zu erstellen und zunächst bis zur Klärung keine weiteren Bewilligungen mehr auszusprechen. Da es sich hierbei lediglich um einen internen Verwaltungsvorgang handelt, konnten Anträge jederzeit weiterhin gestellt werden.

Inzwischen ist die Sichtung der bis zum 10. April 2024 eingegangenen Anträge in den jeweiligen Regionalforstämtern des Landesbetriebes abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund werden die nachstehenden Fragen für das MLV beantwortet.

1. Wie hoch ist die für die Wiederbewaldung bereitgestellte Summe (bitte aufgeschlüsselt nach Förderprogrammen)? Welche Summe wurde ursprünglich für das niederschwellige Förderprogramm zur Wiederbewaldung („800 für 400“) veranschlagt und in welchem Haushaltstitel bereitgestellt?

Die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen wird gefördert im Rahmen der Förder Richtlinien Extremwetterfolgen. Die Finanzierung erfolgt über Kapitel 15 030 Titelgruppe 78 „Schmallenberger Erklärung“. Hier sind im Haushalt 2024 Mittel in Höhe von 10,674 Mio. Euro etatisiert, die dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zugewiesen wurden.

2. Wie viele Anträge sind bis zum Stichtag 22.03.2024 eingegangen und wie viele davon sind bereits bewilligt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Förderprogrammen sowie beantragter Fördersumme)?

Vom 1. Januar 2024 bis zum 21. März 2024 gingen bei den Regionalforstämtern 777 Anträge mit einem Fördervolumen von insgesamt 11,5 Mio. Euro ein. Eine Aufteilung der Anträge wurde von den Regionalforstämtern noch nicht vorgenommen, da die Erhebung der absoluten Summen Priorität hatte, um den Bewilligungsstopp möglichst rasch aufheben zu können.

In Folge des Berichtswunsches der SPD vom 26. März 2024 wurden alle seit dem 22. März 2024 eingegangenen Anträge einzeln erhoben. Die Ziffern beziehen sich auf die Förderrichtlinien Extremwetterfolgen. Danach wurden vom 22. März 2024 bis zum 10. April 2024 17 Anträge zur Wiederbewaldung nach 2.4.3 (Waldentwicklungstypen, Initialbegründung) für insgesamt 262.043 Euro und neun Anträge für die Wiederbewaldungsprämie nach Ziff. 2.6 mit einem Mittelbedarf von insgesamt 18.210 Euro gestellt.

3. Bis wann plant die Landesregierung, die Prüfung der verfügbaren Finanzmittel abgeschlossen zu haben? Wie beurteilt die Landesregierung die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden Förderprogramme zu einem späteren Zeitpunkt wieder für neue Beantragungen geöffnet werden?

Die interne Prüfung der beantragten Mittel und der Abgleich mit den verfügbaren Mitteln ist bereits abgeschlossen. Einen Antragstopp hat es nicht gegeben. Die Beantragung von Fördermitteln war zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt möglich.

4. Aus welchem Grund wurde von wem und wann entschieden, dass sämtliche Wiederbewaldungsförderungen gestoppt werden müssen?

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat im vergangenen Jahr die Förderung der Wiederbewaldung praxisgerecht angepasst und als neue Maßnahme die Wiederbewaldungsprämie eingeführt. Im Ergebnis hat die forstliche Praxis die Programme sehr gut angenommen und es zeichnete sich ein deutlich höherer Mittelabfluss ab als in den Vorjahren.

Auf dieser Grundlage hatte das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Landesbetrieb Wald und Holz NRW gebeten, über die Mittelbedarfe für die bisher eingegangenen Anträge zu berichten. Damit die erhobenen Daten im Laufe der Prüfungen nicht durch weiter ausgesprochene Bewilligungen veralten, wurde für diesen

Zeitraum ein Bewilligungsstopp verhängt. Die Entscheidung erfolgte mit Erlass des MLV.

5. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „aus aktuellen haushälterischen Gründen“?

Die haushälterischen Gründe in diesem Zusammenhang liegen darin, dass Förderungen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgesprochen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, aus einem Zuwendungsbescheid jedoch lässt sich ein einklagbarer Rechtsanspruch herleiten. Da sich - wie oben dargelegt - abzeichnete, dass die beantragten Fördersummen die für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen könnten, war sicherzustellen, dass die vorhandenen Haushaltsansätze nicht überzogen werden.

6. Wie plant die Landesregierung ab 1. Mai, mit dem niederschweligen Förderprogramm zur Wiederbewaldung weiter zu verfahren?

Die bestehenden Förderangebote zur Wiederbewaldung werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fortgesetzt.

7. Betrifft der Bewilligungs- und Auszahlungsstopp nur diese Fördermaßnahmen oder plant die Landesregierung, auch andere Förderprogramme in den Zuständigkeiten von MUNV und MLV auszusetzen? Wenn ja, welche?

Der Bewilligungsstopp betraf aus den genannten Gründen die Förderrichtlinien Extremwetterfolgen sowie Privat- und Körperschaftswald. Darüber hinaus waren keine weiteren Förderprogramme vom Bewilligungsstopp betroffen.

8. Wie ist dieser Förderstopp in die jeweiligen Interessensgruppen kommuniziert worden?

Die Waldbesitzverbände sowie der Verband der freiberuflichen Forstsachverständigen wurden am 21. März 2024 von der Stabstelle Geschäftsstelle Forst bei Wald und Holz NRW über den verwaltungsinternen Bewilligungsstopp informiert. Zusätzlich wurden

die Waldbesitzverbände am 22. März 2024 über diese verwaltungsinterne Regelung informiert.

9. Wie sinnvoll ist es, trotz Förderstopps weiterhin (Online-)Anträge über die Homepage des Landesbetriebs Wald & Holz zu ermöglichen?

Da es sich um einen verwaltungsinternen Bewilligungsstopp handelte, konnten und können weiterhin Anträge gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Wiederaufnahme der Bewilligung nach Datum des Antragseingangs. Es gibt daher keinen Grund, die Möglichkeiten der Antragstellung einzuschränken.

10. Was hat zu der 180-Grad-Wende in der Förderpolitik geführt, bei der zwischen Aufforderung zur Bewerbung und Stopp des Programms nur 24 Stunden (21.03. auf 22.03.2024) lagen?

Wie erläutert, hat es keinen Antragsstopp gegeben, sondern einen zeitlich befristeten Bewilligungsstopp zur verwaltungsinternen Aufarbeitung der vorliegenden Mittelbedarfe.

11. Trotz haushälterischer Zwänge plant die Landesregierung die Ausgründung einer neuen Nationalparkbehörde, ohne überhaupt einen zweiten Nationalpark gefunden zu haben. Inwieweit stellt die Landesregierung dieses und ähnliche Vorhaben vor dem geschilderten Hintergrund auf den Prüfstand?

Wie erläutert, bezogen sich die ergriffenen Maßnahmen auf eine sachgerechte Bewirtschaftung der Mittel für die Wiederbewaldungsförderungen.

- TOP 5 -

Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung und der Regelung zum Abfallende in NRW



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2440**

A17

Oliver Krischer

12.04.2024

Seite 1 von 5

VIII-A2-01.02.02.04-2024
bei Antwort bitte angeben

Frau Umlauf-Schülke
Telefon 0211 4566-856
Telefax 0211 4566-388
petra.umlau-
schuelke@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung und der Regelung zum Abfallende in NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zur Umsetzung der Ersatz-
baustoffverordnung und der Regelung zum Abfallende in NRW mit der
Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche
Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags
Nordrhein-Westfalen
am 17. April 2024

Schriftlicher Bericht

**Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung und der Regelung
zum Abfallende in NRW**

Vorbemerkung

Mit der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) werden die umweltschutzbezogenen Anforderungen an die Herstellung und Verwendung qualitätsgesicherter und güteüberwachter mineralischer Ersatzbaustoffe im Straßen- und Erdbau sowie beim Schienenverkehrswegebau seit 01. August 2023 erstmals bundeseinheitlich festgelegt.

Neben den mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (insbesondere Bauschutt, Bodenmaterial, Gleisschotter) fallen mineralische Abfallströme und Nebenprodukte aus industriellen thermischen Prozessen, wie Eisenhüttenschlacken und Kupferhüttenschlacke sowie Hausmüllverbrennungsaschen, unter den Geltungsbereich der ErsatzbaustoffV.

Mit der ErsatzbaustoffV wird eine verpflichtende Güteüberwachung für die Hersteller mineralischer Ersatzbaustoffe eingeführt. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden für die einzelnen Ersatzbaustoffarten materialspezifische Grenzwerte (sog. Materialwerte) nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitet. Je nach Qualität des Ersatzbaustoffes und Empfindlichkeit des Untergrundes können qualitätsgesicherte mineralische Ersatzbaustoffe in vielen Standardbauweisen des Straßen-, Wege- und Erdbaus oder in Bahnbauweisen eingesetzt werden.

Verwender mineralischer Ersatzbaustoffe benötigen zukünftig keine wasserrechtliche Erlaubnis, wenn güteüberwachte Ersatzbaustoffe in den Regelbauweisen des Straßen- und Erdbaus oder in Bahnbauweisen verwendet werden. Die behördliche Vorabkontrolle wird durch Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (z.B. von Lieferschein, Deckblatt und Nachweisen der Güteüberwachung) sowie bei bestimmten Aschen und Schlacken durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.

Für alle anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Ersatzbaustoffe verwendet werden, wird der Eintrag in ein Ersatzbaustoffkataster obligatorisch vorgeschrieben. Das Ersatzbaustoffkataster wird bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt am Einbauort geführt.

Für die Anwender der Ersatzbaustoffverordnung und für den einheitlichen Vollzug der Überwachung durch die Umweltbehörden wurden Vollzugshilfen erarbeitet und bereitgestellt.

Das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen ist ein von vielen Akteurinnen und Akteuren immer wieder geforderter Aspekt, um die Akzeptanz der Verwendung von Ersatzbaustoffen zu erhöhen.

Nachdem die ursprünglich im Entwurf der ErsatzbaustoffV von 2017¹ vorgesehene Abfallende-Regelung bei Neufassung der ErsatzbaustoffV im Bundesratsverfahren 2021² entfallen ist, hat die Bundesregierung eine Abfallende-Verordnung für mineralische Stoffe angekündigt und mit Datum vom 29.12.2023 dazu ein Eckpunktepapier vorgelegt.

Mit Erlass zur Einführung der ErsatzbaustoffV vom 27.07.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) eine „Abfallende-Regelung“ für Recyclingbaustoffe in NRW getroffen, die übergangsweise bis zur Ablösung durch eine bundesweite Abfallende-Verordnung gelten soll.

Bei güteüberwachten Ersatzbaustoffen, die unter Einhaltung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV hergestellt worden sind, kann bei nachgewiesener umweltfachlicher und bautechnischer Eignung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Ende der Abfalleigenschaft spätestens mit dem regelkonformen Einbau in ein technisches Bauwerk erreicht ist. Güteüberwachte Recyclingbaustoffe der Klasse RC-1 verlieren in aller Regel vorzeitig mit Verlassen der Aufbereitungsanlage die Abfalleigenschaft.

Aus Sicht der Landesregierung ist die ordnungsgemäße Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung ein wesentlicher Baustein, um den Verbrauch mineralischer Primärrohstoffe zu reduzieren. Um das Baustoffrecycling zu stärken, müssen qualitätsgesicherte und güteüberwachte mineralische Ersatzbaustoffe gleichwertig zu mineralischen Primärbaustoffen eingesetzt werden können, damit sie deren Funktion in technischen Bauwerken übernehmen. Wegen der hohen Bedeutung für den größten Abfallmengenstrom wird die Umsetzung der ErsatzbaustoffV durch vielfältige Aktivitäten von der Landesregierung unterstützt. Die Regelung zum vorzeitigen Abfallende ist in diesem Kontext lediglich ein Teilaspekt von vielen, die für die ordnungsgemäße Umsetzung der ErsatzbaustoffV wichtig sind.

Aktivitäten des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) zur Unterstützung der Umsetzung der ErsatzbaustoffV

Schon vor Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV hat MUNV eine landesweite behördenübergreifende **Arbeitsgruppe zur Umsetzung der ErsatzbaustoffV** eingerichtet, die den Vollzug durch einen intensiven Austausch und gegenseitige Beratung unterstützt.

Aus Anlass des Inkrafttretens der ErsatzbaustoffV führt das MUNV in Kooperation mit dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Fachhochschule Münster ein **Monitoring** der Auswirkungen auf die Stoffkreisläufe mineralischer Abfälle und Nebenprodukte durch. Im 1. Teilprojekt des Monitoring-Programms

¹ Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung, Bundesratsdrucksache 566/17 vom 17.07.2017

² Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung, Bundesratsdrucksache 494/21 vom 11.06.2021

wurde eine Bestandsaufnahme der unter die ErsatzbaustoffV fallenden Stoffströme durchgeführt. Dies erfolgte durch Auswertung verfügbarer Datengrundlagen und einer Befragung von mehr als 200 Marktteilnehmenden (Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die rezyklierte oder industrielle Gesteinskörnungen herstellen). Ergänzend wurde eine landesweite Erhebung zum Stand der Verfüllung von Abgrabungen (Geltungsbereich der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) bei den Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Im 1. Teilbericht sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme mit Zahlen und Fakten zum Aufkommen und zur Nutzung mineralischer Ersatzbaustoffe in Nordrhein-Westfalen zusammenfassend dargestellt.

Der 1. Teilbericht kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.lanuv.nrw.de/umsetzung-der-mantelverordnung-in-nordrhein-westfalen>

Eine **Wiederholung der Mengenanalyse** aus verfügbaren Datenquellen und der Befragung von Marktteilnehmern ist für 2025 geplant, um zu ermitteln, ob nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV Veränderungen im Hinblick auf den Verbleib und die Nutzung der relevanten Stoffströme erkennbar sind.

Im Hinblick auf die Folgenabschätzung der neuen Werteregulungen und Untersuchungsmethoden der ErsatzbaustoffV wurde zudem eine anerkannte Untersuchungsstelle i.S. des § 9 a) der ErsatzbaustoffV und eine nach DIN 17025 akkreditierte Untersuchungsstelle mit einer **Probenahme- und Untersuchungskampagne** von repräsentativ in NRW gewonnenen Proben an Recyclingbaustoffen und Bodenmaterial beauftragt. Dieses Teilprojekt des Monitorings soll bis Ende November dieses Jahrs abgeschlossen sein.

Im Rahmen des Monitorings soll darüber hinaus ein **Praxistest mit 2 Beispielkommunen** zu den Vollzugsregelungen der ErsatzbaustoffV aus Sicht eines kommunalen öffentlichen Bauträgers durchgeführt werden.

Zur Bereitstellung von Informationen über die regionale Verfügbarkeit von güteüberwachten Ersatzbaustoffen in NRW erfolgt derzeit die Entwicklung einer neuen **Internetplattform „Güteüberwachung von Ersatzbaustoffen in NRW“** im LANUV. Aufbereitungsanlagen, die güteüberwachte Ersatzbaustoffe herstellen und über das Prüfzeugnis zum Eignungsnachweis verfügen (Vgl. § 12 Absatz 2 ErsatzbaustoffV), sollen im Internet bekannt gegeben werden. Die neue digitale Plattform stützt sich auf das Format der in NRW bereits langjährig etablierten Testate. Damit werden die Informationen über die umwelttechnische und bautechnische Güteüberwachung nach dem Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) zusammengeführt. Die in der Güteüberwachung von Ersatzbaustoffen tätigen Überwachungsstellen sollen die Daten aus der laufenden Güteüberwachung zukünftig über eine Eingabemaske in die Datenbank eingegeben. Anwender können die Lieferwerke, Materialqualitäten und Lieferkörnungen für den jeweiligen Einsatzbereich auswählen und die Testate herunterladen. Die Pilotierungsphase der Plattform ist mit einigen anerkannten Überwachungsstellen am 10.04.2024 gestartet.

Im LANUV wurde eine weitere Projektstelle für die Entwicklung eines neuen **Fachinformationssystems zur grundwasserschutzbezogenen Standortbeurteilung bzw. zu**

Einbaumöglichkeiten mineralischer Ersatzbaustoffe eingerichtet. Dazu werden hydrologische und hydrogeologische Grundlagendaten des LANUV und des Geologischen Dienstes für Verwender von Recyclingbaustoffen und anderen mineralischen Ersatzbaustoffen vollzugstauglich und praxisgerecht aufbereitet. Konkret soll eine Karte erstellt werden, die als Hilfestellung und Informationsquelle für Bauherren und Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffe i.S. des Ressourcenschutzes dient und aufzeigt, welche Einbaumöglichkeiten von Ersatzbaustoffen in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Untergrundes, den Grundwasserständen, der Schutzfunktion von Grundwasserdeckschichten, ausgewiesenen Wasserschutzbereichen, Besonderheiten in Bergbauregionen u.a.m. im Abgleich mit den fachspezifischen Vorgaben der ErsatzbaustoffV bestehen. Die Karte soll im Format „open data“ digital bereitgestellt werden. Die Bereitstellung dieses Fachinformationssystems wird voraussichtlich Ende des Jahres 2025 erfolgen.

Vollzugslenkende Erlassregelungen in NRW zur ErsatzbaustoffV und zum Abfallende von Recyclingbaustoffen

In Nordrhein-Westfalen gibt es zwei Erlassregelungen zur ErsatzbaustoffV.

Die Erlasse sind auf der Internetseite des MUNV unter folgendem LINK abrufbar:

<https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>

Ziel des Erlasses vom 26.10.2022 war es, auf eine möglichst frühzeitige Umstellung der Güteüberwachung auf die neuen Vorgaben hinzuwirken und Kapazitätsengpässen bei den Untersuchungs- und Überwachungsstellen entgegenzuwirken. Die ErsatzbaustoffV konnte in NRW in Teilen schon ab dem 01.01.2023 angewendet werden. Zudem werden für die Umstellung laufender Baumaßnahmen beim Übergang von alten länderspezifischen Erlassregelungen zur ErsatzbaustoffV Regelungen getroffen, die insbesondere bei Baumaßnahmen öffentlich-rechtlicher Bauträger Nachverhandlungen bei Bauvergaben reduzieren soll.

Der Erlass zum Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV vom 27.07.2023 enthält u.a. **Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft von Recyclingbaustoffen in NRW**. Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung gilt wie bisher die Einzelfallprüfung nach den Kriterien des § 5 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). § 5 Absatz 1 KrWG regelt ausdrücklich, wann die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet. § 5 Absatz 1 KrWG sieht dazu vor, dass Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben und zudem kumulativ folgende Bedingungen eingehalten werden:

- der Stoff oder Gegenstand soll für bestimmte Zwecke verwendet werden,
- es besteht ein Markt für diesen oder eine Nachfrage danach,
- der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und

- die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt.

Für die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft von Recyclingbaustoffen an Hand der Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG i.V.m. § 7a KrWG gibt der Erlass vom 27.07.2023 spezifische Hinweise. Die Abfallende-Matrix des Erlasses ist als **Anlage 1** beigefügt.

Nach dem NRW-Erlass vom 27.07.2023 sind „...Feststellungen zum Ende der Abfalleigenschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich für alle Materialklassen von Recyclingbaustoffen, die in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, möglich.

Die Einstufung als Abfall/ Nicht-Abfall obliegt dabei grundsätzlich dem Erzeuger/ Besitzer des Recyclingbaustoffes. ... Danach gilt, dass ein güteüberwachter Recyclingbaustoff der Materialklasse RC-1 bei nachgewiesener umweltfachlicher und bautechnischer Eignung i.S. von § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 KrWG i.d.R. als Nicht-Abfall die Aufbereitungsanlage zur direkten Verwendung verlassen kann....

Für Recyclingbaustoffe der Materialklasse RC-1 sind auf Grund der (fast) uneingeschränkten Verwendbarkeit abfalltypische Gefahren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten und das Risiko schädlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Für Recyclingbaustoffe der besten Materialklasse kann derzeit i.d.R. von einer positiven Marktnachfrage ausgegangen werden. Das Kriterium der Marktnachfrage in § 5 Absatz 1 Nr. 2 KrWG kann jedoch auf Grund regionaler Unterschiede in der Verfügbarkeit und tatsächlichen Nutzung auch bei RC-1 nur im Einzelfall bewertet werden.

Insbesondere bei den Kriterien „Marktnachfrage“ und „Schutz von Mensch und Umwelt“ ergeben sich qualitative Unterschiede zwischen den Materialklassen RC-1, RC-2 und RC-3. Bei nachgewiesener Einhaltung der Kriterien zur Bestimmung des Abfallendes im Sinne § 5 Absatz 1 KrWG können in Einzelfällen auch die Materialklassen RC-2 und RC-3 als Nicht-Abfall die Aufbereitungsanlage verlassen.

Bei Einhaltung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV handelt es sich (spätestens) ab dem Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Einbaus in ein technisches Bauwerk bei allen in der ErsatzbaustoffV geregelten Ersatzbaustoffarten und Materialklassen um Nicht-Abfälle. Die Ersatzbaustoffe verbleiben während der Nutzungsdauer im technischen Bauwerk und fallen beim späteren Rückbau und bei Bodeneingriffen i.d.R. erneut als Abfall an.³

Da es in Nordrhein-Westfalen bereits eine Erlassregelung gibt, sieht die Landesregierung keinen Bedarf, dem bayerischen Beispiel zu folgen und eine gleichlautende Erlassregelung für NRW zu treffen.

Daneben wurden mit dem Erlass vom 27.07.2023 Vollzugshilfen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) bekannt gegeben, behördliche Zuständigkeiten festgelegt und weitere verwaltungsseitige Regelungen zum Vollzug der ErsatzbaustoffV getroffen.

³ Zitat aus NRW-Erlass vom 27.07.2023

fen. Zur Erleichterung des Vollzugs wurde für die Erstattung der Anzeigen bei anzeigepflichtigen Verwendungen mineralischer Ersatzbaustoffe ein Excel-Tool entwickelt, das zugleich von den zuständigen Umweltbehörden für die Führung des neuen Ersatzbaustoffkatasters genutzt werden kann.

https://www.umwelt.nrw.de/system/files/media/document/file/formular8_anzeige_strasenerdbauweisen31_01_23.xlsx

Erste Erfahrungen der Umweltverwaltung in NRW mit dem Vollzug der ErsatzbaustoffV

Mit v.g. Erlass vom 27.07.2023 wurden die Umweltschutzbehörden gebeten, die Einhaltung der umweltschutzbezogenen Anforderungen an die ordnungsgemäße Herstellung, Güteüberwachung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe mindestens stichprobenartig im Rahmen der behördlichen Überwachung zu überprüfen.

Mit dem Wegfall der behördlichen Prüfung des Einbaus von Ersatzbaustoffen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erhält die Überwachung der Herstellung qualitätsgesicherter, güteüberwachter Ersatzbaustoffe eine hohe Bedeutung. Der Verwender/ Bauherr, der eigenverantwortlich die Einhaltung der Einbaubedingungen prüft, muss sich darauf verlassen können, dass die vom Aufbereiter klassifizierte und garantierte Qualität des Ersatzbaustoffes eingehalten wird.

Über das Ergebnis der Überprüfungen soll bis zum 30.06.2024 berichtet werden. Ein vollständiges Bild aus dem behördlichen Vollzug liegt daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus der Arbeitsgruppe „Ersatzbaustoffe“ des MUNV mit Vertreterinnen und Vertretern der Umweltschutzbehörden der Bezirksregierungen, der Kreise und der kreisfreien Städte in NRW sowie des LANUV liegen - nach dem die Ersatzbaustoffverordnung ein halbes Jahr in Kraft ist - erste Erfahrungsberichte vor, die nachfolgend im Sinne eines „Blitzlichtes“ bzw. eines ersten Meinungsbildes aufgeführt sind:

- Die Umsetzung bei den stationären Aufbereitungsanlagen (insbesondere Bauschutt- und Abfallaufbereitungsanlagen) ist gut angelaufen. Überwiegend konnten Eignungsnachweise durch die Betreiber stationärer Anlagen vorgelegt werden. Insgesamt besteht die Einschätzung, dass die Überwachung und Etablierung der Güteüberwachung bei den großen stationären Anlagen gelingen wird. Ein großer Teil der Betreiber sieht den Bedarf, die Annahmebedingungen zu ändern und gibt Auswirkungen für die Durchführung der Annahmekontrolle an. Dies würde die Qualität von Recyclingbaustoffen verbessern, kann jedoch Stoffstromverschiebungen in Richtung Deponie nach sich ziehen, wenn z.B. Kleinmengen und Straßenaufbruch (Asphalt) sowie stark verunreinigte Fraktionen von Bau- und Abbruchabfällen abgewiesen werden. Erforderlich ist deshalb auch die Verbesserung des selektiven, verwertungsorientierten Rückbaus beim Abbruch oder dem Umbau baulicher Anlagen in der Baupraxis.
- Beim LANUV liegen **273 Eignungsnachweise (EgN) für insgesamt 174 Aufbereitungsanlagen** vor (Stand vom 28.03.2024). Hierunter fallen 163 verschiedene

Aufbereitungsanlagen und -standorte, die Recyclingbaustoffe herstellen, 7 Aufbereitungsanlagen für Hausmüllverbrennungsaschen (HMVA) und 4 Anlagen zur Aufbereitung von Eisenhüttenschlacken (Hochofenstückschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke). Von den 273 Eignungsnachweisen entfallen 255 auf Recyclingbaustoffe, davon entfallen etwa 200 auf Recyclingbaustoffe der Materialklasse RC-1.

- Zum Teil besteht Anpassungsbedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide für Bauschutttaufbereitungsanlagen bei den Regelungen zur Annahmekontrolle, wobei die sog. Z-Werte der LAGA M20 durch die Regelung der ErsatzbaustoffV zu ersetzen sind.
- Die Mehrheit der Umweltschutzbehörden berichtet, dass es viele Anfragen zum Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung gibt und der **Umfang der Beratungstätigkeit deutlich zugenommen** hat. Der Wissensstand ist sowohl bei Recyclern wie bei Bauherren sehr unterschiedlich. Insbesondere aus dem planenden Bereich hat die Anzahl der Anfragen zugenommen. Viele Gutachter/ Ingenieurbüros sind unsicher, wie die ErsatzbaustoffV umzusetzen ist. Bauherren und/ oder planende Büros suchen die Abstimmung mit der Umweltschutzbehörde, wenn sie mineralische Ersatzbaustoffe verwenden, obwohl es sich um nicht erlaubnis- oder anzeigespflichtige Maßnahmen handelt.
- Teilweise wird von den Kreisen und kreisfreien Städten festgestellt, dass deutlich weniger mobile Aufbereitungsanlagen an Baustellen betrieben werden. Hier ist ein Einbruch der Betriebstätigkeit bei den Unternehmen zu beobachten. Allerdings ist auf Grund rückläufiger Baukonjunktur auch die Anzahl der Baugesuche/ Bautätigkeit insgesamt zurückgegangen. Es gibt Einzelfälle, bei denen Betreiber mobiler Anlagen auf Nachfrage der Unteren Umweltschutzbehörde mitteilten, dass der Betrieb wegen des Aufwandes für die Güteüberwachung eingestellt wird. Bei der Überwachung mobiler Anlagen und des Einbaus von Ersatzbaustoffen, stellt sich die für die Umweltschutzbehörden die Frage, wie Kenntnis relevanter Baumaßnahmen erlangt werden kann, da laufende Abbruchmaßnahmen vielfach nicht bekannt sind.
- Zum Teil ist eine Zurückhaltung der Bauherren festzustellen, mineralische Ersatzbaustoffe einzusetzen. Unkenntnis oder Umstellungsaufwand bei Anwendung der neuen Regelungen führt dazu, dass eher auf primäre Baustoffe zurückgegriffen wird.
- Bei vielen Umweltschutzbehörden liegen Anzeigen über den Einbau von Ersatzbaustoffen vor. Jedoch ist die Anzahl der Anzeigen übersichtlich und im Vergleich zur Anzahl der Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die in einem vergleichbaren Zeitraum vor Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV gestellt wurden, deutlich geringer.
- Einige Behörden haben ihren Internetauftritt in Bezug auf die ErsatzbaustoffV deutlich überarbeitet und erweitert. Es werden z.B. online-Formulare oder ausfüllbare pdf-Dokumente zu Anzeigepflichten angeboten und konkrete Ansprechpersonen benannt.
- Einige Städte berichten über Kontakte und Austausch mit den kommunalen Tiefbauämtern bzw. Ver- und Entsorgern zur Umsetzung der ErsatzbaustoffV. U.a. be-

steht Regelungsbedarf bei der Ausschreibung von Baumaßnahmen durch kommunale Bauträger die Vergabeunterlagen/ Leistungsverzeichnisse anzupassen. Zudem müssen für die Dokumentation des Einbaus bei Kleinmaßnahmen kommunaler Ver- und Entsorger praktikable Lösungen gefunden werden.

- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die vorlaufenden Fristen von 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme zum Einreichen einer Anzeige, insbesondere bei kleinen Baumaßnahmen, nicht praktikabel sind.
- Beim Umgang mit nicht aufbereitetem Bodenmaterial fehlt es an Zwischenlagern für Bodenmaterial, um die Regelung aus § 18 ErsatzbaustoffV umsetzen zu können. Es wäre zu begrüßen, wenn sich bei entsprechender Nachfrage durch die Bauträger entsprechende Geschäftsmodelle entwickeln.
- Darüber hinaus wird vielerorts auf den Anpassungsbedarf bei älteren Wasserschutzgebietsverordnungen hingewiesen. Da gemäß der ErsatzbaustoffV Regelungen der §§ 51 bis 53 Wasserhaushaltsgesetz Vorrang haben, wirken sich veraltete Regelungen in örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen verwertungslimitierend aus oder führen zu einem Mehraufwand bei Einbaumaßnahmen von Ersatzbaustoffen in festgesetzten Wasserschutzgebieten der Zonen III A oder III B.
- Die Anwendung der neuen Elutionsverfahren nach DIN 19528 und DIN 19529 für die Bestimmung der Materialwerte führt insbesondere beim Parameter PAK₁₅ (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, die in wässrigen Eluaten zu bestimmen sind) zu einer schlechten Reproduzierbarkeit und einer hohen Spreizung der Werte bei Kontrolluntersuchungen. Eine Fehlerquelle für abweichende Eluatkonzentrationen für PAK₁₅ könnten die unterschiedlichen Anforderungen an die Trübung bei der Aufbereitung des Eluates nach DIN 19528 und DIN 19529 sein.

Eckpunktepapier für eine Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallende-Verordnung)

Der Bundesgesetzgeber hat in § 5 Abs. 2 KrWG die Bundesregierung ermächtigt, die Bedingungen näher zu bestimmen, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat am 29.12.2023 ein Eckpunktepapier für eine Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallende-Verordnung) vorgelegt und dazu eine Länder- und Verbändeanhörung durchgeführt.

Im Eckpunktepapier werden die Stoffströme Bodenmaterial (eingeschränkt auf Baggergut), Gleisschotter, Recyclingbaustoffe und Ziegelmaterial eingegrenzt, die für eine Abfallende-Regelung in Frage kommen. Nach dem Eckpunktepapier sollen die schadstoffärmsten Materialklassen, die in den gemäß ErsatzbaustoffV vorgegebenen Einbauweisen, unter ungünstigen Einbaubedingungen, d.h. ohne Einschränkung, verwendet werden dürfen, vorzeitig das Abfallende erreichen.

Aus Sicht der Landesregierung sind die Bestrebungen des BMUV für eine bundeseinheitliche Regelung zu unterstützen. Auch die vom BMUV mit einer Abfallende-Verordnung verfolgten Ziele, u.a.

- den Absatzmarkt und die Akzeptanz für qualitätsgeprüfte hochwertige Ersatzbaustoffe zu stärken und Hemmnisse bei den Verwendern abzubauen sowie
 - abfallspezifische Verpflichtungen für bestimmte Ersatzbaustoffe entfallen zu lassen
- werden von der Landesregierung ausdrücklich unterstützt.

Es bestehen seitens des MUNV jedoch verschiedene Fragen zum Eckpunktepapier und Änderungsbedarfe bei der Weiterentwicklung zu einer Abfallende-Verordnung, die MUNV in seiner Stellungnahme vom 24.01.2024 ans BMUV formuliert hat. Zudem haben die Vertreter des MUNV in einer mündlichen Anhörung, die am 13.03.2024 auf Einladung des BMUV stattgefunden hat, die wesentlichen Kritikpunkte am Eckpunktepapier vorgebracht und Änderungsbedarfe für eine für NRW akzeptable Abfallende-Regelung eingefordert. Die Stellungnahme des MUNV an das BMUV ist **als Anlage 2** diesem Bericht beigelegt.

Diese betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- **Rechtssystematische Einordnung**

Aus dem Eckpunktepapier geht nicht hinreichend deutlich hervor, dass die Anforderungen des § 5 Absatz 1 KrWG auch bei Erlass einer Verordnung nach § 5 Absatz 2 KrWG grundsätzlich weiterhin gelten und die Verordnung diese lediglich konkretisiert.

- **Klare Eingrenzung und Definition des Anwendungsbereiches der Abfallende-Verordnung**

Die Abfallende-Verordnung könnte im ersten Schritt auf den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV beschränkt und zum späteren Zeitpunkt sukzessive fortgeschrieben werden. Es bleibt im Eckpunktepapier etwas unklar, wie mit anderen Einsatzbereichen der betrachteten Stoffströme von mineralischen Abfällen (rezyklierte Gesteinskörnungen im Hochbau, Bodenmaterial, Ziegel im GALA-Bau) umgegangen werden soll.

- **Anforderungen an die Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen im Hochbau**

Normgerecht hergestellte rezyklierte Gesteinskörnungen für die Herstellung von Transportbeton nach DIN 1045-2 (Ausgabedatum 08/2023) erfüllen aus Sicht des MUNV mit Vorliegen der Konformitätserklärung gemäß DIN EN 12620 und EU- Bauproduktenverordnung die Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG und sind nicht mehr als Abfall einzustufen. Die spezifischen bzw. konkreten umweltfachlichen Anforderungen für den Einsatz von rezyklierten Gesteinskörnungen sind jedoch nicht im untergesetzlichen Regelwerk zum KrWG (z.B. ErsatzbaustoffV für den Hochbau) festgelegt.

Die nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 bis 5 mindestens festzulegenden Anforderungen unterscheiden sich daher grundlegend von denen der ErsatzbaustoffV. Die Abfallende-Verordnung könnte für die für den Hochbau geeigneten mineralischen Abfälle (und Nebenprodukte) jeweils einen eigenen Anhang enthalten.

- **Zeitpunkt der Beendigung der Abfalleigenschaft definieren**

Für den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV sind durch die ErsatzbaustoffV für alle geregelten Ersatzbaustoffarten die Voraussetzungen festgelegt, wonach es sich spätestens mit dem regelkonformen Einbau in ein technisches Bauwerk um Nicht-Abfälle handelt.

Im Eckpunktepapier wird nicht hinreichend deutlich, dass sich die Auswahl bestimmter schadstoffarmer Materialklassen auf das vorzeitige Erreichen des Abfallendes bezieht. Der Zeitpunkt sollte in der Abfallende-Verordnung konkret bestimmt werden.

- **Öffnung für alle Materialklassen von Recyclingbaustoffen**

Auch Recyclingbaustoffe der Materialklassen RC-2 und RC-3 können in Einzelfällen bei nachgewiesener Erfüllung der Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG vorzeitig das Abfallende erreichen. Diese Möglichkeit sollte in der Abfallende-Verordnung nicht per se ausgeschlossen werden.

- **Marktnachfrage**

Die weitere Verwendung des aus Abfall hergestelltes Produkts muss sichergestellt sein, d. h. es muss die Möglichkeit geben, den Ersatzbaustoff tatsächlich zu vermarkten und diese Möglichkeit muss tatsächlich vom Hersteller genutzt werden. Diese gesetzliche Voraussetzung kann nicht durch eine Verordnung abgedeckt werden, sondern nur durch das tatsächliche Vorliegen durch die Benennung von Indizien konkretisiert werden:

Indizien für eine tatsächliche Verwendung sind z. B.:

- wirtschaftlicher Vorteil des Herstellers (positiver Marktwert). Der Markt ist durch den Verkauf des Recyclingbaustoffes vorhanden.
- Abnahmeverträge zwischen dem Hersteller und dem Nutzer.
- Nachfrage nach dem Material. Sobald Recyclingbaustoff die Aufbereitungsanlage mit einem Verwendungszweck gemäß ErsatzbaustoffV Anlage 2 oder 3 verlässt, besteht die Nachfrage.

Ein starkes Indiz sind Lieferverträge mit vergleichsweise langen Laufzeiten bzw. die gesicherte Verwendung der entsprechenden Mengen in einer Baumaßnahme.

Eine längere Lagerdauer des RC-Materials beim Hersteller, z. B. > 1 Jahr, steht der tatsächlichen Verwendung bzw. einer bestehenden Nachfrage entgegen.

Die Annahme der „Marktfiktion“ im Eckpunktepapier auf der Grundlage der Daten des Monitoring-Berichtes der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau, Jahresbericht 2020 sollte auch unter Berücksichtigung regionaler Märkte und Verfügbarkeiten von primären Baustoffen näher begründet werden.

- **Nebenprodukte**

Das Eckpunktepapier suggeriert, dass es sich bei den Ersatzbaustoffen aus industriellen Prozessen im Sinne § 2 Nr. 18 bis 28 ErsatzbaustoffV in der Regel um Nebenprodukte handelt. Diese Auffassung wird nicht geteilt, vielmehr ist dies im Einzelfall nach den gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 KrWG zu beurteilen.

- **Vergleichende Sicherheitsbetrachtung**

Die vergleichende Sicherheitsbetrachtung sollte um eine Bewertung der Recyclingfähigkeit nach Ende der Nutzung des Ersatzbaustoffes im jeweiligen Einsatzbereich ergänzt werden.

Für den Vollzug in Nordrhein-Westfalen gelten zunächst weiterhin die Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG für die Einzelfallprüfung (s. auch Erlass vom 27.07.2023, Nr. 5 vorzeitiges Abfallende für Recyclingbaustoffe).

Das weitere Rechtsetzungsverfahren bleibt zunächst abzuwarten. Die Ermächtigungsgrundlage für eine Bundesverordnung zur Festlegung von Kriterien für das Abfallende bestimmter mineralischer Abfallstoffe nach § 5 Absatz 2 KrWG bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird die Landesregierung - wie üblich - ihre die Möglichkeiten nutzen, um ggf. Änderungsbedarfe ins Rechtsetzungsverfahren einzubringen.

Auswirkungen einer Abfallende-Regelung für NRW

Die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft ist in verschiedener Hinsicht bedeutsam. Die Einstufung als Abfall eröffnet den Anwendungsbereich des KrWG mit all seinen Pflichten. Hinzu kommt, dass für Abfälle bestimmte Rechtsvorschriften anderer Gesetze zu beachten sind (z.B. die an die Abfalleigenschaft geknüpfte immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Zwischenlager und Aufbereitungsanlagen). Handelt es sich nicht mehr um Abfall, sondern um ein Produkt, sind solche abfallbezogenen Vorschriften nicht mehr einschlägig. Unabhängig davon ist das Ende der Abfalleigenschaft von erheblicher Bedeutung, weil die Vermarktung von Stoffen, die Abfälle sind, schwieriger ist, als die von Produkten.

Bei Ersatzbaustoffen handelt es sich i.a.R. um aufbereitete Bau- und Abbruchabfälle oder andere mineralische Abfälle aus industriellen Prozessen. In der Vergangenheit wurden vereinzelt Fälle der unsachgemäßen Verwendung von Ersatzbaustoffen bekannt, die zu Umweltgefahren geführt und einen hohen Überwachungsaufwand bei der Nachverfolgung ausgelöst, z.T. zu langwierigen Verwaltungs- oder zivilrechtlichen Verfahren geführt haben oder sogar strafrechtlich relevant sind.

Mit der Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft endet gleichzeitig die Eingriffsmöglichkeit der abfallrechtlichen Überwachung im Vollzug.

Die für NRW schon getroffene Bestimmung von Kriterien für das vorzeitige Erreichen des Abfallendes für Recyclingbaustoffe auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des § 5 Absatz 1 KrWG wird für praktikabel gehalten. Wie vor beschrieben wird festgelegt, dass

ein güteüberwachter Recyclingbaustoff der Materialklasse RC-1 bei nachgewiesener umweltfachlicher und bautechnischer Eignung im Regelfall als Nicht-Abfall die Aufbereitungsanlage zur direkten Verwendung verlassen kann. Bei Recyclingbaustoffen der (schlechteren) Materialklassen RC-2 und RC-3 ist die Marktnachfrage i.d.R. eingeschränkt. Bei nachgewiesener Erfüllung der Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG können auch diese Materialklassen in Einzelfällen vorzeitig das Abfallende erreichen.

Die **Einstufung als Nicht-Abfall obliegt dem Hersteller bzw. Besitzer** des Recyclingbaustoffs. Die Umweltschutzbehörde kann in Zweifelsfällen hinzugezogen werden und eine beratende Stellungnahme abgeben oder einen feststellenden Verwaltungsakt erlassen.

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, welche Auswirkungen die von der Bundesregierung geplante Abfallende-Verordnung auf die Stoffströme haben würde. Wird per Rechtsverordnung das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft auf die Ersatzbaustoffe und Materialklassen

- Boden und Steine – nach ErsatzbaustoffV die Materialklassen für Bodenmaterial und Baggergut (BM-0, BG-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0* und BG-F0*) und Gleisschotter (GS-0)
- Ziegelmaterial – nach ErsatzbaustoffV die Materialklasse ZM
- RC-Baustoffe – Nach ErsatzbaustoffV die Materialklasse RC-1

beschränkt, können nach Rechtsauffassung des BMUV alle anderen Ersatzbaustoffe das vorzeitige Abfallende nicht, auch nicht mehr im Einzelfall, erreichen.

Eine Beschränkung auf die besten Materialklassen bestimmter Ersatzbaustoffarten legt im Umkehrschluss die Vermutung nahe, dass alle anderen Ersatzbaustoffe unwiderlegbar mit dem Makel „Abfall“ behaftet sind und von der Verwendung oder in Ausschreibungen öffentlicher Bauträger von vornherein ausgeschlossen werden. Zwar hängt die Abfalleigenschaft in den nicht durch die Verordnung geregelten Fällen dann von der Einstufung anhand der gesetzlichen Regelungen im KrWG ab. Eine Heraushebung von Recyclingbaustoffen der Materialklasse RC-1 würde aber die Akzeptanz für Recyclingbaustoffe RC-2 und RC-3 nach hiesiger Einschätzung voraussichtlich verschlechtern.

Beispielsweise ist bei Recyclingbaustoffen davon auszugehen, dass mindestens 20 bis 30 % des gesamten anfallenden Stoffstroms in NRW unter die Materialklasse RC-2 fällt.

In großräumigen Ballungsgebieten mit siedlungs- oder nutzungsbedingter Vorbelastungssituation ist daher darauf zu achten, dass auch güteüberwachte Recyclingbaustoffe der Materialklasse 2 oder 3 wiederverwendet werden können. Dies gilt ebenso für Bodenmaterial.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 KrWG sollten daher grundsätzlich auch andere Ersatzbaustoffe und Materialklassen als Nicht-Abfall in Verkehr gebracht oder auf der Baustelle wiederverwendet werden können.

Evaluierung der ErsatzbaustoffV

Trotz einiger Schwachstellen der Verordnung und punktuellm Nachbesserungsbedarf im Rahmen der Evaluierung überwiegen die Chancen, auf Grundlage der neuen ErsatzbaustoffV durch einen hohen Qualitätsstandard bei der Güteüberwachung und einer Qualitätssteigerung mineralischer Ersatzbaustoffe das Image von Ersatzbaustoffen und die Akzeptanz für deren Einsatz zu verbessern.

Bevor Evaluierungsbedarfe abgeleitet werden, sollten die Auswirkungen der ErsatzbaustoffV auf die abfallwirtschaftlichen Entwicklungen zunächst weiter beobachtet werden. U.a. zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe in der Bund-Länder-Dienstbesprechung Straßenbautechnik eingerichtet worden. Auch die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ermittelt Fragestellungen, die in die nächste Novellierung der ErsatzbaustoffV einfließen sollten.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird in folgenden Punkten Bedarf für eine Nachjustierung der Verordnung gesehen:

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in Asphaltmischgut: Die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe in Asphaltbauweisen fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Verordnung und wird von den Einbauweisen 1 und 5 in Anlage 2 erfasst. Es sollen unter bestimmten Voraussetzungen (öffentlicher Straßenbauerträger, Ausführung nach TL-Asphalt und ZTV Asphalt StB in wasserundurchlässiger Bauweise) Ausnahmen vom Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV getroffen werden. Regelungen aus § 20 (Mindesteinbaumengen), bestimmte Dokumentationspflichten nach § 25, Anzeigepflichten nach § 22 und ggf. Anforderungen nach § 19 Absatz 8 sollen für die Verwendung von Asphaltmischgut, welches unter anteiliger Verwendung von Ersatzbaustoffen hergestellt wurde, nicht gelten, um die Verwendung von Ersatzbaustoffen zur Asphaltherstellung umsetzbar zu machen.
- Anpassung der Untersuchungsturni in der Güteüberwachung mobiler Anlagen und temporär betriebener stationärer Aufbereitungsanlagen mit kleiner Jahresdurchsatzleistung
- Verzicht auf den ausführlicheren Säulenversuch nach DIN 19528 bei der Aktualisierung des Eignungsnachweises bei mobilen Anlagen nach Wechsel der Baumaßnahme
- Möglichkeit der Bestimmung der Bodenart der Grundwasserdeckschicht an Hand verfügbarer großmaßstäbiger Bodenkarten für kleinere Baumaßnahmen, wenn keine Baugrunduntersuchung vorliegt.

Zu Verbesserungspotentialen in der ErsatzbaustoffV soll Ende des Jahres im Rahmen des laufenden Monitorings mit wissenschaftlicher Begleitung der FH Münster ein Workshop mit Anwendern der ErsatzbaustoffV in NRW durchgeführt werden.

Anlage zum Erlass vom 26.07.2023**Kriterien zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft für Recyclingbaustoffe, § 5 KrWG (Stand 12.07.2023)**

Anforderungen § 5 Absatz 1 KrWG	Recyclingbaustoffe Materialklasse nach ErsatzbaustoffV			Erläuterung
	RC-1	RC-2	RC-3	
Stoff/Gegenstand hat Verwertungsverfahren durchlaufen und ist so beschaffen, dass	Anforderung erfüllt, wenn Recyclingverfahren durchlaufen;	Anforderung erfüllt, wenn Recyclingverfahren durchlaufen;	Anforderung erfüllt, wenn Recyclingverfahren durchlaufen;	Diese Anforderung ist von allen Materialklassen erfüllt, wenn ein Verwertungsverfahren durchlaufen wurde. Recyclingbaustoffe werden in Aufbereitungsanlagen hergestellt (ErsatzbaustoffV § 2 Nr.1). In einer mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage werden mineralische Bau- und Abbruchabfälle behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt (ErsatzbaustoffV §2 Nr.5).
er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird	Verwendung als SOB/ Frostschuttschicht ist üblich, daneben Baugrubenverfüllung/ Baugrundverbesserung/ Unterbau/ untergeordnet Erdbau/ Leitungsgräben/ gebundene Bauweisen	Verwendung als SOB/ Frostschuttschicht ist üblich, daneben Baugrubenverfüllung/ Baugrundverbesserung/ Unterbau/ untergeordnet Erdbau/ Leitungsgräben/ gebundene Bauweisen	wenn es Verwendungszweck gibt, der für RC-3 geeignet ist, ist Kriterium ebenso erfüllt, ggf. kommen für RC-3 Verwendungen in Bauweisen außerhalb des Geltungsbereiches des FGSV-Regelwerks zum Einsatz	Die Anwendung von Recyclingbaustoffen im Straßen- und Erdbau auf Grundlage der sog. Verwertererlasse erfolgt in NRW seit den 1990er Jahren. Begriffsbestimmung mineralischer Ersatzbaustoff (ErsatzbaustoffV § 2 Nr.1): „Mineralischer Ersatzbaustoff, der [...], unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist.“ Für alle Materialklassen sind Einbauweisen in technische Bauwerke vorgesehen / möglich. Es gibt also für Recyclingbaustoffe in allen Materialklassen einen bestimmten Zweck. Auf die Hochwertigkeit der Verwertung kommt es nicht an.

				<p>ca. 90 % des anfallenden Bauschutts in NRW wird Verwertungsverfahren zugeführt; d.h. Verwertungsquote für Bauschutt beträgt in NRW derzeit 90 %;</p> <p>Zur Ermittlung der tatsächlichen Recyclingquote auf Ebene des Landes fehlen Datengrundlagen und Erfahrungswerte auf Basis der ErsatzbaustoffV; i.d.R. Einzelfallprüfung bezogen auf jeweilige Aufbereitungsanlage erforderlich</p>
ein Markt/Nachfrage besteht	<p>Annahme: i.d.R. positiver Marktwert, ggf. regionale Unterschiede in Abhängigkeit von Verfügbarkeit Naturstein/ primäre mineralische Rohstoffe</p> <p>RCL I nach NRW Verwertererlassen entspricht RC-1 und RC-2 bei Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV, z.T. sogar RC-3 (s. NRW-Übergangserlass, Anhang 3 Gleichwertigkeit von Materialklassen)</p>	<p>Zur Annahme eines i.d.R. positiven Marktwertes fehlen zur Zeit noch die Erfahrungswerte, jedoch ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem positivem Marktwert für RC-2 auszugehen; ggf. regionale Unterschiede in Abhängigkeit von Verfügbarkeit Naturstein/ primäre mineralische Rohstoffe</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zukünftig u.a. wegen Absenkung der</p>	<p>Annahme: geringere Nachfrage Konkurrenz mit anderen Ersatzbaustoffen (z.B. HMVA II, BM-F3), die i.d.R. nur in geschlossenen Einbauweisen verwendet werden und kein Erlös für den Hersteller, negativer Marktwert</p> <p>Anteil RC-3 am Gesamtaufkommen Recyclingbaustoffe derzeit unklar; Erfahrungswerte fehlen</p>	<p>Die weitere Verwendung des aus Abfall hergestellten Produkts muss sichergestellt sein, d. h. es muss die Möglichkeit geben, RC-Material zu vermarkten und diese Möglichkeit muss tatsächlich vom Hersteller genutzt werden. Der Markt ist durch den Verkauf des Recyclingbaustoffes vorhanden.</p> <p>Indizien für eine tatsächliche Verwendung sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftlicher Vorteil des Herstellers (positiver Marktwert¹) - Abnahmeverträge zwischen dem Hersteller und dem Nutzer. - Nachfrage nach dem Material. Sobald der Recyclingbaustoff die Aufbereitungsanlage mit einem Verwendungszweck gemäß ErsatzbaustoffV Anlage 2 oder 3 verlässt, besteht die Nachfrage.

¹ Jarass/Petersen, Kreislaufwirtschaftsgesetz 2. Auflage 2022 Rn. 47-49

„...In der Sache kann nur ein positiver Marktpreis den „Markt“ und eine „Nachfrage“ konstituieren.Ein „negativer Marktpreis“ vermag keinen Markt zu begründen, selbst wenn er durch Zuzahlungen, Nebengeschäfte oder Draufgaben, mit denen der Besitzer die fehlende Verkehrsfähigkeit des Stoffes oder Gegenstandes herstellen will, kompensiert wird....“

		Materialwerte für PAKs mehr RC2-Material anfallen wird; nach derzeitigen Schätzungen wird ca. 20-30 % der Recyclingbaustoffe voraussichtlich unter die Materialklasse RC-2 fallen		<p>Ein starkes Indiz sind Lieferverträge mit vergleichsweise langen Laufzeiten bzw. die gesicherte Verwendung der entsprechenden Mengen in einer Baumaßnahme.</p> <p>Eine Lagerung von RC-Materialien steht dem Abfall-Ende nicht entgegen, wenn dies z. B. der Zusammenstellung von Liefereinheiten dient. Eine längere Lagerdauer des RC-Materials beim Hersteller, z. B. > 1 Jahr, spricht jedoch gegen eine tatsächliche Verwendung bzw. eine bestehende Nachfrage.</p> <p>Fehlt ein Markt oder eine Nachfrage wird das Material per Gesetz wieder zu Abfall, da die Anforderungen nach § 5 (1) KrWG nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>Gleichbehandlungspflicht Recyclingbaustoffe mit primären Baustoffen gilt bei der Vergabe nicht unerheblicher öffentlicher Bauleistungen gemäß § 2 Abs. 2 LKrWG (soweit keine wesentlichen Mehrkosten, gleiche stoffliche Eignung)</p>
er die technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und anwendbare Normen für jeweilige Zweckbestimmung erfüllt und	<p>Anforderung erfüllt bei Prüfung nach bautechnischem Regelwerk der FGSV;</p> <p>Derzeit verfügen nicht alle Aufbereitungsanlagen in NRW über eine</p>	<p>Anforderung erfüllt bei Prüfung nach bautechnischem Regelwerk der FGSV;</p> <p>Derzeit verfügen nicht alle Aufbereitungsanlagen in NRW über eine</p>	<p>Anforderung erfüllt bei Prüfung nach bautechnischem Regelwerk der FGSV;</p> <p>Derzeit verfügen nicht alle Aufbereitungsanlagen in NRW über eine</p>	<p>Nachweis i.d.R. erbracht bei Vorliegen eines Eignungsnachweises „Bautechnik“ auf Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - TL G SoB-StB 20, Ausgabe 2020 - TL SoB-StB 20, Ausgabe 2020 - TL BuB E-StB 20, Ausgabe 2020 - TL Pflaster-StB 06, Ausgabe 2006 / Fassung 2015 (Güteüberwachung bautechnischer Merkmale)

	Güteüberwachung bautechnischer Merkmale.	Güteüberwachung bautechnischer Merkmale.	Güteüberwachung bautechnischer Merkmale.	<p>Im Einzelfall können ggf. weitere Vorgaben aus vertraglichen Vereinbarungen mit dem Bauträger, der Recyclingbaustoffe einsetzt, resultieren.</p> <p>Die bautechnische Eignung ist unabhängig von der Materialklasse eines Recyclingbaustoffes, da diese nur eine Einstufung der umweltrelevanten Eigenschaften vornimmt. Es müssen die bautechnischen Anforderungen erfüllt werden, die für die vorgesehene Einbauweise (Zweck) erforderlich ist. Es können alle Materialklassen die jeweiligen erforderlichen bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese müssen individuell nachgeprüft und nachgewiesen werden.</p>
seine Verwendung nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt	<p>RC-1 weitgehend ubiquitäre Verwendbarkeit; z.T. in den volldurchströmten Einbauweisen der EBV und in Wasserschutzbereichen, Fußnotenregelung BM-0*</p> <p>Für Qualitätssicherung ist die Einhaltung von Annahmebedingungen und Durchführung einer Annahmekontrolle nach Abschnitt 2 und die Durchführung einer Güteüberwachung nach Abschnitt 3 der</p>	<p>für die Verwendung der Materialklasse RC-2 bestehen Einschränkungen beim Einbau in teildurchströmten und durchströmten Bauweisen; Gegenüber RC-1 gelten z.T. Nutzungseinschränkungen, z.B. Deckschichten ohne Bindemittel nur außerhalb sensibler Nutzungsbereiche</p> <p>Entlassung aus dem Abfallregime könnte im Vergleich zu primären Baustoffen zu höheren</p>	<p>Für RC-3 sind nur geschlossene Einbauweisen 1-6, 9 zulässig, auch geschlossene Bauweisen sind z.T. in WSG/ HSG nicht zulässig</p> <p>Entlassung aus dem Abfallregime könnte im Vergleich zu primären Baustoffen zu höheren Umwelt- und Gesundheitsrisiken führen</p>	<p>Ersatzbaustoffe dürfen nur in technische Bauwerke eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen ... nicht zu besorgen sind (ErsatzbaustoffV § 19 Abs.1). Keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen ist zu besorgen, wenn Güteüberwachung nach EBV Abschnitt 3, Einbau in zulässiger Einbauweise nach EBV Anlage 2 oder 3 oder BM-0, BG-0 eingebaut wird.</p> <p>Maßgeblich sind demnach die Qualitätssicherung des Recyclingbaustoffes <u>und</u> die Einhaltung der medienschutzbezogenen Einbaubedingungen/ -anforderungen.</p>

	ErsatzbaustoffV erforderlich. Derzeit verfügen nicht alle Aufbereitungsanlagen in NRW über eine Güteüberwachung umweltfachlicher Merkmale.	Umwelt- und Gesundheitsrisiken führen.		
Zeitpunkt des Endes der Abfalleigenschaft (nach Aufbereitung mit Güteschutz); mit dem Einbau)	Wenn alle v.g. Kriterien erfüllt sind, kann Abfallende mit Verlassen der Aufbereitungsanlage eintreten; bei vergleichender Sicherheitsbetrachtung zwischen Abfallrecht/Produktrecht sind i.d.R. keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erwarten	Im Einzelfall ist Ende der Abfalleigenschaft nach Aufbereitung bei Einhaltung aller v.g. Voraussetzungen möglich, i.d.R. endet Abfalleigenschaft mit dem Einbau (Abschluss des Verwertungsvorgangs), da höhere Umweltrisiken bei Entlassung aus dem Abfallregime bestehen,	Im Einzelfall ist Ende der Abfalleigenschaft nach Aufbereitung bei Einhaltung aller v.g. Kriterien möglich, i.d.R. endet Abfalleigenschaft mit dem Einbau (Abschluss des Verwertungsvorgangs), auf Grund des höheren Risikos schädlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt	Zeitpunkt des Endes der Abfalleigenschaft richtet sich danach, wann alle Kriterien des § 5 in Summe erfüllt sind, die vergleichende Sicherheitsbetrachtung zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 verlangt strengen Beurteilungsmaßstab Jeder Hersteller muss für seine Recyclingbaustoffe und klassifizierten Materialklassen gewährleisten, dass die Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft eingehalten werden. Der Verwender ist bei Übernahme des Ersatzbaustoffes für Einhaltung der Abfallende-Kriterien verantwortlich, indem er den Ersatzbaustoff in den zugelassenen Einbauweisen gemäß Anlagen 2 und 3 der EBV einbaut.

<p>§ 7 a KrWG – Bezug zum Chemikalien- und Produktrecht</p>				<p>Gesteinskörnungen aus Bau- und Abbruchabfällen gelten nach REACH als Erzeugnisse (s. S. 28 ECHA-Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen). Deshalb ist keine Stoffeinstufung nach CLP oder Registrierung nach Reach erforderlich. Sollten besonders besorgniserregende Stoffe (s. REACH-Kandidatenliste) in Erzeugnissen vorliegen, können damit Informationspflichten nach Art. 7 (2) oder Art. 33 REACH verbunden sein.</p> <p>Durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Annahmekontrolle und die Güteüberwachung ist auszuschließen, dass besonders besorgniserregende Stoffe in Konzentrationen $\geq 0,1\%$ im Recyclingbaustoff vorliegen -Anforderungen nach dem Chemikalienrecht bestehen daher nicht.</p>
<p>Fazit: Einzelfallentscheidung an Hand der Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG für alle Materialklassen erforderlich</p>	<p>Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung gilt wie bisher die Einzelfallprüfung nach den Kriterien § 5 Absatz 1 KrWG.</p> <p>Ca. 90 % des anfallenden Bauschutts werden in NRW Aufbereitungsanlagen zugeführt. Derzeit haben nicht alle Anlagen in NRW eine Güteüberwachung umweltrelevanter Merkmale i.S. § 4 ErsatzbaustoffV etabliert. Nicht alle Aufbereitungsanlagen unterliegen einer Güteüberwachung bautechnischer Merkmale.</p> <p>Für ca. 50 % der Aufbereitungsanlagen verfügen über Testate der umweltbezogenen und bautechnischen Güteüberwachung.</p> <p>Ein güteüberwachter Recyclingbaustoff der Materialklasse RC-1 kann bei nachgewiesener umweltfachlicher <u>und</u> bautechnischer Eignung i.S. von § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 i.d.R. als Nicht-Abfall die Aufbereitungsanlage verlassen. Auf Grund der (fast) uneingeschränkten Verwendbarkeit sind abfalltypische Gefahren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten bzw. das Risiko schädlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Für Recyclingbaustoffe der besten Materialklasse kann derzeit i.d.R. von einer positiven Marktnachfrage ausgegangen werden. Das Kriterium der Marktnachfrage in § 5 Absatz 1 Nr. 2 KrWG kann jedoch auf Grund regionaler Unterschiede auch bei RC-1 tatsächlich nur im Einzelfall bewertet werden.</p> <p>Die Entlassung aus dem Abfallregime könnte bei RC-2 und RC-3 im Vergleich zu primären Baustoffen zu höheren Umwelt- und Gesundheitsrisiken führen. Zudem ist für die Materialklasse RC-3 ein positiver Marktwert nicht belegt.</p>			



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Nur per Email

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat TII4

TII4@bmu.bund.de

24.01.2024
Seite 1 von 5

Aktenzeichen 61.05.05.05
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-856
petra.umlauf-
schuelke@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Eckpunktepapier zur Abfallende-Verordnung für bestimmte minera-
lische Ersatzbaustoffe**

Ihr Schreiben vom 29.12.2023

Für die Möglichkeit zum Eckpunktepapier für eine Abfallende-Verordnung
Stellung zu nehmen bedanke ich mich.

Die vom BMUV mit einer Abfallende-Verordnung verfolgten Ziele, u.a.

- den Absatzmarkt und die Akzeptanz für qualitätsgeprüfte hochwer-
tige Ersatzbaustoffe zu stärken und Hemmnisse bei den Verwen-
dern abzubauen sowie
- abfallspezifische Verpflichtungen für bestimmte Ersatzbaustoffe
entfallen zu lassen

werden ausdrücklich unterstützt.

Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) ergeben sich folgende
Anmerkungen, um deren Berücksichtigung ich bei der Weiterentwicklung
des Eckpunktepapiers zu einem Verordnungsentwurf bitte:

1. Rechtssystematische Einordnung

Aus dem Eckpunktepapier geht nicht hinreichend deutlich hervor, dass
die Anforderungen des § 5 Absatz 1 KrWG auch bei Erlass einer Verord-
nung nach § 5 Absatz 2 KrWG grundsätzlich weiterhin gelten und die Ver-
ordnung diese lediglich konkretisiert. Bei Vorliegen einer Verordnung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



nach § 5 Absatz 2 KrWG werden anstelle der allgemeinen Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 die besonderen Kriterien der Verordnung herangezogen, die im Einzelfall eingehalten werden müssen. Es bleibt jedoch auch bei Konkretisierung der Kriterien aus § 5 Absatz 1 KrWG durch die Abfallende-Verordnung bei einer Einzelfallprüfung. Insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2. (Bestehende Nachfrage für MEB) und 3.3. (Erfüllung der geltenden technischen Anforderungen) lassen offen, ob die Verordnung eine Einzelfallprüfung weiterhin vorsieht.

2. Klare Eingrenzung und Definition des Anwendungsbereiches der Abfallende-Verordnung

Die Abfallende-Verordnung könnte im ersten Schritt auf den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV beschränkt und zum späteren Zeitpunkt sukzessive fortgeschrieben werden. Es bleibt im Eckpunktepapier etwas unklar, wie mit anderen Einsatzbereichen der betrachteten Stoffströme von mineralischen Abfällen (rezyklierte Gesteinskörnungen im Hochbau, Bodenmaterial, Ziegel im GALA-Bau) umgegangen werden soll.

Für rezyklierte Gesteinskörnungen, die bei der Betonherstellung zum Einsatz kommen können, sind die fachlichen Anforderungen in einem anderen Rechtsbereich als in der ErsatzbaustoffV festgelegt (*s. unten Nr. 3*).

Angesprochen wird auch der GALA Bau, wobei die Nutzung von Bodenmaterialien im GALA Bau sowohl in technischen Bauwerken wie auch in sog. bodenähnlichen Anwendungen, für die die §§ 6-8 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gelten, unter die Abfallende-Verordnung fallen dürfte. Überschneidungen mit dem Geltungsbereich der BBodSchV gibt es bei den Bodenmaterialklassen BM-0 und BM-0*. Die Bodenmaterialklassen BM-0 und BM-0* können u.a. in Verfüllungen, Maßnahmen des Massenausgleichs oder der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung sowie BM-0 beim Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht stofflich verwertet werden. Der Hauptentsorgungsweg von Bodenmaterial (in NRW ca. 75 % der zur Entsorgung anfallenden Bodenmaterialien) ist die Verwertung in Verfüllungen.

Für das Abfallende ist die Anwendbarkeit der BBodSchV zwar unerheblich. Entscheidend ist, dass bei Anwendbarkeit der BBodSchV die Anforderungen der §§ 6-8 eingehalten werden, da nur dann die Voraussetzungen für das Abfallende nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG erfüllt sind.



Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Verwendungsart „Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial“ durch die Aufnahme in eine Abfallende-Verordnung im Sinne einer Lenkungswirkung gefördert werden sollte.

Es handelt sich um eine sonstige stoffliche Verwertung durch Verfüllung (4. Stufe der Abfallhierarchie). In der Regel steht die Entsorgungsleistung (negativer Marktwert) im Vordergrund.

3. Anforderungen an die Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen im Hochbau

Normgerecht hergestellte rezyklierte Gesteinskörnungen für die Herstellung von Transportbeton nach DIN 1045-2 (Ausgabedatum 08/2023) erfüllen aus hiesiger Sicht mit Vorliegen der Konformitätserklärung die Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG und sind nicht mehr als Abfall einzustufen. Die spezifischen bzw. konkreten umweltfachlichen Anforderungen für den Einsatz von rezyklierten Gesteinskörnungen sind jedoch nicht im untergesetzlichen Regelwerk zum KrWG (z.B. ErsatzbaustoffV für den Hochbau) festgelegt. Rezyklierte Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 können nach der DIN 1045-2 (Ausgabe 08/2023) in den maximal zulässigen Anteilen für die Herstellung von normgerechtem Beton eingesetzt werden. Die umweltfachliche und bautechnische Qualitätssicherung der rezyklierten Gesteinskörnungen wird in den einschlägigen Normen (DIN EN 12620:2008-07 (Gesteinskörnungen für Beton), DIN 4226-101:2017-08 (Typen und geregelte gefährliche Substanzen), DIN 4226-102:2017-08 (Typprüfung und Werkseigene Produktionskontrolle) beschrieben. Außerhalb der Norm, z.B. für Fertigbetonelemente, kann auf Antrag eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erteilt werden.

Die nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 bis 5 mindestens festzulegenden Anforderungen unterscheiden sich daher grundlegend von denen der ErsatzbaustoffV. Die Abfallende-Verordnung könnte für die für den Hochbau geeigneten mineralischen Abfälle (und Nebenprodukte) jeweils einen eigenen Anhang enthalten. So könnten in einer leicht fortzuschreibenden Struktur die jeweiligen stoffspezifischen und anwendungsbezogenen Anforderungen festgelegt werden.

4. Zeitpunkt der Beendigung der Abfalleigenschaft definieren

Für den Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV sind durch die ErsatzbaustoffV für alle geregelten Ersatzbaustoffarten die Voraussetzungen



festgelegt, wonach es sich spätestens mit dem regelkonformen Einbau in ein technisches Bauwerk um Nicht-Abfälle handelt.

Seite 4 von 5

Im Eckpunktepapier wird nicht hinreichend deutlich, dass sich die Auswahl bestimmter schadstoffarmer Materialklassen auf das vorzeitige Erreichen des Abfallendes bezieht. Der Zeitpunkt sollte in der Abfallende-Verordnung konkret bestimmt werden. Aus hiesiger Sicht gilt, dass ein güteüberwachter Recyclingbaustoff der Materialklasse RC-1 bei nachgewiesener umweltfachlicher und bautechnischer Eignung i.S. von § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 i.d.R. bereits als Nicht-Abfall die Aufbereitungsanlage zur direkten Verwendung verlässt.

5. Öffnung für alle Materialklassen von Recyclingbaustoffen

Auch Recyclingbaustoffe der Materialklassen RC-2 und RC-3 können in Einzelfällen bei nachgewiesener Erfüllung der Kriterien des § 5 Absatz 1 vorzeitig das Abfallende erreichen. Diese Möglichkeit sollte in der Abfallende-Verordnung nicht per se ausgeschlossen werden.

6. Marktnachfrage

Die weitere Verwendung des aus Abfall hergestellten Produkts muss sichergestellt sein, d. h. es muss die Möglichkeit geben, den Ersatzbaustoff tatsächlich zu vermarkten und diese Möglichkeit muss tatsächlich vom Hersteller genutzt werden.

Indizien für eine tatsächliche Verwendung sind z. B.:

- wirtschaftlicher Vorteil des Herstellers (positiver Marktwert). Der Markt ist durch den Verkauf des Recyclingbaustoffes vorhanden.
- Abnahmeverträge zwischen dem Hersteller und dem Nutzer.
- Nachfrage nach dem Material. Sobald Recyclingbaustoff die Aufbereitungsanlage mit einem Verwendungszweck gemäß ErsatzbaustoffV Anlage 2 oder 3 verlässt, besteht die Nachfrage.

Ein starkes Indiz sind Lieferverträge mit vergleichsweise langen Laufzeiten bzw. die gesicherte Verwendung der entsprechenden Mengen in einer Baumaßnahme.

Eine längere Lagerdauer des RC-Materials beim Hersteller, z. B. > 1 Jahr, steht der tatsächlichen Verwendung bzw. einer bestehenden Nachfrage entgegen.

Die Annahme der „Marktfiktion“ im Eckpunktepapier auf der Grundlage der Daten des Monitoring Berichtes der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau,



Jahresbericht 2020 sollte auch unter Berücksichtigung regionaler Märkte und Verfügbarkeiten von primären Baustoffen näher begründet werden.

Seite 5 von 5

7. Nebenprodukte

Das Eckpunktepapier suggeriert, dass es sich bei den Ersatzbaustoffen aus industriellen Prozessen im Sinne § 2 Nr. 18 bis 28 ErsatzbaustoffV in der Regel um Nebenprodukte handelt. Diese Auffassung teile ich nicht für alle geregelten Ersatzbaustoffe aus industrieller Produktion. Z.B. werden Gießereirestsande oder Braunkohlenflugaschen in NRW überwiegend auf Deponien zur Beseitigung abgelagert. Bei den mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen handelt es sich nur dann um Nebenprodukte, wenn die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 KrWG kumulativ erfüllt sind.

8. Vergleichende Sicherheitsbetrachtung

In der vergleichenden Sicherheitsbetrachtung für alle Phasen des Lebenszyklus wäre eine „second-life“ Betrachtung. wünschenswert. Die vergleichende Sicherheitsbetrachtung sollte um eine Bewertung der Recyclingfähigkeit nach Ende der Nutzung des Ersatzbaustoffes im jeweiligen Einsatzbereich ergänzt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Schadstoffgehalte tolerabel sind, um eine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf zu vermeiden (§ 7 Absatz 3 KrWG).

In der Anlage übersende ich Ihnen zudem das Eckpunktepapier mit textlichen Änderungsvorschlägen und ergänzenden Hinweisen.

Im Auftrag
Gez. Umlauf-Schülke

- TOP 6 -

Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang zur Einrichtung einer „Agrar-Allianz“ ergriffen?

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2468

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

16. April 2024

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang zur Einrichtung einer „Agrar-Allianz“ ergriffen?“

Sitzung des AULNV am 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 17. April 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von René Schneider MdL vom 5. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. April 2024

Schriftlicher Bericht

**„Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang zur
Einrichtung einer ‚Agrar-Allianz‘ ergriffen?“**

Zu den Fragen wird wie folgt berichtet.

Wenngleich sich die wirtschaftliche Situation vieler Landwirtinnen und Landwirte im vergangenen Jahr verbessert hat, war diese in den Jahren zuvor von sinkenden Erträgen und oftmals Verlusten geprägt. Viele, gerade kleinere und familiengeführte Höfe haben aufgeben müssen.

Die Protestveranstaltungen der Landwirtinnen und Landwirte im Januar 2024 haben deutlich gezeigt, dass die Unzufriedenheit in der Landwirtschaft groß ist. Dabei richteten sich die Proteste nicht nur gegen die schrittweise Streichung der Agrardiesel-Rückvergütung durch die Bundesregierung, die einen weiteren Wettbewerbsnachteil für die heimischen Bauern in einem von zunehmender internationaler Konkurrenz geprägten Umfeld bedeutet. Vielmehr ging es darum, für die Landwirtschaft Perspektiven zu schaffen und innerhalb des aktuellen Transformationsprozesses Planungs- und Finanzierungssicherheit zu erhalten. Für viele Landwirtinnen und Landwirte ist angesichts überbordender Bürokratisierung und immer weiter zunehmender rechtlicher und wirtschaftlicher Belastungen das Maß voll.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung für die Gründung einer Agrar-Allianz unter Beteiligung der Spitzenvertreterinnen und -vertreter aller betroffenen gesellschaftlichen Akteure geworben. Nach dem Vorbild der Kohle-Kommission sollen Ergebnisse unter Einschluss von deren Finanzierung erzielt werden, die später rechtsverbindlich festgeschrieben werden und dem notwendigen Wandel Leitplanken geben.

Im Rahmen der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien am 8. Februar 2024 hat sich Nordrhein-Westfalen dafür eingesetzt, dass der Vorschlag zur Begründung einer Agrar-Allianz in den Beratungen der Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 6. März 2024 zur Lage der Wirtschaft und zur Agrarpolitik Berücksichtigung finden konnte.

Im März 2024 hat Nordrhein-Westfalen mit den Ländern Bayern, Hessen und Baden-Württemberg einen Entschließungsantrag in den Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates eingebracht, in dem der Bundesrat die Bundesregierung auffordern soll, kurzfristig zu einem ersten Treffen einer Agrar-Allianz einzuladen und sicherzustellen, dass Ergebnisse noch im Laufe der Legislaturperiode erzielt und umgesetzt werden.

Der Text der Entschließung, welcher am 4. März 2024 vom Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates dem Bundesrat empfohlen wurde, lautet folgendermaßen:

„Damit Entlastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland nachhaltig und tatsächlich wirksam werden, bedarf es eines mit allen Beteiligten abgestimmten Prozesses, der Planungssicherheit schafft. Im Gegensatz zur Borchert-Kommission oder der Zukunftskommission Landwirtschaft soll diese neue Agrar-Allianz Ziele und Ergebnisse formulieren, die im Sinne eines Vertrages zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft verbindlichen Charakter haben. Dazu müssen sich die relevanten Spitzenvertreter und -vertreterinnen aus Landwirtschaft, Einzelhandel, Gewerkschaften, Umwelt und Tierschutzverbänden, Wissenschaft und Politik zusammenfinden. Sämtliche Ergebnisse, einschließlich deren Finanzierung, sollten anschließend durch Anpassung der gesetzlichen Vorschriften festgeschrieben werden. Wo EU-Recht betroffen ist, wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine entsprechende Überarbeitung des EU-Rechts einzusetzen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig zu einem ersten Treffen dieser Agrar-Allianz nach den geschilderten Grundsätzen einzuladen und sicherzustellen, dass Ergebnisse noch im Laufe der Legislaturperiode erzielt und rechtsverbindlich und planungssicher umgesetzt werden.“

Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung des Problems hätte die Einberufung und Führung einer solchen Allianz dem Bundeskanzler obliegen. Leider verweigert dieser die Einberufung eines solchen Gremiums. Ohne eine Bereitschaft des Bundes, eine Agrar-Allianz federführend zu koordinieren, macht eine solche keinen Sinn. Die für die Landwirtschaft maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen werden durch den Bund und in Europa gesetzt.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, ein ähnliches Format auf Landesebene einzusetzen, weil die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft maßgeblich auf europäischer Ebene und auf Ebene des Bundes bestimmt werden.

Außerdem setzt sich die Landesregierung an vielen weiteren Stellen für die Landwirtinnen und Landwirte ein. So hat sie sich im Vermittlungsausschussverfahren zum Wachstumschancengesetz für die Rücknahme der schrittweisen Streichung der Agrardiesel-Rückvergütung eingesetzt. Leider war der Bund auch hier nicht zu ausreichenden Zugeständnissen bereit.

Das bürokratiearme Sofortprogramm zur Unterstützung der bäuerlichen Familienbetriebe wurde mit der Richtlinie zur „Förderung von speziellen Investitionen zum Tierwohl in landwirtschaftlichen Unternehmen“ umgesetzt. Bis Ende des Jahres 2022 wurden über diese Richtlinie bereits Anlagen zur Kühlung von Tierhaltungen, offene Tränken in Schweineställen, Scheuerbürsten, Vorrichtungen zur Bereitstellung von verzehrbarem organischem Beschäftigungsmaterial in Schweineställen und Nachrüstungen mit verformbaren Bodenbelägen in der Kälber- und Mastbullenhaltung gefördert.

In Umsetzung des Koalitionsvertrages wurde die Laufzeit der Richtlinie am 29. November 2022 bis Ende 2024 verlängert und die Fördergegenstände angepasst. Entsprechend des aktuellen Bedarfs in der Landwirtschaft wurden als weitere Fördergegenstände Kälberglus und -hütten in Milchviehbetrieben sowie Fang- und Behandlungsstände für Weidetiere aufgenommen. Die Erweiterung der Fördergegenstände wurde im Dialog mit der Landwirtschaftskammer ermittelt, um eine möglichst wirksame Förderung der bäuerlichen Betriebe zu erreichen. Das sehr bürokratiearm angelegte Programm wurde seitdem stark nachgefragt.

So konnten über 1.600 Anträge aus der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft bewilligt werden. Die Betriebe erhielten insgesamt über 7 Millionen EUR an Zuschüssen. Bei einer Förderquote von 40 Prozent je Anschaffung wurde damit ein Investitionsvolumen von über 18 Millionen EUR in Nordrhein-Westfalen freigesetzt.

Nach vollständiger Bindung der zur Verfügung gestellten Mittel wurde das Programm am 2. April 2024 geschlossen.

Insbesondere bestand eine starke Nachfrage nach Kälberhütten und -iglus. Durch die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Änderung der Tierschutztransportverordnung des

Bundes hat sich das Transportalter von Kälbern von 14 auf 28 Tage erhöht und die die Tiere müssen länger auf den Betrieben untergebracht werden. Dafür sind auf den Betrieben zusätzliche Kälberiglus und -hütten notwendig. Ziel der Förderung war es, die Betriebe bei der Anschaffung zu unterstützen. Fast 500 Anträge allein für diesen Fördergegenstand zeigen, dass der Bedarf kurzfristig, unbürokratisch und zielgenau gedeckt werden konnte.

Stark nachgefragt wurden auch Kühlanlagen für die Viehhaltungen. Mit über 400 Anträgen konnten landwirtschaftliche Betriebe z. B. Ventilatoren in Boxenlaufställen oder Wasservernebler in Schweineställen einbauen. Mit einfachen Ein- und Umbaumaßnahmen zur weiteren Steigerung des Tierwohls konnten die bäuerlichen Familienbetriebe in Nordrhein-Westfalen so nachhaltig unterstützt werden.

Das „Zukunftsprogramm Moderne Landwirtschaft“ hat eine sachgerechte Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes zum Ziel und wird die durch den Klimawandel bedingten Herausforderungen im Pflanzenbau in den Blick nehmen. Im Hinblick auf die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes haben bereits intensive Erörterungen mit den betroffenen Verbänden stattgefunden. Eine Vorstellung des Programms ist im Jahr 2024 geplant.

- TOP 7 -

Wie erfolgreich war der GAK-Mittelabruf der Landesregierung 2023?

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2437

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

12. April 2024

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Wie erfolgreich war der GAK-
Mittelabruf der Landesregierung 2023?“**

Sitzung des AULNV am 17. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 17. April 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn René Schneider MdL vom 5. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. April 2024

Schriftlicher Bericht

**„Wie erfolgreich war der GAK-Mittelabruf der
Landesregierung 2023?“**

Die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft, zur Entwicklung ländlicher Räume und zur Verbesserung des Küsten- und Hochwasserschutzes eingesetzt. Der Bund erstattet den Ländern 60 v.H. der von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nachgewiesenen Mittel.

Frage 1: Wie hoch waren die GAK-Mittel, die dem Land NRW 2023 gemäß GAK-Rahmenplan zustanden?

Auf der Grundlage des beschlossenen Bundeshaushalts für das Jahr 2023 und nach Abschluss des Umlaufverfahrens des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zur Mittelverteilung wurde dem Land Nordrhein-Westfalen am 6. März 2023 wie folgt ein Verfügungsrahmen durch den Bund bereitgestellt:

	Kassenmittel (KM)	Verpflichtungsermächtigungen (VE)
Regulärer Rahmenplan	34.346.126 EUR	26.117.128 EUR
Zweckgebundene Mittel für Extremwetter-Wald-Maßnahmen/Anpassung Wälder an den Klimawandel	10.558.700 EUR	401.390 EUR
Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	4.872.000 EUR	48.660.000 EUR
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“	10.515.200 EUR	8.412.160 EUR
Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	11.501.000 EUR	9.043.072 EUR

Im Rahmen von zwei länderübergreifenden Mittelumschichtungen haben sich bis zum 31. Dezember 2023 wie folgt Veränderungen bei den Kassenmitteln ergeben:

Regulärer Rahmenplan (Hochwasserschutz)	+1.002.477 EUR
Zweckgebundene Mittel für Extremwetter-Wald-Maßnahmen/Anpassung Wälder an den Klimawandel	-10.558.700 EUR

Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	-812.790 EUR
Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	-6.000.000 EUR

Zurückgegebene Mittel sind im Haushalts- und Kassensystem des Bundes in Abgang zu stellen und können von den Ländern nicht mehr bewirtschaftet werden.

Somit standen dem Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2023 wie folgt GAK-Mittel des Bundes zur Verfügung:

	KM	VE
Regulärer Rahmenplan	35.348.603 EUR	26.117.128 EUR
Zweckgebundene Mittel für Extremwetter-Wald-Maßnahmen/Anpassung Wälder an den Klimawandel	-	401.390 EUR
Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	4.059.210 EUR	48.660.000 EUR
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“	10.515.200 EUR	8.412.160 EUR
Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	5.501.000 EUR	9.043.072 EUR

Frage 2: Wie hoch waren die Mittel, die die Landesregierung bis zum 31.12.2023 beim Bund abgerufen hat? (Bitte nach den einzelnen Förderbereichen und den einzelnen Sonderrahmenplänen auflisten)?

Im Haushaltsjahr 2023 hat das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt Mittel beim Bund abgerufen:

	Betrag
Regulärer Rahmenplan	33.189.766,46 EUR
Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	1.779.493,97 EUR
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“	9.694.446,58 EUR

Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	4.991.930,99 EUR
--	------------------

Von den Mitteln des regulären Rahmenplans entfallen auf die jeweiligen Förderbereiche (Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung; Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen; Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege; Förderbereich 5: Forsten; Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere; Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen; Förderbereich 9: Benachteiligte Gebiete):

Förderbereich 1	5.378.049,12 EUR
Förderbereich 2	3.764.586,54 EUR
Förderbereich 4	3.986.809,65 EUR
Förderbereich 5	461.234,31 EUR
Förderbereich 6	965.235,57 EUR
Förderbereich 7	9.807.378,44 EUR
Förderbereich 9	8.826.472,83 EUR

Frage 3: Wie hoch war im Jahr 2023 der Abruf von zweckgebundenen GAK-Mitteln?

Nach Erfüllung des jeweiligen aus dem regulären GAK-Rahmenplan zu erbringenden Referenzwertes wurden im Jahr 2023 bei den Sonderrahmenplänen wie folgt zweckgebundene Mittel abgerufen:

	Betrag
Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“	1.779.493,97 EUR
Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“	9.694.446,58 EUR
Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“	4.991.930,99 EUR

Frage 4: Wie hoch sind die Verpflichtungsermächtigungen für die kommenden fünf Jahre? (Bitte aufschlüsseln nach Förderbereich, Sonderrahmenplan und Jahr)

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden den Ländern noch keine Verpflichtungsermächtigungen vom Bund zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Voraussichtlich kann mit folgenden Mitteln geplant werden:

	VE gesamt	2025	2026	2027	2028	2029
Regulärer Rahmenplan	19.424	5.915	5.258	4.600	3.651	-
Sonstige Hochwasserschutzmaßnahmen	3.778	1.314	986	657	493	328
NHWSP	16.889	100	111	16.678	-	-
Waldumbau und Wiederaufforstung*	10.377	7.832	979	783	587	196

Angaben in TEUR

NHWSP = Nationales Hochwasserschutzprogramm

*Die Mittel werden vom Bund aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bereitgestellt. Die Mittel des Klima- und Transformationsfonds sind im Bundeshaushalt im Einzelplan 60 und damit außerhalb der im Kapitel 1095 etatisierten GAK-Mittel veranschlagt. Die Abwicklung der Maßnahmen Waldumbau und Wiederaufforstung erfolgt nach den Fördergrundsätzen der GAK. Hiermit ist auch das Erfordernis einer 40%igen Landeskofinanzierung verbunden.

Im regulären Rahmenplan ist beabsichtigt, die Mittel in den Förderbereichen 1, 2, 3, 4 und 7 einzusetzen.

In der GAK bestanden bis zum 31. Dezember 2023 Vorbelastungen bei den Bundesmitteln in folgender Höhe:

Verpflichtungsermächtigungen gesamt	51.192.000 EUR
davon fällig 2024	25.903.000 EUR

davon fällig 2025	14.465.000 EUR
davon fällig 2026	8.433.000 EUR
davon fällig 2027	1.725.000 EUR
davon fällig 2028	465.000 EUR
davon fällig 2029	201.000 EUR

Ab dem Haushaltsjahr 2024 entfallen der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ und der Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“. Die Maßnahmen sind identisch mit den in den Förderbereichen 1 (Ländliche Entwicklung) bzw. 4 (Ökolandbau und Biologische Vielfalt) vorgesehenen Maßnahmen. Eine Ausfinanzierung der bei den beiden Sonderrahmenplänen zu Lasten der Jahre 2024 ff. eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen erfolgt aus den Mittel des regulären Rahmenplans. In der nachfolgenden Tabelle wurden daher die Lasten der Folgejahre eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu bereits bestehenden Vorbelastungen der Förderbereiche 1 bzw. 4 hinzuaddiert.

Projekte des bisherigen Sonderrahmenplans „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ werden ab dem Haushaltsjahr 2024 als Maßnahme 2.0 im Förderbereich 7 mit zweckgebundenen Mitteln weiterfinanziert. Aufgrund der Zweckbindung werden diese Vorbelastungen in einer gesonderten Zeile (Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) ausgewiesen.

Bereich	VE gesamt	2024	2025	2026	2027	2028	2029
FB 1	12.626	7.676	2.970	720	1.260	-	-
FB 2	7.320	4.414	2.906	-	-	-	-
FB 3	1.752	1.260	492	-	-	-	-
FB 4	8.457	6.096	615	615	465	465	201
FB 7	5.250	3.609	1.491	150	-	-	-
NHWSP	15.787	2.848	5.991	6.948	-	-	-

Angaben in TEUR

FB = Förderbereich

NHWSP = Nationales Hochwasserschutzprogramm (= ehemaliger Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“)

Frage 5: Welche Konsequenzen ergeben sich für das Land NRW aus dem im Dezember 2023 verabschiedeten „GAK-Rahmenplan 2024-2027“? Wie wirkt der PLANAK-Beschluss sich auf die einzelnen Förderbereiche und die Sonderrahmenpläne aus?

Für den GAK-Rahmenplan 2024-2027 wurden in verschiedenen Förderbereichen inhaltliche Änderungen beschlossen. Wesentliche Änderungen mit inhaltlichen Auswirkungen für Nordrhein-Westfalen waren zum Beispiel:

- Die Entfristung der Fördermaßnahme „Regionalbudget“ im Förderbereich 1. In den LEADER-Regionen können nun dauerhaft Kleinprojekte, die insbesondere einen Beitrag zur Orts- und Innenentwicklung, zum sozialen und kulturellen Leben, zur Freizeit und Erholung dienen und somit einen Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse auch auf dem Land leisten, dauerhaft gefördert werden.
- Mit dem Start des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung wurde befristet bis zum 31. Dezember 2027 die investive Förderung von Stallbaumaßnahmen in der Schweinehaltung im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ausgesetzt. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz in Ställen, die im AFP weiter mit GAK-Mitteln bezuschusst werden können.
- Die Gebietskulisse für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde auf Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten erweitert.
- Der Neubau und die Erweiterung überbetrieblicher Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser sowie für die Grundwasseranhebung von Pumpanlagen für Bewässerungszwecke in Gartenbau und Landwirtschaft wurde bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Die entsprechenden Förderrichtlinien wurden angepasst.

Zudem wurden mit dem GAK-Rahmenplan 2024 bis 2027 die Sonderrahmenpläne aufgelöst. Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms wurde als Maßnahme 2.0 im Förderbereich 7 aufgenommen. Eine Förderung der Maßnahmen des Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ bzw. des Sonderrahmenplans „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ musste

bis zu einem bestimmten Referenzwert aus den Förderbereichen 1 (ländliche Entwicklung) bzw. 4 (Ökolandbau und Biologische Vielfalt) erfolgen. Erst danach konnten die inhaltsgleichen einzelnen Fördergegenstände aus den beiden Sonderrahmenplänen finanziert werden. Durch den Wegfall der Sonderrahmenpläne war eine Änderung der bestehenden Förderrichtlinien nicht erforderlich.

Frage 6: Welche Verschiebungen bzgl. der Schwerpunkte plant das Land NRW als Konsequenz der Flexibilisierung der Mittel?

Ein flexibler Mitteleinsatz ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ist immer nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ansätze möglich. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes haben sich im Haushaltsjahr 2024 die zur Verfügung stehenden Ansätze (Kassenmittel und Verpflichtungsermächtigungen) in der GAK verändert. Durch die Integration der Sonderrahmenpläne „Förderung der ländlichen Entwicklung“ sowie „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“ in den regulären Rahmenplan müssen auch die hier zu Lasten der Jahre 2024 ff. entstandenen Vorbelastungen finanziert werden. Die Mittelbewirtschaftung von Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (ehemaliger Sonderrahmen „Maßnahmen des präventiver Hochwasserschutzes“) erfolgt im Rahmen des vom Bundeshaushaltsgesetzgeber vorgegebenen Rahmens.

- TOP 8 -

Kartieren bis zum Sankt-Nimmerleinstag: Wann geht die Landesregierung beim Schutz der Streuobstwiesen endlich den nächsten Schritt?



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2436**

A17

Oliver Krischer

12.04.2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen III-3 -
bei Antwort bitte angeben

Dr. Luwe
Telefon 0211 4566-509
Telefax 0211 4566-388
michael.luwe@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Kartieren bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag: Wann geht die Landesregierung beim Schutz der Streuobstwiesen endlich den nächsten Schritt?

Sitzung des AULNV am 17.04.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema „Streuobstwiesen“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. April 2024

Schriftlicher Bericht

**. Kartieren bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag:
Wann geht die Landesregierung beim Schutz der
Streuobstwiesen endlich den nächsten Schritt?**

Die landesweite Kartierung der Streuobstbestände wurde zum Jahresende 2022 abgeschlossen, wobei vor allem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), untere Naturschutzbehörden, Biologische Stationen und das Naturschutz-Ehrenamt wertvolle Beiträge leisteten. Die Aktualität der einzelnen Kartierungsdaten wurde Anfang 2023 durch das LANUV geprüft und plausibilisiert. Die Aktualität der Kartierungsdaten ist damit gewährleistet. Die einzelnen Streuobstflächen sind im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV einsehbar. Der Bericht des LANUV zur Streuobstflächenkampagne und den Ergebnisdaten vom 09.08.2023 wird nach abschließender Bewertung seitens der Landesregierung dem Landtag übersandt.

Im Zuge der Umsetzung der Regelung im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) prüft das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr den Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 42 Abs. 4 Nr. 1 LNatSchG NRW. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf den Landtags-Bericht Drs. 18/1578 vom 08.09.2023 und auf die Antwort der Landesregierung Drs. 18/7749 vom 16.01.2024 auf die Kleine Anfrage 3037 (Drs. 18/7391) verwiesen.

- TOP 9 -

Nationalpark 2: Wie kommt die Suche voran?



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2458**

A17

Oliver Krischer

15.04.2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen 63.06.12.15
bei Antwort bitte angeben

OFR Stitz
Telefon 0211 4566-573
Telefax 0211 4566-388
Tom.polenz@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

2. Nationalpark: Wie kommt die Suche voran?

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Sachstand des Findungsprozesses für einen zweiten Nationalpark mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des
Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. April 2024

Schriftlicher Bericht

2. Nationalpark: Wie kommt die Suche voran?

Auch nach der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13.03.2024 und der Erstellung des dazu vorgelegten Berichtes verläuft der Findungsprozess für einen weiteren Nationalpark in Nordrhein-Westfalen höchst dynamisch. Nach wie vor fanden und finden eine Vielzahl von Veranstaltungen und Prozesse verschiedener Ausrichtung statt oder sind in Planung.

Um diesen Beratungen vor Ort ausreichend Raum zu geben, hat sich die Landesregierung zum Ende des 1. Quartals dazu entschieden, die Bewerbungsfrist mit dem 30. Juni 2024 enden zu lassen. Des Weiteren wurden Antworten auf häufig gestellte fachliche sowie Verfahrensfragen, wie z.B. dass eine Bewerbung Kreistagsbeschlüsse der Kreise bzw. Ratsbeschlüsse der kreisfreien Städte, auf deren Gebiet der Nationalpark eingerichtet werden soll, bzw. entsprechende Bürgerentscheide voraussetzt, ergänzt.

In Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gilt Vertrauensschutz. Das bedeutet: Wurde bis zum 2. April 2024 wenigstens eine Mitteilung im Sinne des § 23 Abs. 2 S. 3 KrO NW bzw. § 26 GemO NW über ein Bürgerbegehren auf Abgabe einer Bewerbung für die Einrichtung eines Nationalparks bei einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eingereicht, kann die Bewerbung einen Monat nach Abschluss des Bürgerbegehrens durch einen dem Begehren entsprechenden Beschluss oder – falls ein solcher Beschluss nicht erfolgt – dem erfolgreichen Abschluss eines Bürgerentscheides erfolgen. Gelten keine gesetzlichen Fristen, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller alle erforderlichen Verfahrensschritte unverzüglich durchführen.

Wie in der vergangenen Ausschusssitzung ausführlich dargelegt, ist es grundsätzlich geübte Praxis, dass bei der Ausweisung von Nationalparks regionale Besonderheiten im gesamten Verfahren berücksichtigt und formuliert werden können. Es ist somit auch möglich, diese bereits im Rahmen der Bewerbung zu thematisieren. Die Bewerbung kann formlos erfolgen und beinhaltet eine Darstellung der Kulisse.

In verschiedenen Regionen laufen weiterhin Diskussionen und Beratungen. Seit der letzten Ausschusssitzung wurde die Dokumentation des Online-Dialoges des Kreises Lippe zu einem potentiellen Nationalpark Egge im Internet unter www.nationalpark.nrw.de veröffentlicht. Weiterhin plant der Kreis Lippe Veranstaltungen, u. a. im Mai. Die Bürgerbegehren in den Kreisen Höxter und Paderborn wurden durch die beiden Kreistage als zulässig anerkannt, den Begehren jedoch nicht entsprochen. Daher wird es zu Bürgerentscheiden kommen, die im Mai und Juni per Briefwahl durchgeführt werden. Der Kreis Höxter bereitet derzeit drei Informationsveranstaltungen vor, die voraussichtlich im Mai und Juni stattfinden werden. Ebenso beabsichtigt der Kreis Paderborn die Durchführung von Veranstaltungen.

Die Dokumentation des Online-Dialoges des Kreises Kleve zu einem potentiellen Nationalpark Reichswald wurde im Internet unter www.nationalpark.nrw.de veröffentlicht. Am 10. April nahm Herr Minister Krischer auf Einladung einer Initiative zum „Internationalpark Reichswald“ an einer Podiumsdiskussion in Goch teil. Ein Bürgerbegehren wurde gestartet.

Zum potentiellen Nationalpark Arnsberger Wald hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises die formelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beschlossen, das nun bis zum 15. April läuft.

Hinsichtlich des potentiellen Nationalparks Ebbe war u.a. ein Bürgerbegehren in Meinerzhagen geplant, welches jedoch nicht zustande kam. In Herscheid wurde ein Bürgerbegehren initiiert.

Ein potentieller Nationalpark Rothaarkamm war Gegenstand eines Online-Dialoges des NABU-Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e.V. und der Dieter Mennekes Umweltstiftung, der bis zum 15. März lief. Die zugehörige Dokumentation wurde im Internet unter www.nationalpark.nrw.de veröffentlicht. Der Kreistag votierte am 15. März gegen eine Bewerbung des Kreises.

- TOP 10 -
Verschiedenes